

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Das geltende Personenstandsrecht mit dem Personenstandsgesetz 1937 i. d. F. vom 8. August 1957 ist grundlegend zu reformieren; dabei sind insbesondere die elektronischen Möglichkeiten der Registerführung und der Kommunikation mit dem Bürger sowie mit Behörden und anderen Stellen zu nutzen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht die Ablösung des geltenden Personenstandsgesetzes durch ein neues Personenstandsgesetz und die damit zusammenhängenden Änderungen sonstigen Bundesrechts vor. Schwerpunkte der Reform sind

- die Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen Personenstandsbücher,
- die Begrenzung der Fortführung der Personenstandsregister durch das Standesamt sowie die Abgabe der Register an die Archive,
- die Ersetzung des Familienbuchs durch Beurkundungen in den Personenstandsregistern,
- die Reduzierung der Beurkundungsdaten auf das für die Dokumentation des Personenstandes erforderliche Maß,
- die Neuordnung der Benutzung der Personenstandsbücher,
- die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Testamentsdatei.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Reform wird sich unter der Voraussetzung, dass die künftig von den Ländern zu regelnde Zuständigkeit für das Standesamt bei den Städten und Gemeinden verbleibt, vorrangig auf die kommunalen Haushalte auswirken.

Mit der Umstellung der Personenstandsbeurkundungen von Papierbüchern auf elektronische Register werden Arbeitserleichterungen und Verbesserungen des Bürgerservices eintreten. Wegen der Anschaffungs- oder Umstellungskosten für

Geräte und Programme (bundesweit etwa 17 Mio. Euro jährlich) sind nennenswerte Kosteneinsparungen aber erst nach Ablauf der ca. 5-jährigen Umstellungsphase zu erwarten. Die unterschiedlichen Personal- und Sachausstattungen der Standesämter lassen es nicht zu, die zu erwartenden Einsparungen für Standesämter konkret (z. B. nach der Größe eines Standesamts) zu beziffern. Nach überschlägiger Berechnung führt die Einführung der Informationstechnik nach Abschluss der Umstellungsphase zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 14 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen von ca. 18 Mio. Euro gegenüber, so dass sich per Saldo ein jährliches Einsparvolumen von rd. 4 Mio. Euro ergibt.

Erhebliche Einsparungen sind bei den Standesämtern zudem durch den Wegfall des Familienbuchs zu erwarten. Einem Einsparvolumen in Höhe von insgesamt rd. 42 Mio. Euro jährlich stehen bis zum Abschluss der Rückführung der Familienbücher an das Standesamt der Eheschließung allerdings Ausgaben von ca. 57 Mio. Euro jährlich gegenüber. Nach Abschluss der Rückführungsaktion (etwa ab dem 6. Jahr nach Inkrafttreten der Reform) wirkt sich die durch den Wegfall des Familienbuchs bedingte Einsparung in vollem Umfang auf die kommunalen Haushalte aus.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen ist durch die Reform bei den Standesämtern langfristig insgesamt mit einem jährlichen Einsparvolumen von rd. 46 Mio. Euro zu rechnen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder werden entstehen, wenn von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Einrichtung zentraler elektronischer Personenstandsregister Gebrauch gemacht wird. Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand ist – unter Einbeziehung möglicher Einsparungen in den Kommunalhaushalten – abhängig von den landesspezifisch gewählten Lösungen. Die Beteiligung der Länder an der Erstellung eines Programms zur Übermittlung von Registerdaten zwischen den Standesämtern wird ebenfalls zu Kosten führen. Gleiches gilt für die vorgesehene Übernahme der älteren Personenstandsregister durch die Archive der Länder. Auch hier dürften die Mehrausgaben bei den Archiven durch entsprechende Minderausgaben bei den kommunalen Haushalten ausgeglichen werden.

#### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Reform keine Kosten. Für Krankenhäuser und Bestattungsunternehmen sind Einsparungen durch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit den Standesämtern zu erwarten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 15. Juni 2006

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts  
(Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

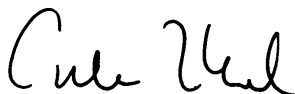
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 815. Sitzung am 14. Oktober 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Personenstandsgesetz (PStG)
- Artikel 2 Änderung von Bundesgesetzen
- (1) Staatsangehörigkeitsgesetz
  - (2) Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
  - (3) Minderheiten-Namensänderungsgesetz
  - (4) Melderechtsrahmengesetz
  - (5) Transsexuellengesetz
  - (6) Bundesvertriebenengesetz
  - (7) Konsulargesetz
  - (8) Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
  - (9) Rechtspflegergesetz
  - (10) Beurkundungsgesetz
  - (11) Strafvollzugsgesetz
  - (12) Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
  - (13) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
  - (14) Kostenordnung
  - (15) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
  - (16) Bürgerliches Gesetzbuch
  - (17) Familienrechtsänderungsgesetz
  - (18) Lebenspartnerschaftsgesetz
  - (19) Verschollenheitsgesetz
  - (20) Adoptionswirkungsgesetz
  - (21) Strafgesetzbuch
  - (22) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
  - (23) Achstes Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung von Rechtsverordnungen
- Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Artikel 1

#### Personenstandsgesetz (PStG)

##### Inhaltsübersicht

##### Kapitel 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts
- § 2 Standesbeamte

##### Kapitel 2

##### Führung der Personenstandsregister

- § 3 Personenstandsregister
- § 4 Sicherungsregister
- § 5 Fortführung der Personenstandsregister
- § 6 Aktenführung
- § 7 Aufbewahrung
- § 8 Neubeurkundung nach Verlust eines Registers
- § 9 Beurkundungsgrundlagen
- § 10 Auskunft- und Nachweispflicht

##### Kapitel 3

##### Eheschließung

##### Abschnitt 1

##### Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Anmeldung der Eheschließung
- § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen
- § 14 Eheschließung
- § 15 Eintragung in das Eheregister

##### Abschnitt 2

##### Fortführung des Eheregisters

- § 16 Fortführung

##### Kapitel 4

##### Begründung der Lebenspartnerschaft

- § 17 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

##### Kapitel 5

##### Geburt

##### Abschnitt 1

##### Anzeige und Beurkundung

- § 18 Anzeige
- § 19 Anzeige durch Personen

§ 20 Anzeige durch Einrichtungen	Kapitel 8
§ 21 Eintragung in das Geburtenregister	Berichtigungen und gerichtliches Verfahren
Abschnitt 2	Abschnitt 1
Besonderheiten	Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts
§ 22 Fehlende Vornamen	§ 46 Änderung einer Anzeige
§ 23 Zwillings- oder Mehrgeburten	§ 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung
§ 24 Findelkind	Abschnitt 2
§ 25 Person mit ungewissem Personenstand	Gerichtliches Verfahren
§ 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes	§ 48 Berichtigung auf Anordnung des Gerichts
Abschnitt 3	§ 49 Anweisung durch das Gericht
Fortführung des Geburtenregisters	§ 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte
§ 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung	§ 51 Gerichtliches Verfahren
Kapitel 6	§ 52 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung
Sterbefall	§ 53 Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen
Abschnitt 1	Kapitel 9
Anzeige und Beurkundung	Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister
§ 28 Anzeige	Abschnitt 1
§ 29 Anzeige durch Personen	Beweiskraft; Personenstandsurkunden
§ 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden	§ 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden
§ 31 Eintragung in das Sterberegister	§ 55 Personenstandsurkunden
Abschnitt 2	§ 56 Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Per- sonenstandsurkunden
Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen	§ 57 Eheurkunde
§ 32 Fortführung	§ 58 Lebenspartnerschaftsurkunde
§ 33 Todeserklärungen	§ 59 Geburtsurkunde
Kapitel 7	§ 60 Sterbeurkunde
Besondere Beurkundungen	Abschnitt 2
Abschnitt 1	Benutzung der Personenstandsregister
Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle	§ 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung
§ 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland	§ 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht
§ 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland	§ 63 Benutzung in besonderen Fällen
§ 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland	§ 64 Sperrvermerke
§ 37 Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen	§ 65 Benutzung durch Behörden und Gerichte
§ 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern	§ 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke
§ 39 Ehefähigkeitszeugnis	§ 67 Einrichtung zentraler Register
§ 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung	§ 68 Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen
Abschnitt 2	Kapitel 10
Familienrechtliche Beurkundungen	Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten, Gebühren
§ 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten	§ 69 Erzwingung von Anzeigen
§ 42 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern	§ 70 Bußgeldvorschriften
§ 43 Erklärungen zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern	§ 71 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
§ 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft	§ 72 Erhebung von Gebühren und Auslagen
§ 45 Erklärungen zur Namensführung des Kindes	Kapitel 11
	Verordnungsermächtigungen
	§ 73 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

## § 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Kapitel 12  
Übergangsvorschriften

## § 75 Übergangsbeurkundung

## § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher

## § 77 Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher

## § 78 Heiratsbuch

Kapitel 1  
Allgemeine Bestimmungen§ 1  
Personenstand, Aufgaben des Standesamts

(1) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

(2) Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie wirken bei der Schließung von Ehen und der Begründung von Lebenspartnerschaften mit.

(3) Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

§ 2  
Standesbeamte

(1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

(4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Kapitel 2  
Führung der Personenstandsregister§ 3  
Personenstandsregister

(1) Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich

1. ein Eheregister (§ 15),
2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17),
3. ein Geburtenregister (§ 21),
4. ein Sterberegister (§ 31).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisenteil.

(2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des Standesbeamten abzuschließen. Jede Beurkundung ist mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur des Standesbeamten zu versehen.

§ 4  
Sicherungsregister

(1) Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister sind nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) zu speichern.

(2) Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister am Ende des Jahres abzuschließen. Es ist nach Fortführung des Personenstandsregisters zu aktualisieren.

§ 5  
Fortführung der Personenstandsregister

(1) Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung).

(2) Folgebeurkundungen sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern.

(3) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen.

(4) Die Fortführung obliegt dem für die Führung des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 1) zuständigen Standesamt. Öffentliche Stellen haben diesem Standesamt Anlässe, die zu einer Folgebeurkundung oder zu einem Hinweis führen, mitzuteilen.

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. Geburtenregister 110 Jahre;
3. Sterberegister 30 Jahre.

§ 6  
Aktenführung

Dokumente, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen, werden in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt.

§ 7  
Aufbewahrung

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind dauernd und räumlich voneinander getrennt aufzubewahren.

(2) Für die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Abs. 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vor-



schriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

### § 8

#### Neubeurkundung nach Verlust eines Registers

(1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wiederherzustellen.

(2) Ist sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register wiederherzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.

(3) Sind Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Neubeurkundung auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Eheschließung, der Begründung der Lebenspartnerschaft, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, wie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.

(4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Erneuerung in der Form einer einheitlichen Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, vorgenommen werden.

### § 9

#### Beurkundungsgrundlagen

(1) Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

### § 10

#### Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat.

(2) Auskunftspflichtig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für Beurkundungen in den Personenstandsregistern benötigt werden.

(3) Absatz 1 gilt für die Beibringung von Nachweisen entsprechend.

## Kapitel 3 Eheschließung

### Abschnitt 1

#### Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

### § 11

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.

### § 12

#### Anmeldung der Eheschließung

(1) Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Hat keiner der Eheschließenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

(2) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(3) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierfür haben die Eheschließenden auch die Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe nach anzuwendendem ausländischen Recht erforderlich sind. § 9 gilt entsprechend.

### § 13

#### Prüfung der Ehevoraussetzungen

(1) Das Standesamt hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegen steht. Reichen die nach § 12 Abs. 2 vorgelegten Urkunden nicht aus, so haben die Eheschließenden weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufhebbar wäre, so können die Eheschließenden in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragt werden; zum Beleg der Angaben kann ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgegeben werden. Wenn diese Mittel nicht zur Aufklärung des Sachverhalts führen, so kann auch eine Versicherung an Eides statt über Tatsachen verlangt werden, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.



(3) Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden ohne abschließende Prüfung nach Absatz 1 geschlossen werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass kein Ehehindernis besteht.

(4) Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Eheschließenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung.

#### § 14 Eheschließung

(1) Vor der Eheschließung sollen die Eheschließenden befragt werden, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(2) Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

(3) Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sind von dem Standesbeamten im Anschluss an die Eheschließung in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift muss alle im Eheregister zu beurkundenden Angaben enthalten; sie ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zu den Sammelakten des Eheeintrags genommen.

#### § 15 Eintragung in das Eheregister

(1) Im Eheregister werden im Anschluss an die Eheschließung beurkundet

1. Tag und Ort der Eheschließung,
2. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt sowie auf Wunsch eines Ehegatten seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
3. die nach der Eheschließung geführten Familiennamen der Ehegatten.

(2) Zum Eheeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten,
2. auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
3. auf die Bestimmung eines Ehenamens.

#### Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

#### § 16 Fortführung

(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über

1. den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
4. jede Änderung des Namens der Ehegatten,
5. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft, sowie die Änderung oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht,
6. Berichtigungen.

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn das Nichtbestehen der Ehe rechtskräftig festgestellt ist. Die Angaben über einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, werden nicht fortgeführt; hiervon ausgenommen sind Änderungen, die auf die Zeit vor der Wiederverheiratung oder Begründung der Lebenspartnerschaft zurückwirken.

#### Kapitel 4 Begründung der Lebenspartnerschaft

#### § 17

Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten die §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 13 bis 16 entsprechend.

#### Kapitel 5 Geburt

#### Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

#### § 18

Anzeige

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist,

1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder
2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich

binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.

#### § 19

Anzeige durch Personen

Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 besteht nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind.

## § 20

## Anzeige durch Einrichtungen

Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist die Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Das Gleiche gilt für Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Die Anzeigeberechtigung der in § 19 genannten Personen und ihre Auskunftspflicht zu Angaben, die der nach Satz 1 oder 2 zur Anzeige Verpflichtete nicht machen kann, bleiben hiervon unberührt.

## § 21

## Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburt des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

(3) Zum Geburtseintrag wird hingewiesen

1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
3. bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

## Abschnitt 2

## Besonderheiten

## § 22

## Fehlende Vornamen

(1) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen eines Monats mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Sie werden alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet.

(2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch bei einem anderen Standesamt als dem, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.

## § 23

## Zwillings- oder Mehrgeburten

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist jede Geburt gesondert einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

## § 24

## Findelkind

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muss dies spätestens am folgenden Tag der Gemeindebehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den festgesetzten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind aufgefunden worden ist, für die Beurkundung zuständig.

## § 25

## Person mit ungewissem Personenstand

Wird im Inland eine Person angetroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; sie bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf ihre schriftliche Anordnung wird die Geburt in dem Geburtenregister des für den bestimmten Geburtsort zuständigen Standesamts beurkundet. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Standesamt, in dessen Bezirk die Person angetroffen worden ist, für die Beurkundung zuständig.

## § 26

## Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Wird in den Fällen der §§ 24 und 25 der Personenstand später ermittelt, so wird der Eintrag auf schriftliche Anordnung der Behörde berichtigt, die ihn veranlasst hat.

## Abschnitt 3

## Fortführung des Geburtenregisters

## § 27

## Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies beim Geburtseintrag zu beurkunden. Über den Vater werden die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 genannten Angaben eingetragen; auf die Beurkundung seiner Geburt wird hingewiesen.

(2) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem Kinde wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Mutter oder des Kindes beim Geburtseintrag beurkundet, wenn geltend gemacht wird, dass die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(3) Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über

1. jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind gilt § 21 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend,
2. die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung,
4. die Änderung des Geschlechts des Kindes,
5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sofern das Kind dies wünscht,
6. die Berichtigung des Eintrags.

(4) Für die aus Anlass der Beurkundungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmenden Hinweise gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Im Übrigen wird hingewiesen

1. auf die Ehe oder die Lebenspartnerschaft des Kindes und deren Auflösung,
2. auf die Geburt eines Kindes,
3. auf den Tod des Kindes,
4. auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung.

## Kapitel 6 Sterbefall

### Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

#### § 28 Anzeige

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist,

1. von den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen mündlich oder
2. von den in § 30 Abs. 1 genannten Einrichtungen schriftlich

spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

#### § 29 Anzeige durch Personen

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

(2) Ist mit der Anzeige ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann die Anzeige auch schriftlich erstattet werden.

#### § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

(1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen gilt § 20 entsprechend.

(2) Ist ein Anzeigepflichtiger nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und erlangt die für den Sterbefall zuständige Gemeindebehörde Kenntnis von dem Sterbefall, so hat sie die Anzeige zu erstatten.

(3) Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

#### § 31 Eintragung in das Sterberegister

(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.

(2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen,
2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung,
3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.

#### Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

#### § 32 Fortführung

Zum Sterbeeintrag werden Folgebeurkundungen über Berichtigungen aufgenommen. Auf die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit wird hingewiesen.

#### § 33 Todeserklärungen

Ausfertigungen der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesamt I in Berlin in einer Sammlung dauernd aufbewahrt.

Kapitel 7  
Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1  
Beurkundungen mit Auslandsbezug;  
besondere Beurkundungsfälle

§ 34  
Eheschließungen im Ausland  
oder vor ermächtigten Personen im Inland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die §§ 3 bis 7, 9, 10, 15 und 16 gelten entsprechend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Ehegatten sowie deren Eltern und Kinder.

(2) Die Beurkundung der Eheschließung nach Absatz 1 erfolgt auch dann, wenn die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

(3) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Eheschließung.

(4) Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 beurkundeten Eheschließungen.

§ 35

Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet, so kann die Begründung der Lebenspartnerschaft auf Antrag im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die §§ 3 bis 7, 9, 10 und 17 gelten entsprechend. Deutschen gleichgestellt sind Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder.

(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(3) Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 beurkundeten Begründungen von Lebenspartnerschaften.

§ 36

Geburten und Sterbefälle im Ausland

(1) Ist ein Deutscher im Ausland geboren oder gestorben, so kann der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregis-

ter oder im Sterberegister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die §§ 3 bis 7, 9, 10, 21, 27, 31 und 32 gelten entsprechend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind

1. bei einer Geburt die Eltern des Kindes sowie das Kind, dessen Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder,
2. bei einem Sterbefall die Eltern und Kinder sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen.

(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so beurkundet das für diesen Ort zuständige Standesamt den Sterbefall. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.

(3) Das Standesamt I in Berlin führt Verzeichnisse der nach Absatz 1 beurkundeten Personenstandsfälle.

§ 37

Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen

(1) Die Geburt oder der Tod eines Menschen während der Reise auf einem Seeschiff, das die Bundesflagge führt, wird von dem Standesamt I in Berlin beurkundet. Dies gilt auch, wenn sich der Sterbefall während der Seereise außerhalb des Seeschiffes, jedoch nicht an Land oder in einem Hafen im Inland, ereignet hat und der Verstorbene von einem Seeschiff, das die Bundesflagge führt, aufgenommen wurde.

(2) Die Geburt oder der Tod muss von dem nach § 19 oder § 29 Verpflichteten dem Schiffsführer unverzüglich mündlich angezeigt werden.

(3) Der Schiffsführer hat über die Anzeige der Geburt oder des Todes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und von dem Anzeigenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind auch die Angaben aufzunehmen, die nach § 21 oder § 31 in dem Geburten- oder Sterberegister zu beurkunden sind. Der Schiffsführer hat die Niederschrift und eine Abschrift der Niederschrift dem Seemannsamt zu übergeben, bei dem es zuerst möglich ist. Das Seemannsamt übersendet die Niederschrift dem Standesamt I in Berlin; die Abschrift ist bei dem Seemannsamt aufzubewahren.

(4) Für die Beurkundung der Geburt oder des Todes eines Deutschen auf einem Seeschiff, das keine Bundesflagge führt, gilt § 36. Gleiches gilt, wenn der Verstorbene im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von einem solchen Seeschiff aufgenommen wurde.

§ 38

Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern

(1) Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im Inland das Sonderstandesamt in Bad Arolsen ausschließlich zuständig.

(2) Die Beurkundung der Sterbefälle erfolgt auf schriftliche Anzeige der Urkundenprüfstelle beim Sonderstandesamt in Bad Arolsen oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen



der ehemaligen deutschen Wehrmacht. Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Die Beurkundung erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits von einem anderen Standesamt beurkundet worden ist.

#### § 39 Ehefähigkeitszeugnis

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Eheschließende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Eheschließende im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung ein Eehindernis nach deutschem Recht nicht entgegen steht; § 13 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Eheschließenden ist nicht erforderlich. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Eheschließung im Ausland bedarf.

#### § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, das Bundesministerium des Innern.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Personenstandsfall sich im Inland oder im Ausland ereignet hat, so entscheidet das Bundesministerium des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Personenstandsfall zu beurkunden ist.

(3) Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie die Eintragung an. Entscheidet das Bundesministerium des Innern, so teilt es seine Entscheidung der obersten Landesbehörde mit; diese ordnet die Eintragung an.

#### Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen

##### § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten

(1) Die Erklärung, durch die

1. Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,
2. ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,

3. ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,

4. Ehegatten ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister, in dem die Eheschließung beurkundet ist, führt. Ist die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.

##### § 42 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern

(1) Die Erklärung, durch die

1. Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen,
2. ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,
4. Lebenspartner ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,

kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Lebenspartnerschaftsregister, in dem die Lebenspartnerschaft beurkundet ist, führt. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.

##### § 43 Erklärungen zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

#### § 44

##### Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.

(2) Die Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, und die etwa erforderliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden.

(3) Dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, ist eine beglaubigte Abschrift der Erklärungen zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.

#### § 45

##### Erklärungen zur Namensführung des Kindes

(1) Die Erklärung, durch die

1. Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen,
2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
3. ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,
4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, oder sein Lebenspartner dem Kind ihren Ehenamen oder ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
7. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,

sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, führt. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist

das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.

#### Kapitel 8

##### Berichtigungen und gerichtliches Verfahren

#### Abschnitt 1

##### Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts

#### § 46

##### Änderung einer Anzeige

Sind in der schriftlichen Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls Angaben unrichtig oder unvollständig und ist der richtige oder vollständige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen des Standesamts festgestellt, so sind die entsprechenden Angaben unter Hinweis auf die Grundlagen zu ändern.

#### § 47

##### Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

(1) In einem abgeschlossenen Registereintrag sind offenkundige Schreibfehler zu berichtigen. Auf Grund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen des Standesamts sind außerdem zu berichtigen

1. die Hinweise auf Einträge in anderen Personenstandsregistern,
2. fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde gelegen haben.

Ferner können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden festgestellt wird.

(2) Gehen dem Standesamt berichtigende Mitteilungen oder Anzeigen zu, so sind außerdem zu berichtigen

1. im Geburtenregister die Angaben über Zeitpunkt und Ort der Geburt sowie das Geschlecht des Kindes, wenn die Geburt schriftlich angezeigt worden ist,
2. im Sterberegister die Angaben über Zeitpunkt und Ort des Todes, wenn der Sterbefall schriftlich angezeigt worden ist,
3. in allen Personenstandsregistern die Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen.

(3) Bei Berichtigungen sind die Beteiligten vor der Änderung zu hören.

#### Abschnitt 2

##### Gerichtliches Verfahren

#### § 48

##### Berichtigung auf Anordnung des Gerichts

(1) Im Übrigen darf ein abgeschlossener Registereintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Die Anordnung kann auch Fälle des § 47 umfassen.

(2) Den Antrag auf Anordnung der Berichtigung können alle Beteiligten, das Standesamt und die Aufsichtsbehörde stellen. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

## § 49

## Anweisung durch das Gericht

(1) Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angewiesen werden.

(2) Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

## § 50

## Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

(1) Für die in den §§ 48 und 49 vorgesehenen Entscheidungen sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Standesamts bestimmt, das die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat oder das die Amtshandlung vornehmen oder dessen Personenstandsregister berichtigt werden soll.

## § 51

## Gerichtliches Verfahren

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde, das Standesamt und die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten; sie können ihren Beitritt auch durch Einlegung eines Rechtsmittels erklären.

## § 52

## Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekannt geworden sind. An Beteiligte, die ihm bekannt sind, soll außerdem eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Antragsteller, dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde muss die Entscheidung stets besonders bekannt gemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung besonders bekannt gemacht worden ist oder bekannt gemacht werden muss, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluss, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

## § 53

## Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

(1) Gegen eine Verfügung, durch die das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten oder durch die eine Berichtigung eines Personenstandsregisters angeordnet wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen andere Verfügungen ist die einfache Beschwerde zulässig.

(2) Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

## Kapitel 9

## Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister

## Abschnitt 1

## Beweiskraft; Personenstandsurkunden

## § 54

## Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden

(1) Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern beweisen Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Hinweise haben diese Beweiskraft nicht.

(2) Die Personenstandsurkunden (§ 55 Abs. 1) haben dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundungen in den Personenstandsregistern.

(3) Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig. Der Nachweis der Unrichtigkeit einer Personenstandsurkunde kann auch durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem entsprechenden Personenstandsregister geführt werden.

## § 55

## Personenstandsurkunden

(1) Das Standesamt stellt folgende Personenstandsurkunden aus:

1. aus allen Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke,
2. aus dem Eheregister Eheurkunden (§ 57); bis zu der Beurkundung der Eheschließung im Eheregister können Eheurkunden auch aus der Niederschrift über die Eheschließung ausgestellt werden,
3. aus dem Lebenspartnerschaftsregister Lebenspartnerschaftsurkunden (§ 58); Nummer 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
4. aus dem Geburtenregister Geburtsurkunden (§ 59),
5. aus dem Sterberegister Sterbeurkunden (§ 60),
6. aus der Sammlung der Todeserklärungen beglaubigte Abschriften.

(2) Für die Ausstellung der Personenstandsurkunde ist das Standesamt zuständig, bei dem der entsprechende Registereintrag geführt wird. Die Personenstandsurkunde kann auch bei einem anderen Standesamt beantragt werden, wenn diesem die hierfür erforderlichen Daten elektronisch übermittelt werden können. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist, dass das empfangende Standesamt und das den betreffenden Registereintrag führende Standesamt über tech-



nische Einrichtungen zur Versendung und zum Empfang elektronischer Daten verfügen und hierfür einen Zugang eröffnet haben.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt; für die Erteilung von Nachweisen aus diesen Personenstandsregistern sind die archivrechtlichen Vorschriften maßgebend.

#### § 56

##### Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden

(1) In der Ehe-, der Lebenspartnerschafts-, der Geburts- und der Sterbeurkunde werden das Standesamt, bei dem der Personenstandsfall beurkundet worden ist, und der Jahrgang sowie die Nummer des Registerintrags angegeben. Bei der Ausstellung der Eheurkunde aus der Niederschrift über die Eheschließung oder der Lebenspartnerschaftsurkunde aus der Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist an Stelle der Nummer des Registerintrags ein Hinweis auf die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist ein Registerintrag durch Folgebeurkundungen fortgeführt worden, so werden nur die geänderten Tatsachen in die Personenstandsurkunden aufgenommen.

(3) Am Schluss der Personenstandsurkunden werden der Tag und der Ort ihrer Ausstellung sowie der Familienname des ausstellenden Standesbeamten angegeben. Die Personenstandsurkunden werden von dem Standesbeamten unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen.

(4) Wird die Personenstandsurkunde bei einem anderen als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt beantragt (§ 55 Abs. 2 Satz 2), so übermittelt der das Register führende Standesbeamte die für den Ausdruck der Urkunde erforderlichen Daten und versieht diese mit seiner dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur. Der empfangende Standesbeamte druckt die Personenstandsurkunde auf Grund der übermittelten Daten aus und beglaubigt, dass die Angaben in der Urkunde mit den ihm übermittelten Daten übereinstimmen; der Beglaubigungsvermerk ist unter Angabe des Tages und des Ortes von ihm zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

#### § 57

##### Eheurkunde

In die Eheurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt sowie die rechtliche Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registerintrag ergibt,
2. Ort und Tag der Eheschließung.

Ist die Ehe aufgelöst, so werden am Schluss der Eheurkunde Anlass und Zeitpunkt der Auflösung angegeben.

#### § 58

##### Lebenspartnerschaftsurkunde

In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Lebenspartner, Ort und Tag ihrer Geburt sowie die rechtliche Zugehörigkeit eines Lebenspartners zu einer Religionsgemein-

schaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registerintrag ergibt,

2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so werden am Schluss der Lebenspartnerschaftsurkunde Anlass und Zeitpunkt der Auflösung angegeben.

#### § 59

##### Geburtsurkunde

(1) In die Geburtsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. das Geschlecht des Kindes,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern des Kindes,
5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes und seiner Eltern zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registerintrag ergibt.

(2) Auf Verlangen werden in die Geburtsurkunde Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht aufgenommen.

#### § 60

##### Sterbeurkunde

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt sowie seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registerintrag ergibt,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. Sterbeort und Zeitpunkt des Todes.

#### Abschnitt 2

##### Benutzung der Personenstandsregister

#### § 61

##### Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

(1) Die §§ 62 bis 66 gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen. Benutzung ist die Erteilung von Personenstandsurkunden aus einem Registerintrag, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registerintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registerinträge; hierzu gehört auch eine entsprechende Verwendung der Sammelakten.

(2) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung maßgebend.

#### § 62

##### Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

(1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registerintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten

Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(3) Vor Ablauf der für die Führung der Personenstandsregister festgelegten Fristen ist die Benutzung nach den Absätzen 1 und 2 bereits bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind; Beteiligte sind beim Geburtenregister die Eltern und das Kind, beim Eheregister die Ehegatten und beim Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartner.

### § 63

#### Benutzung in besonderen Fällen

(1) Ist ein Kind angenommen, so darf abweichend von § 62 ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtseintrag nur den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahre alten Kind selbst erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes; § 1758 BGB bleibt unberührt.

(2) Sind die Vornamen einer Person auf Grund des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert oder ist festgestellt worden, dass diese Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so darf abweichend von § 62 nur der betroffenen Person selbst eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod dieser Person; § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

### § 64

#### Sperrvermerke

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, so wird auf Antrag zu diesem Eintrag für die Dauer von drei Jahren ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneuert werden; seine Wirkung erlischt mit dem Tod des Betroffenen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf eine Personenstandsurkunde nur erteilt werden, wenn nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann; § 49 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Geht dem Standesamt ein Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nach § 4 Abs. 2 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510) zu, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren, so wird zu dem betreffenden Personenstandseintrag ein Sperrvermerk eingetragen. Die Erteilung von Personenstandsurkunden aus diesem Eintrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle zulässig. Jedes Ersuchen um Benutzung ist der Zeugen-

schutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen. Teilt die Zeugenschutzdienststelle dem Standesamt mit, dass die Sperrung des Personenstandseintrags nicht mehr erforderlich ist, so ist der Sperrvermerk zu streichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auskunft aus dem und Einsicht in den Eintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

### § 65

#### Benutzung durch Behörden und Gerichte

(1) Behörden und Gerichten sind auf Ersuchen Personenstandsurkunden zu erteilen sowie Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten. Die Behörden und die Gerichte haben den Zweck anzugeben. Sie tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung.

(2) Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister erteilt werden, soweit das Ersuchen Mitglieder ihrer Religionsgemeinschaft betrifft. Dabei kann eine Eheurkunde auch dann erteilt werden, wenn nur ein Ehegatte der betreffenden Religionsgemeinschaft angehört und die Ehegatten der Erteilung zugestimmt haben.

(3) Ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister erteilt werden, soweit das Ersuchen Angehörige des von ihnen vertretenen Staates betrifft. Ist dem Standesbeamten bekannt, dass es sich bei der betreffenden Person um einen heimatlosen Ausländer oder ausländischen Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge handelt, so ist die Benutzung der Register zu versagen.

### § 66

#### Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen, anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben und öffentlichen Stellen kann Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister sowie Durchsicht von Personenstandsregistern gewährt werden, wenn

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen an dem Ausschluss der Benutzung erheblich überwiegt.

Gleiches gilt für Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(2) Die Benutzung der Personenstandsregister nach Absatz 1 setzt voraus, dass die empfangende Stelle technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die nach den anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zum

Schutz der Daten erforderlich und angemessen sind. Die Benutzung bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle. Die Zustimmung muss den Empfänger, die Art der Nutzung der Personenstandseinträge, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen; sie ist dem zuständigen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(3) Mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle dürfen die nach Absatz 1 genutzten Daten unter gleichen Voraussetzungen auch für andere Forschungsvorhaben verwendet oder weiter übermittelt werden.

(4) Wenn und sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Daten zu anonymisieren. Bis zu einer Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck es erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(5) Eine Veröffentlichung der nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Daten ist nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Ehegatten und Abkömmlinge, eingewilligt haben oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist; in diesem Fall bedarf die Veröffentlichung der Zustimmung der obersten Bundes- oder Landesbehörde, die der Benutzung nach Absatz 2 zugestimmt hat.

#### § 67

##### Einrichtung zentraler Register

(1) Die Länder dürfen zentrale Register einrichten zu dem Zweck, die Registereinträge der angeschlossenen Standesämter zu erfassen und ihre Benutzung nach Absatz 3 zu ermöglichen.

(2) Die Standesämter dürfen bei ihnen gespeicherte Registereinträge an das zentrale Register übermitteln. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten trägt die übermittelnde Stelle. Das zentrale Register darf die Daten speichern zum Zweck der Übermittlung nach Absatz 3.

(3) Die Standesämter dürfen bei dem zentralen Register Registereinträge erheben, wenn die Angaben benötigt werden zur Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünften sowie zur Gewährung von Einsicht in die Personenstandsregister und Durchsicht dieser Register nach den §§ 55, 61 bis 66; die Benutzung der Personenstandsregister kann von allen an das zentrale Register angeschlossenen Standesämtern gewährt werden.

#### § 68

Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen

Das Standesamt, das in einem Personenstandsregister eine Beurkundung vornimmt (§§ 3, 5), übermittelt Angaben hierüber von Amts wegen einer anderen Behörde oder einem Gericht, wenn sich die Mitteilungspflicht aus einer Rechtsvorschrift ergibt.

### Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten, Gebühren

#### § 69

##### Erzwingung von Anzeigen

Wer auf Grund dieses Gesetzes zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu von dem Standesamt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden. Das Zwangsgeld darf für den Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht überschreiten; es ist vor der Festsetzung schriftlich anzudrohen.

#### § 70

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person nach § 19 Satz 1 Nr. 1 entgegen § 18 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2,
2. als Einrichtung nach § 20 Satz 1 entgegen § 18 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2,
3. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1,
4. als Person nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 entgegen § 28 Nr. 1 oder
5. als Einrichtung nach § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Satz 1 entgegen § 28 Nr. 2

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 71

##### Personenstandsbücher aus Grenzgebieten

Die aus Anlass des deutsch-belgischen Vertrags vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 262, 353) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrags vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 458, 1078) übergebenen Personenstandsbücher stehen Personenstandsregistern im Sinne dieses Gesetzes gleich. Soweit lediglich beglaubigte Abschriften übergeben worden sind, stehen diese einem Eintrag in einem Personenstandsregister gleich.

#### § 72

##### Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und abschließend zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann eine von § 7 des Verwaltungskostengesetzes abweichende Regelung über die sachliche Gebührenfreiheit getroffen werden.

## Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

### § 73

#### Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Standesbeamten errichteten Personenstandsregister, Personenstandsbücher und Standesregister sowie die Führung und Fortführung der Sicherungsregister, Zweitbücher und standesamtlichen Nebenregister,
2. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Konsularbeamten errichteten Personenstandseinträge,
3. den Einsatz und die Beschaffenheit elektronischer Verfahren zur Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Aufbewahrung dieser Register einschließlich der Anforderungen an Anlagen und Programme sowie deren Sicherung (§§ 3 und 4),
4. den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register am Bildschirm und die Formulare für die Personenstandsurkunden (§§ 3 bis 5, 55),
5. die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch ein anderes als das registerführende Standesamt (§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 4),
6. die technischen Verfahren zur Neubeurkundung nach Verlust eines Registers (§ 8),
7. die Führung der Sammelakten (§ 6),
8. die Mitteilungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, insbesondere die Bezeichnung der empfangenden Stelle sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben und das Verfahren der Übermittlung,
9. die Übertragung von besonderen Aufgaben auf das Standesamt I in Berlin, die sich daraus ergeben, dass diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in einem Personenstandsregister zu beurkunden wären,
10. die Anmeldung der Eheschließung und die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Eheschließung und die Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Erteilung einer Bescheinigung hierüber,
11. die Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls,
12. die Erteilung von Personenstandsurkunden sowie einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung,
13. die Beurkundung von Personenstandsfällen, bei denen besondere Umstände zu berücksichtigen sind, weil sie sich in der Luft, auf Binnenschiffen, in Landfahrzeugen oder in Bergwerken ereignet haben oder einzelne Angaben für die Beurkundung fehlen oder urkundlich nicht belegt werden können,
14. die Beurkundung von Personenstandsfällen, falls eine Person beteiligt ist, die taub oder stumm oder sonst am Sprechen gehindert ist, die die deutsche Sprache nicht versteht oder nicht schreiben kann,
15. die Beurkundung der Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht sowie das Verfahren zur Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern (§ 38),
16. weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen sowie zum Ort und Zeitpunkt des Todes im Sterbeeintrag (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3) und in der Sterbeurkunde (§ 60 Nr. 2 und 3),
17. die Eintragung der Staatsangehörigkeit in die Personenstandsregister,
18. die Begriffsbestimmungen für tot geborene Kinder und Fehlgeburten,
19. die Angabe von Namen, wenn Vor- und Familiennamen nicht geführt werden,
20. die Bezeichnung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die nach gesetzlichen Vorschriften dem Standesamt eine Mitteilung zur Fortführung der Personenstandsregister zu machen haben, sowie die jeweils zu übermittelnden Angaben,
21. die Besonderheiten für die in § 71 genannten Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften, die darauf beruhen, dass Zweitbücher nicht vorhanden sind oder Einträge von den im inländischen Recht vorgesehenen Einträgen abweichen,
22. die Führung der Sammlung der Todeserklärungen, die damit zusammenhängenden Mitteilungspflichten und die Benutzung dieser Sammlung (§ 33),
23. die Einzelheiten der Beschaffenheit und die Führung von Personenstandsregistern in der Übergangszeit (§ 75),
24. die elektronische Erfassung und Fortführung der bis zum 1. Juli 2008 angelegten Personenstandsbücher (§ 76),
25. die Abgabe und die Anforderung der Familienbücher an die und durch die zuständigen Standesämter (§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 2),
26. die Fortführung des Familienbuchs als Eheeintrag (§ 77 Abs. 2 Satz 3).

### § 74

#### Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bestellung der Standesbeamten und die fachlichen Anforderungen an diese Personen zu regeln,
2. die Aufbewahrung der Zweitbücher und Sicherungsregister zu regeln,
3. ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten und nähere Bestimmungen zu dessen Führung zu treffen,



4. die Aufbewahrung der Sammelakten zu regeln,
5. das zuständige Amtsgericht zu bestimmen, wenn im Falle des § 50 Abs. 1 am Ort des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben,
6. zu bestimmen, dass auch anderen als den auf Grund des § 73 Nr. 8 bezeichneten öffentlichen Stellen Angaben mitzuteilen sind, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### Kapitel 12 Übergangsvorschriften

##### § 75 Übergangsbeurkundung

Standesämter, die am 1. Juli 2008 noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Führung der Personenstandsregister (§ 3 Abs. 2) verfügen, beurkunden die Personenstandsfälle in einer Übergangszeit, die spätestens am 30. Juni 2013 endet, in einem Papierregister. Die Registereintragungen und die Folgebeurkundungen sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Übergangsbeurkundungen können nach der entsprechenden Ausstattung des Standesamts in elektronische Register übernommen werden; in diesem Fall gilt § 3 entsprechend.

##### § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher

(1) Für die Fortführung und die Beweiskraft der bis zum 30. Juni 2008 angelegten Heirats-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterbebücher gelten die §§ 5, 16, 17, 27, 32 und 54 entsprechend; die Folgebeurkundungen sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(2) Für die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs sowie für die Ausstellung von Personenstandsurkunden gelten die §§ 61 bis 66 entsprechend. Vor der Benutzung eines Heiratseintrags ist zu prüfen, ob zuvor eine Fortführung der Angaben nach § 78 zu erfolgen hat.

(3) Für die Fortführung der Zweitbücher gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die Aufbewahrung und die Anbietetung der Personenstandsbücher, der Zweitbücher und der Sammelakten sowie der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher) und der von diesem Zeitpunkt an geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister gegenüber den zuständigen öffentlichen Archiven gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Personenstandsbücher können elektronisch erfasst und fortgeführt werden; in diesem Fall gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

##### § 77 Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher

(1) Zuständig für die Fortführung des Familienbuchs zwischen dem ... (Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes) und dem 1. Juli 2008 ist der Standesbeamte, der den Heirats-

eintrag für die Ehe führt. Das Familienbuch ist diesem Standesbeamten spätestens bei einem Anlass zur Fortführung oder der Beantragung der Benutzung des Familienbuchs zu übersenden. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so ist der Standesbeamte zuständig, der am ... (Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes) das Familienbuch führt.

(2) Die Familienbücher werden nach dem 30. Juni 2008 nicht mehr fortgeführt. Sie sind bis spätestens zum 30. Juni 2013 an das Standesamt abzugeben, das den Heiratseintrag für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so verbleibt das Familienbuch bei dem zuletzt für die Führung zuständigen Standesamt. In diesem Fall wird das Familienbuch als Eheeintrag fortgeführt; § 16 gilt entsprechend.

(3) Aus den Familienbüchern werden keine Personenstandsurkunden mehr ausgestellt. Aus den Familienbüchern, die als Eheeintrag fortgeführt werden (Absatz 2 Satz 3), werden Eheurkunden (§ 57) ausgestellt.

(4) Bei Anträgen auf Benutzung des Familienbuchs sind die Betroffenen auf die neuen Benutzungs- und Beurkundungsmöglichkeiten hinzuweisen.

##### § 78 Heiratsbuch

(1) Das Standesamt, das den Heiratseintrag für eine vor dem 1. Juli 2008 geschlossene Ehe führt, hat das Familienbuch zu den Sammelakten des Heiratseintrags zu nehmen. Der Heiratseintrag ist unter Einbeziehung der Beurkundungen im Familienbuch nach § 76 Abs. 1 fortzuführen, wenn ein Anlass nach § 16 Abs. 1 eintritt oder die Benutzung des Heiratseintrags (§§ 62 bis 66) beantragt wird.

(2) Ist für einen Heiratseintrag ein Anlass zur Fortführung gegeben, wird das Familienbuch aber nicht bei dem für die Fortführung zuständigen Standesamt aufbewahrt, so hat es das Familienbuch bei dem aufbewahrenden Standesamt anzufordern und nach Absatz 1 zu verfahren.

### Artikel 2 Änderung von Bundesgesetzen

#### (1) Staatsangehörigkeitsgesetz

§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen.“

#### (2) Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 9 Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die untere Verwaltungsbehörde veranlasst die Folgebeurkundung über die Namensänderung oder die Namensfeststel-

lung im Geburtenregister und im Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister.“

#### (3) Minderheiten-Namensänderungsgesetz

Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

#### (4) Melderechtsrahmengesetz

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Abs. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“.

2. § 21 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“.

#### (5) Transsexuellengesetz

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 in das Geburtenregister,

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 in das Eheregister“.

#### (6) Bundesvertriebenengesetz

In § 94 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

#### (7) Konsulargesetz

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Antrag auf Beurkundung der Geburt  
oder des Todes eines Deutschen

Die Konsularbeamten sind befugt, Anträge auf Beurkundung der Geburt oder des Todes eines Deutschen entgegenzunehmen, wenn sich der Personenstandsfall im Ausland ereignet hat. Der Antrag ist mit den vorgelegten Unterlagen dem nach § 36 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes zuständigen Standesamt zu übersenden.“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „eidesstattliche Versicherungen“ durch die Wörter „Versicherungen an Eides statt“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 werden die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§§ 34, 34a“ und die Wörter „§ 2258a des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 72, 73 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Auffassungen entgegennehmen und

3. Versicherungen an Eides statt abnehmen.“

(8) Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

§ 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zählkarten werden von den Standesämtern und in den Fällen der §§ 20 und 30 des Personenstandsgesetzes von den dort genannten Stellen ausgefüllt.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Personenstandsbücher“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

#### (9) Rechtspflegergesetz

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen“ gestrichen und die Angabe „§§ 2258a“ durch die Angabe „§§ 2259“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2258a“ durch die Angabe „§§ 2259“ ersetzt.

3. In § 36b Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§§ 2258b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 82a und 82b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

#### (10) Beurkundungsgesetz

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a  
Mitteilungs- und Ablieferungspflichten

(1) Bleibt ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars oder enthält eine Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen, so hat der Notar das zuständige Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Nach Eintritt des Erbfalls hat der Notar den Erbvertrag an das Nachlassgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung er verbleibt. Enthält eine sonstige Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so teilt der Notar diese Erklärungen dem Nachlassgericht nach dem Eintritt des Erbfalls in beglaubigter Abschrift mit.“

3. In § 58 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125)“ gestrichen.

(11) Strafvollzugsgesetz

In § 79 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „an den Standesbeamten“ durch die Wörter „an das Standesamt“ ersetzt.

(12) Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz

In § 5 Abs. 1 Satz 4 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Personenstandsbücher“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

(13) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Wird einem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat das Standesamt dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.“

2. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c

Führen Eltern, die gemeinsam für ein Kind sorgeberechtigt sind, keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, so teilt das Standesamt dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mit.“

3. Dem § 73 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten ist zuständig:

1. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
2. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
3. wenn das Testament nach § 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

(5) Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.“

4. Nach § 82 werden folgende §§ 82a und 82b eingefügt:

„§ 82a

(1) Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe des Testaments ist von dem Richter anzuordnen und von ihm und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken.

(2) Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluss des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(3) Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Der Hinterlegungsschein ist von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(4) Über jedes in Verwahrung genommene Testament ist das für den Geburtsort des Erblassers zuständige Standesamt schriftlich zu unterrichten. Hat der Erblasser keinen inländischen Geburtsort, ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu richten. Bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin werden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente geführt. Erhält die das Testamentsverzeichnis führende Stelle Nachricht vom Tod des Erblassers, so teilt sie dies dem Nachlassgericht schriftlich mit, von dem die Mitteilung nach Satz 1 stammt. Die Mitteilungspflichten der Standesämter bestimmen sich nach dem Personenstandsgesetz.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden ist, wenn es nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet worden ist und nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

(6) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang der Mitteilungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes, über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse sowie über die Löschung der in den Testamentsverzeichnissen gespeicherten Daten zu erlassen. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten ist auf das für das Wiederauffinden der letztwilligen Verfügung Unerlässliche zu beschränken. Der das Testamentsverzeichnis führenden Stelle dürfen nur die Identifizierungsdaten des Erblassers, die Art der letztwilligen Verfügung sowie das Datum der Inverwahrung mitgeteilt werden.



Die Fristen für die Löschung der Daten dürfen die Dauer von fünf Jahren seit dem Tod des Erblassers nicht überschreiten; ist der Erblasser für tot erklärt oder der Todeszeitpunkt gerichtlich festgelegt worden, sind die Daten spätestens nach 30 Jahren zu löschen.

(7) Die Mitteilungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie § 34a des Beurkundungsgesetzes können elektronisch erfolgen. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Mitteilungen in ihrem Bereich elektronisch erteilt und eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form.

(8) Die Landesregierungen können Ermächtigungen nach Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### § 82b

(1) § 73 Abs. 4 und 5 sowie § 82a gelten entsprechend für die amtliche Verwahrung von Erbverträgen. Ein Hinterlegungsschein soll jedem der Vertragsschließenden ausgehändigt werden.

(2) Für Erbverträge, die nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen worden sind, sowie für gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert worden ist, gilt § 82a Abs. 4 entsprechend; in diesen Fällen obliegt die Mitteilungspflicht der Stelle, die die Erklärungen beurkundet hat.“

#### (14) Kostenordnung

In § 127 Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „des Standesbeamten“ durch die Wörter „des Standesamts“ ersetzt.

#### (15) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

#### (16) Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1312 wird wie folgt gefasst:

„§ 1312 Trauung“.

b) Die Angaben zu den §§ 2258a und 2258b werden gestrichen.

c) Die Angabe zu § 2277 wird wie folgt gefasst:

„§ 2277 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 2300 wird wie folgt gefasst:

„§ 2300 Eröffnung; Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung“.

2. In § 1309 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.

3. § 1310 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Heiratsbuch“ durch das Wort „Eheregister“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in das Heiratsbuch oder in das Familienbuch“ durch die Wörter „in das Eheregister“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Geburtenbuch“ durch das Wort „Geburtenregister“ ersetzt.

4. § 1312 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort „Eintragung“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 1315 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „frühere Ehe“ die Wörter „oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. In § 1355 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 1597 Abs. 2, § 1617a Abs. 2 Satz 1, § 1617b Abs. 2 Satz 2, § 1617c Abs. 1 Satz 3 und § 1618 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

7. Dem § 1493 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, teilt dem Vormundschaftsgericht die Anmeldung mit.“

8. In § 1598 Abs. 2 wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

9. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.

10. Dem § 1683 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, teilt dem Familiengericht die Anmeldung mit.“

11. In § 2248 wird die Angabe „§§ 2258a, 2258b“ durch die Angabe „§§ 73, 82a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

12. § 2249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder des Gutsvorstehers“ gestrichen.

13. Die §§ 2258a, 2258b und 2277 werden aufgehoben.

14. § 2300 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2300

Eröffnung; Rücknahme aus der amtlichen  
oder notariellen Verwahrung“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die amtliche Verwahrung und“ gestrichen und die Angabe „§§ 2258a“ durch die Angabe „§§ 2259“ ersetzt.

(17) Familienrechtsänderungsgesetz

In Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „geschlossen“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder die Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

(18) Lebenspartnerschaftsgesetz

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 3 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(2) Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten

Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.“

3. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „durch Erklärung gegenüber dem Standesamt“ ersetzt.

4. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Abgabe von Vorgängen

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stellen haben die bei ihnen entstandenen Vorgänge einer jeden Lebenspartnerschaft an das Standesamt abzugeben, das nach § 17 des Personenstandsgesetzes für die Entgegennahme der Erklärungen der Lebenspartner zuständig gewesen wäre. Sind danach mehrere Standesämter zuständig, so sind die Unterlagen an das Standesamt, in dessen Bezirk beide Lebenspartner ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, abzugeben; haben die Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verbleiben auch danach noch mehrere Zuständigkeiten, so ist die abgebende Behörde bei der Wahl unter den zuständigen Standesämtern frei. Der Standesbeamte des danach zuständigen Standesamts hat die in § 17 in Verbindung mit den §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, in ein gesondertes Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.“

(19) Verschollenheitsgesetz

Das Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 39 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

2. In § 22a wird jeweils das Wort „Sterbebuche“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

## (20) Adoptionswirkungsgesetz

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c bis e des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953) wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

„c) ein bisheriger Elternteil oder

d) das Standesamt, das nach § 27 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes für die Fortführung der Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister oder nach § 36 des Personenstandsgesetzes für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist;“.

## (21) Strafgesetzbuch

In § 169 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Personenstandsbüchern“ durch das Wort „Personenstandsregistern“ ersetzt.

## (22) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

§ 298 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesamt auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass es ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Personenstandsregister nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesamt I in Berlin ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.“

## (23) Achtes Buch Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.“

2. In § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 29b des Personenstandsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 44 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes)“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung von Rechtsverordnungen**

(1) § 7 Abs. 2 Nr. 2 AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. die Einsicht in einen Geburtseintrag nach § 63 des Personenstandsgesetzes nur in bestimmten Fällen möglich ist;“.

(2) Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Übersendung einer Durchschrift der Eintragung in das Sterbebuch oder der Durchschrift der Sterbeurkunde“ durch die Wörter „Übersendung der Sterbeurkunde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 6 wird jeweils das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Sterbebuchnummer“ durch die Wörter „Nummer des Sterberegisters“ ersetzt.

3. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundesministerium der Finanzen anzuzeigen:

1. die ihnen bekannt gewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirks,

2. die ihnen bekannt gewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

4. Die Muster 1 bis 5 (§§ 1, 3, 4 und 7 ErbStDV) werden wie folgt geändert:

a) In Muster 3 (§ 4 ErbStDV) wird jeweils das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ und jeweils das Wort „Sterbebuchs“ durch das Wort „Sterberegisters“ ersetzt.

b) In Muster 4 (§ 4 ErbStDV) wird das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.

c) In den Mustern 1, 2 und 5 (§§ 1, 3 und 7 ErbStDV) wird jeweils die Angabe „Sterbebuch-Nr.“ durch die Angabe „Sterberegister-Nr.“ ersetzt.

(3) Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde;“.

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde;“.

2. § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde;“.

(4) Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde beizufügen.“

2. § 59 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen die Geburtsurkunde und die Eheurkunde,“.

(5) Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“.

2. § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,“.

(6) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(7) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(8) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(9) § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. eine Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Eheurkunde,“.

(10) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(11) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Eheurkunde,“.

(12) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(13) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(14) § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(15) § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(16) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(17) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(18) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.

(19) § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,“.



(20) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Kriminaldienst des Bundes vom 3. September 2001 (BGBl. I S. 2342), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(21) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 24. September 2001 (BGBl. I S. 2505), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(22) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(23) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(24) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(25) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1591), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(26) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst vom 28. Juli 2004 (BGBl. I S. 1939), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(27) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1578), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2003 (BGBl. I S. 592) geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(28) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2612), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Mai 2003 (BGBl. I S. 762) geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(29) In § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(30) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechni-

schen Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1693), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(31) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1682), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(32) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(33) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3187), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(34) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4558), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(35) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4555), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(36) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3739), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(37) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „Familienstandsurkunden“ durch das Wort „Personenstandsurkunden“ und das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(38) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1066), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „Familienstandsurkunden“ durch das Wort „Personenstandsurkunden“ und das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(39) In § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 21. November 2002 (BGBl. I S. 4438), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(40) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom

20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(41) In § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2222), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(42) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Bundesnachrichtendienst vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(43) In § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(44) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 779), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(45) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(46) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 983), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(47) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Wetterdienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2595), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(48) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(49) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1051), die zuletzt durch ... ge-

ändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(50) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1097), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(51) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 14. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(52) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1073), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(53) In § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den einfachen Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1077), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(54) In § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 21. Januar 2004 (BGBl. I S. 105), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

(55) In § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 25. Mai 2003 (BGBl. I S. 750) wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch das Wort „Eheurkunde“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 73, 74 und 77 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 § 82a Abs. 6 bis 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

## Begründung

### Zielsetzung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf sieht die Ablösung des geltenden Personenstandsgesetzes 1937 i. d. F. vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125, BGBl. III Nr. 211-1) durch ein neues Personenstandsgesetz sowie damit zusammenhängende Änderungen sonstigen Bundesrechts vor. Schwerpunkte der Reform sind

- die Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen Personenstandsbücher,
- die Begrenzung der Fortführung der Personenstandsregister durch das Standesamt sowie die Anbietetung der Übernahme der Register durch die Archive
- die Ersetzung des Familienbuchs durch Beurkundungen in den Personenstandsregistern,
- die Reduzierung der Beurkundungsdaten auf das für die Dokumentation des Personenstandes erforderliche Maß,
- die Neuordnung der Benutzung der Personenstandsbücher,
- die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Testamentsdatei.

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage

##### 1. Das geltende Personenstandsrecht

###### a) Geschichtliche Entwicklung

Nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 wurden zunächst in Preußen durch Gesetz vom 9. März 1874 (GS. S. 95), später im gesamten Reichsgebiet durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) die obligatorische Zivilehe und die staatliche Personenstandsregistrierung eingeführt. Die zentrale Vorschrift des am 1. Januar 1876 in Kraft getretenen Reichspersonenstandsgesetzes bestimmte, dass die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dafür anzulegenden Register zu erfolgen habe. Die staatliche Personenstandsregistrierung trat damit an die Stelle der Beurkundung durch die Kirchen in Tauf-, Trau- und Sterberegistern, die im 15. Jahrhundert ihren Ausgang genommen hatte.

Abgelöst wurde das PStG 1875 durch das noch heute geltende Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. Teil I S. 1146), das am 1. Juli 1938 in Kraft trat. Bereits zuvor waren die eherechtlichen Vorschriften, soweit sie die Eheerfordernisse und das Eheschließungsrecht betrafen, in das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden.

Das PStG 1937 galt nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst innerhalb mehrerer Besatzungszonen fort. Es ist als zentrale Vorschrift des Rechtsgebiets „Personenstandswesen“, das nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, Bundesrecht geworden (Artikel 125 Nr. 1 GG).

Bis zu seiner Neufassung am 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125, III Nr. 211-1) war das PStG durch das (Erste) Gesetz vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 57) und das Zweite Gesetz vom 18. Mai 1957 (BGBl. I S. 518) zur Änderung und Ergänzung des PStG geändert worden. Diese Änderungsgesetze enthielten u.a. Regelungen über die Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern und die Führung des neuen Personenstandsbuchs „Familienbuch“, das vom Standesbeamten des jeweiligen Wohnorts der Familie fortgeführt wird.

In der Folge ist das PStG mehrfach – meist im Zusammenhang mit kundschafts- und familienrechtlichen Reformen (z. B. des Nichtehelehenrechts, des Adoptionsrechts, des Familiennamensrechts, des Kundschaftsrechts und des Eheschließungsrechts) – geändert worden.

In der ehemaligen DDR galt das PStG 1937 bis zum 1. März 1957, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über das Personenstandswesen vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283), weiter. Durch das PStG der DDR vom 4. Dezember 1981 (GBl. I S. 421), das am 1. Januar 1982 in Kraft trat, erfuhr das bisher in seinen Grundzügen gemeinsame und in der Bundesrepublik Deutschland fortgeltende Personenstandsrecht gravierende Änderungen. Bei der Herstellung der Einheit Deutschlands waren diese Unterschiede Anlass, im Einigungsvertrag umfangreiche Maßgaben für die Anwendung des neuen Rechts vorzusehen.

###### b) Organisation des Personenstandswesens

Nach § 1 PStG obliegt die Beurkundung des Personenstandes „dem Standesbeamten“. Dieser Begriff ist nicht als Amtsbezeichnung im beamtenrechtlichen Sinne, sondern als Funktionsbezeichnung zu verstehen. Er bezeichnet die Behörde, die – als einzige – befugt ist, Geburt, Heirat und Tod eines Menschen einschließlich der darüber gemachten weiteren Angaben zu beurkunden. Hierzu gehören naturgemäß alle Tatsachen, die den Personenstand eines Menschen ändern, wie z. B. die Anerkennung der Vaterschaft, die Adoption oder die Änderung seines Namens. Die Wahrnehmung der Aufgabe selbst ist nach § 51 PStG den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Standesbeamten werden grundsätzlich nur innerhalb ihres Standesamtsbezirks tätig. Dieser wird nach § 52 PStG von der zuständigen Verwaltungsbehörde, die nach Landesrecht bestimmt wird, gebildet. Dabei muss jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet einem Standesamtsbezirk zugeordnet sein. Innerhalb der Gemeindeverwaltung nimmt der Standesbeamte wegen der ihm als Funktionsträger durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben eine weitgehend unabhängige Stellung ein: So steht weder dem Dienstvorgesetzten noch der Aufsichtsbehörde das Recht zu, dem Standesbeamten Weisungen hinsichtlich seiner Amtshandlungen zu erteilen oder gar die Wahrnehmung standesamtlicher Aufgaben an sich zu ziehen. Nicht nur wegen dieser herausgehobenen Stellung innerhalb der Verwaltung, sondern auch mit Blick auf die ständig – insbesondere durch den hohen Ausländeranteil an der Bevölkerung – wachsenden Anforderungen an Kenntnisse des deutschen und ausländischen Rechts sowie des internationalen Privatrechts, fordert § 53 Abs. 2 PStG



u. a., dass nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Personen zum Standesbeamten bestellt werden dürfen.

Für Personenstandsfälle Deutscher oder gleichgestellter Personen (Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) ist bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin eine Sonderzuständigkeit begründet. Dort können nach § 41 PStG Geburten und Sterbefälle, die sich im Ausland ereignet haben, beurkundet werden; die Betroffenen gelangen auf diese Weise an deutsche Personenstandsurkunden. Weitere Zuständigkeiten dieses Standesamts bestehen vornehmlich in der Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen, soweit keine sonstige Zuständigkeit gegeben ist, sowie in der Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag bei Eheschließung und Aufenthalt der Ehegatten im Ausland und die Eintragung von Todeserklärungen und gerichtlichen Feststellungen der Todeszeit in das Buch für Todeserklärungen.

Die Amtshandlungen des Standesbeamten unterliegen der richterlichen Kontrolle: Nach § 45 PStG kann der Standesbeamte, der eine Amtshandlung ablehnt, auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann der Standesbeamte auch von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts herbeiführen. § 48 Abs. 1 PStG bestimmt, dass die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf das gerichtliche Verfahren in Personenstandssachen anwendbar sind.

#### c) Personenstandsbuchführung

Die mit dem PStG 1875 eingeführten Geburts-, Heirats- und Sterberegister erhielten durch das PStG 1937 die Bezeichnung „Geburtenbuch“, „Familienbuch“ und „Sterbebuch“. Während die Inhalte des Geburtenbuches und des Sterbebuches im Kern bis heute gleich geblieben sind, ist das Familienbuch 1937 nicht mehr identisch mit dem heutigen Familienbuch, das zum 1. Januar 1958 eingeführt worden ist. Das „alte Familienbuch“ wurde – wie die beiden anderen Personenstandsbücher – beim Standesbeamten des Eheschließungsortes stationär geführt und diente hauptsächlich der Beurkundung der Eheschließung; in einen zweiten Teil (Blatt) waren die Kinder der Ehegatten aufzunehmen. Das Familienbuch 1958 hingegen wird auf einem Kartonblatt in DIN-A-4-Format geführt und ist damit kein Buch im klassischen Sinne. Ihm liegt aber ein ähnliches System zugrunde: Auch hier sind die Daten über die Eheschließung eigentlicher Kerneintrag, erweitert um Angaben über die Eltern der Ehegatten und ihre gemeinsamen Kinder. Das Familienbuch „wandert“ mit der Familie, d. h. der Standesbeamte gibt das Familienbuch bei Wohnortwechsel an den für den neuen Wohnort zuständigen Standesbeamten weiter; bei diesem sind Personenstandsurkunden in Form von beglaubigten Abschriften und Auszügen aus dem Familienbuch erhältlich.

Die Eheschließung selbst wird im Heiratsbuch des Standesbeamten beurkundet, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Dieses stationäre Personenstandsbuch enthält alle Angaben über die Eheschließung. Der Heiratseintrag wird aber nur hinsichtlich der Tatsachen fortgeführt (aktualisiert), die auf den Tag der Eheschließung zurückwirken. Aus der begrenzten Fortführung wird das Zusammenspiel von Heiratsbuch und Familienbuch ersichtlich: Während der Heiratseintrag „nur“ die Momentaufnahme der Eheschließung wiedergibt

und sich die Fortführung des Heiratsbuchs hierauf beschränkt, handelt es sich beim Familienbuch um eine „echte“ Fortführung, die auch später eintretende, in die Zukunft wirkende Änderungen umfasst, z. B. Erklärungen zur Namensführung (Ehenamen, Begleitnamen).

#### d) Benutzung der Personenstandsbücher

„Benutzung“ ist der Oberbegriff für mehrere Nutzungsmöglichkeiten der Personenstandsbücher, die in § 61 PStG im Einzelnen bezeichnet sind: Einsicht ist das Lesen eines bestimmten Eintrags, gegebenenfalls auch mehrerer Einträge (z. B. zur persönlichen Information, wenn eine Personenstandsurkunde nicht benötigt wird). Durchsicht ist das Suchen in einem Personenstandsbuch mit dem Ziel, einen oder mehrere bestimmte Einträge zu finden (z. B. im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens). Erteilung von Personenstandsurkunden ist die häufigste Art der Benutzung der Personenstandsbücher (meist zum Nachweis des eigenen Personenstandes, z. B. Geburt, Eheschließung). Als nicht im Gesetz aufgeführte Benutzungsform ist noch die Auskunft zu nennen, die als Unterform der Einsicht allein schon deshalb unbedenklich ist, weil sie weniger offenbart, als die in § 61 PStG genannten Benutzungsarten.

Die Voraussetzungen der Benutzung sind engen Regeln unterworfen, für bestimmte Personenstandsfälle (z. B. Adoption) den besonderen Umständen entsprechend verschärft. Dabei macht das geltende Recht keinen Unterschied danach, um welchen Personenstand es sich handelt und wie lange die Beurkundung zurückliegt. So unterliegen z. B. die bei der Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung errichteten Personenstandseinträge denselben strengen Regeln wie die aktuellen Beurkundungen: Die Benutzung kann mithin seit 1876 nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben nur dann ein Benutzungsrecht, wenn sie „ein rechtliches Interesse glaubhaft machen“. Behörden öffnen sich die Personenstandsbücher nur dann, wenn sie den Zweck angeben und dieser erkennen lässt, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit handeln.

Die aus den Personenstandseinträgen auszustellenden Personenstandsurkunden sind in § 61a PStG abschließend aufgeführt. Ihre Vielfalt (z. B. kann die Geburt durch einen Geburtschein, eine Geburtsurkunde, eine Abstammungsurkunde, eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags oder einen Auszug aus dem Familienbuch nachgewiesen werden) hat datenschutzrechtliche Gründe: Den unterschiedlichen Verwendungszwecken entsprechend soll die jeweilige Urkunde nur die Daten offenbaren, die zur Erfüllung des Zwecks benötigt werden. Die beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags und die Heiratsurkunde beweisen heute nurmehr die Tatsache der Eheschließung mit Angaben über die Ehegatten am Tag der Heirat. Da spätere Änderungen – insbesondere der Namensführung der Ehegatten – nicht berücksichtigt sind, können diese Personenstandsurkunden oft nur in Verbindung mit anderen, die Identität der Ehegatten belegenden öffentlichen Urkunden den erforderlichen Beweis erbringen. Sie werden aus diesem Grunde nur noch selten nachgefragt. Der Auszug aus dem Familienbuch hingegen gibt alle aktuellen Daten der Ehegatten und ihrer Kinder wieder. Eine breite Urkundenpalette mit unterschiedlichen Angaben bietet das Geburtenbuch an. Die umfassendste Auskunft gibt die

beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags, eine grundsätzlich wortgetreue Wiedergabe des Eintrags. Die Abstammungsurkunde enthält Angaben über den Personenstand und den Namen des Kindes und seiner Eltern sowie über Ort und Zeitpunkt der Geburt. Ist das Kind adoptiert worden, so sind neben den Adoptiveltern auch die leiblichen Eltern der Urkunde zu entnehmen (zur Überprüfung des Eheverbots der leiblichen Verwandtschaft bei der Eheschließung des Kindes). Die bekannteste – weil älteste und gebräuchlichste – Urkunde ist die Geburtsurkunde, deren Inhalt dem der Abstammungsurkunde entspricht, Angaben über die leiblichen Eltern eines adoptierten Kindes aber nicht enthält. Der Geburtschein schließlich beweist nur die Geburt einer Person, enthält aber keine Angaben über ihre Eltern. Wie aus den übrigen Personenstandsbüchern kann auch aus dem Sterbebuch eine beglaubigte Abschrift des Sterbeeintrags erteilt werden. Die Sterbeurkunde enthält Angaben über den Verstorbenen, seinen Familienstand (bei Verheirateten unter Benennung des Ehegatten) sowie Ort und Zeitpunkt des Todes.

## 2. Das Personenstandswesen im Ausland

### a) Überblick

Weltweit dürfte es – wenn überhaupt – nur noch wenige Staaten geben, die nicht über ein System zur Aufzeichnung des Personenstands ihrer Einwohner verfügen. Die Betrachtung der bekannten Systeme führt zu der Erkenntnis, dass zwischen ihnen keine oder nur partielle Gleichartigkeit besteht. Die oft gravierenden Unterschiede lassen sich insbesondere bei den Regelungen über die Zuständigkeit für die Personenstandsbeurkundung und den Gegenstand der Beurkundung feststellen.

Die Zuständigkeit für die Beurkundung des Personenstandes und die Führung der Personenstandsregister ist meist staatlichen Stellen (Verwaltungsbehörden, Gerichten) übertragen. Gelegentlich sind aber auch kirchliche Stellen, religiöse Gerichte und private Notare mit den Registeraufgaben betraut. Bei der örtlichen Zuständigkeit sind grundlegende Unterschiede zu beobachten: Während die meisten Systeme am Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses anknüpfen, sind auch Zuständigkeiten bekannt, die sich an anderen Kriterien orientieren (z. B. Lebensmittelpunkt der Person oder ihrer Familie).

Der Gegenstand der Beurkundung kann auf ein bestimmtes personenstandsrechtliches Ereignis (z. B. Geburt) beschränkt sein oder zum Ziel haben, möglichst viele Verknüpfungen bis hin zu einem personenstandsrechtlichen „Lebenslauf“ herzustellen (z. B. Verknüpfung der Geburtsbeurkundung mit personenstandsrechtlichen Veränderungen, etwaiger Eheschließung und Tod).

Die ausschließlich ereignisbezogene Beurkundung endet mit der Registereintragung; sie ist auf das Einzelereignis beschränkt und verzichtet darauf, Verknüpfungen zu anderen personenstandsrechtlichen Geschehnissen herzustellen. Die Vor- und Nachteile der rein ereignisbezogenen Registerführung liegen auf der Hand: Wegen nicht oder kaum stattfindender Kommunikation mit anderen Behörden ist der Kostenaufwand auf den ersten Blick geringer. Allerdings lassen sich verlässliche Angaben (z. B. in einem Ehefähigkeitszeugnis über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen) nicht oder nur nach aufwändigen Ermittlungen machen.

Die verknüpfende Beurkundung hingegen soll rechtserhebliche Tatsachen, die den Personenstand der beurkundeten Person betreffen, ersichtlich machen (z. B. im Geburtenregister Adoption, Namensänderung). Gegebenenfalls stehen das Ereignis der Beurkundung und die Verknüpfung auch in sehr engem Zusammenhang (z. B. Eheschließung und Auflösung der Ehe). Auch bei dieser Beurkundungsform kann es allerdings wegen nicht berücksichtigter Auslandsereignisse zu Informationslücken kommen. Ein Rechtsvergleich in Europa offenbart die unterschiedlichen Beurkundungssysteme: Während in Großbritannien und Nordirland der Personenstand weitgehend nur ereignisbezogen registriert wird, bevorzugen die vom Code Napoléon beeinflussten Rechtsordnungen (z. B. Frankreich, Belgien, Niederlande) die Fortschreibung am Ereignisort, wobei die Geburtsbeurkundung als Basiseintragung dient.

### b) Harmonisierung

Harmonisierungsbestrebungen mit dem Ziel, eine Angleichung der Beurkundungssysteme zu erreichen, gibt es weder welt- noch europaweit. Lediglich einzelne Bereiche, bei denen die bestehenden Unterschiede zu spürbaren Problemen führen oder Verbesserungen im internationalen Rechtsverkehr ohne Aufgabe der Grundsysteme möglich erscheinen, waren und sind Gegenstand vertiefter Überlegungen. Als einzige internationale Organisation hat sich die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (Commission Internationale de l'Etat Civil – CIEC) durch die Erarbeitung mehrerer internationaler Übereinkommen und Empfehlungen bestehender Probleme angenommen und verfahrensmäßige Erleichterungen erreicht. Zu nennen sind

- das Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 4. September 1958 (BGBl. 1961 II S. 1055), das – die Fortführung der Geburtsbeurkundungen um weitere personenstandsrechtliche Ereignisse voraussetzend – die Mitteilung der Beurkundung einer Eheschließung oder eines Sterbefalls an den Standesbeamten des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen vorsieht und damit dazu beiträgt, etwaige Fortführungslücken zu schließen;
- das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 (BGBl. 1997 II S. 774), das unmittelbar zu einheitlichen Personenstandsurkunden geführt hat, durch die Festlegung bestimmter in die Urkunden aufzunehmender Angaben aber mittelbar auch Einfluss auf die in den Personenstandsbüchern zu beurkundenden Daten nimmt;
- die Empfehlung vom 10. September 1987 zur Harmonisierung der Personenstandseinträge;
- die Empfehlung vom 7. September 1990 zur Harmonisierung der Auszüge aus Personenstandseinträgen.

## 3. Anlass und Gegenstand der Reform

### a) Kritik am geltenden Recht

Obwohl das deutsche Personenstandswesen seit der Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung seinen Zweck vollauf erfüllt, begegnet dem geltenden Recht zunehmend von unterschiedlichster Seite Kritik hinsichtlich des ihm zugrunde liegenden Beurkundungssystems, der Beur-

kundungsmedien, des Beurkundungsinhalts und der Voraussetzungen für eine Registerbenutzung.

Das personenstandsrechtliche Beurkundungssystem basiert auf einem Zusammenspiel der Personenstandsbücher, das durch ein sensibles Geflecht gegenseitigen Informationsaustauschs gekennzeichnet ist. Der Aufwand dieser fortschreitenden Beurkundung ist hoch. Das derzeitige System unterscheidet dabei zwischen „Primärbeurkundungen“ und „Sekundärbeurkundungen“, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob eine Person verheiratet ist oder war oder ihre Eltern verheiratet sind oder waren und für die jeweilige Ehe ein Familienbuch geführt wird. Denn nur für diesen Personenkreis wird neben dem Geburtseintrag und dem Heiratsintrag (Primärbeurkundungen) ein Familienbuch geführt, in dem die personenstandsrelevanten Angaben über die Ehegatten und ihre Kinder aus anderen Personenstandsbeurkundungen zusammengefasst sind (Sekundärbeurkundungen).

Ändert sich z. B. der Personenstand einer Person durch Änderung des Namens und ist sie nicht verheiratet und sind auch ihre Eltern nicht verheiratet, so wird die Änderung nur beim Geburtseintrag beurkundet. Ist sie hingegen verheiratet und wird für die Ehe ein Familienbuch geführt, so löst die Primärbeurkundung im Geburtenbuch eine Sekundärbeurkundung im Familienbuch aus. Gleiches gilt für den Fall, dass für die Person selbst zwar kein eigenes Familienbuch geführt wird, sie aber im Familienbuch ihrer Eltern eingetragen ist.

Das Familienbuch wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (BGBl. I S. 518) eingeführt. Es ist spätestens am Tage nach der Eheschließung anzulegen und enthält Daten über die Ehegatten, deren Eltern und die gemeinsamen Kinder. Das Familienbuch „wandert“ mit der Familie, d. h. der Standesbeamte gibt das Familienbuch bei Wohnortwechsel an den für den neuen Wohnort zuständigen Standesbeamten weiter. Der Sinn der Einführung dieses neuen Personenstandsbuches wurde darin gesehen, die eheliche Familie beim Standesbeamten ihres jeweiligen Wohnortes mit Personenstandsurkunden ausstatten zu können. Nach fast fünfzig Jahren seit seiner Einführung kann festgestellt werden, dass das Familienbuch in der Bevölkerung weitgehend unbekannt ist. Oft wird es mit dem „Stammbuch der Familie“, einer privaten Urkundensammlung, verwechselt. Die Nachfrage nach Personenstandsurkunden aus diesem Buch ist gering, was auch damit zusammenhängen mag, dass für öffentliche und private Vorlagezwecke meist Personenstandsurkunden aus dem Primärbuch (z. B. Geburtsurkunde aus dem Geburtenbuch) gefordert werden.

Eine andere Situation ist gegeben, wenn die Eheschließung im Ausland beurkundet ist, ein Primärbuch in Deutschland also nicht geführt wird. In diesem Fall ist nach § 15a PStG die Möglichkeit der Anlegung des Familienbuchs auf Antrag gegeben. Hiervon haben in großer Zahl insbesondere die Vertriebenen und Spätaussiedler Gebrauch gemacht. Für sie ist das Familienbuch oft einzige Nachweisquelle ihres Personenstandes.

Jährlich etwa 400 000 Eheschließungen lassen den Berg der Familienbücher, der auf über 20 Millionen geschätzt werden kann, weiter anwachsen. Die fortschreitende Mobilität der Bevölkerung hat zudem zur Folge, dass sich ein großer Teil der Familienbücher ständig auf dem Postweg zu einem an-

deren, durch Wohnungswechsel zuständig gewordenen Standesbeamten befindet.

Obwohl das Familienbuch als Nachweisquelle kaum gefragt ist, weckt es zunehmend grundsätzliches Gleichstellungsbegehren bei Personen oder Personengruppen, die eine Anlegung nicht für sich in Anspruch nehmen können. Insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Eltern sehen in der Doppelbeurkundung für Verheiratete und „eheliche Kinder“ eine Privilegierung dieses Personenkreises und fordern aus prinzipiellen Gründen Gleichbehandlung ein.

Angesichts dessen wird der Ruf nach einer Abschaffung dieses äußerst kostenaufwendigen Personenstandsbuchs immer lauter. Allseits anerkannte Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass für die „Altfälle“ (alle bisher angelegten Familienbücher) und künftigen Bedarfsfälle (insbesondere Auslandssehen) eine vertretbare Lösung gefunden wird.

Die Beurkundungsmedien sind seit Einführung der staatlichen Personenstandsregistrierung unverändert geblieben. Für die Personenstandsbücher ist nach § 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) das Medium „Papier“ zwingend vorgeschrieben. Die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) sieht wegen der vorgegebenen dauernden Aufbewahrung und damit auch dauerhaften Haltbarkeit der Personenstandsbücher vor, dass nur bestimmte Papiersorten und Schreibmittel für die Personenstandsbuchführung benutzt werden dürfen.

Nachdem die elektronische Datenverarbeitung Einzug in die Standesämter gehalten hat, sind die Arbeiten im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Personenstandsfalls so organisiert, dass alle erforderlichen Daten elektronisch erfasst werden und der Datenbestand für den Ausdruck des Eintrags, etwaiger Personenstandsurkunden und Folgearbeiten (z. B. Mitteilungen an Behörden) genutzt wird. Da das geltende Recht ein „drittes Personenstandsbuch“ nicht zulässt, muss der Datenbestand, der bei weiterer Bereithaltung und Nutzung einem solchen „Buch“ gleichkäme, unmittelbar nach der Beurkundung gelöscht werden.

Diese Verfahrensweise begegnet vor allem deshalb heftiger Kritik, weil der einmal vorhandene Datenbestand zu löschen ist und damit verlorengelht, also nicht gepflegt und weiter, z. B. zur späteren Erteilung von Personenstandsurkunden, genutzt werden kann. Weitergehende Vorschläge befürworten eine von anderen Medien völlig unabhängige elektronische Registerführung. Nur so könne dem neuen Medium sinnvoll und zukunftsorientiert Rechnung getragen und eine weitere Zunahme des Bestandes der in den Kommunen kaum noch unterzubringenden Personenstandsbücher aufgehalten werden.

Der Beurkundungsinhalt, also die Angaben in den Personenstandsbüchern, ist ebenfalls seit längerem Gegenstand der Kritik. Diese macht geltend, die Eintragungen seien nicht auf das für die Beurkundung erforderliche Maß reduziert. So seien z. B. Angaben zum Beruf und zur Religionszugehörigkeit als nicht personenstandsrelevant aus dem Angabekatalog zu streichen.

An den derzeitigen Möglichkeiten der Registerbenutzung (Einsicht, Durchsicht, Auskunft, Erteilung von Personenstandsurkunden) ist Kritik insbesondere von den genealo-



gischen Verbänden, aber auch von einzelnen Institutionen (z. B. Universitäten im Rahmen von Forschungsvorhaben) vorgetragen worden. Die Änderungsvorschläge gehen dahin, für ältere Register und bestimmte Forschungsvorhaben vereinfachte Zugangsmöglichkeiten zu schaffen.

#### b) Reformansätze

Die Reformgedanken, die bereits im Jahre 1996 in einem Vorentwurf für eine PStG-Novelle ihren Niederschlag fanden, sind im Kern unverändert geblieben. Die aus ihnen gezogenen Schlüsse für eine Neuordnung des Personenstandsrechts sind jedoch heute im Lichte fortschreitender Entwicklungen differenziert zu betrachten:

Einen grundlegenden Meinungswandel erfuhren die Frage nach dem für die „Erstbeurkundung“ vorzusehenden Medium. Wurde vor Jahren noch das Papier aus der Sicht von Wirtschaftlichkeit und Haltbarkeit als das geeignetste angesehen, so ist heute das elektronische Register, das auch in anderen verwandten Gebieten (z. B. im Meldewesen) Einzug gehalten hat, vorzuziehen: zum einen wegen der Fortschritte bei der Datensicherheit sowohl hinsichtlich des Datenschutzes als auch der dauerhaften Dokumentation, zum anderen wegen der sich weiter entwickelnden Kommunikation mit dem Bürger, der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden und Einrichtungen, z. B. der Krankenhäuser betreffend Geburts- und Sterbefallanzeigen (dazu eingehender unter II. 1. b).

Gesichtspunkte wie Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung finden in dem Reformgesetz ebenfalls stärkere Berücksichtigung, ohne dass dadurch die Personenstandsbuchführung an sich und ihre Servicefunktion gegenüber dem Bürger beeinträchtigt wird. So sieht der Entwurf vor, ein sehr kostenträchtiges Personenstandsbuch, das „Familienbuch“ abzuschaffen und durch ein erheblich kostengünstigeres Angebot inhaltsgleicher Leistungen, das zudem alle Bürger erreicht, zu ersetzen (dazu eingehender unter II. 1. b). Des Weiteren soll der Bürger künftig bei der Wahl des Eheschließungsortes frei sein. Nach geltendem Recht ist ausschließlich der Wohnsitzstandesbeamte zuständig. Zur Eheschließung bei einem anderen Standesbeamten bedarf es derzeit der Ermächtigung durch den (zuständigen) Wohnsitzstandesbeamten.

Schließlich soll die Behördenorganisation der Personenstandsbehörde, die nach geltendem Recht mit „Standesbeamter“ bezeichnet ist, an die in der Verwaltung übliche angepasst werden. Die Behörde soll künftig „Standesamt“ heißen, wobei bestimmte Aufgaben der Urkundsperson im Standesamt, dem „Standesbeamten“ vorbehalten sind (dazu eingehender unter II. 1. a).

Eine spürbare Entlastung der Kommunen soll durch die Begrenzung der Führungsdauer der Personenstandsregister (bisher: unbegrenzt) und der mit ihr verbundenen Anbieter der Übernahme sowohl der Personenstandsregister als auch der Sicherungsregister und Sammelakten durch die Archive erreicht werden.

Im Übrigen sind die Reformziele gegenüber dem Vorentwurf 1996 unverändert geblieben (Reduzierung der zu erhebenden Daten auf das erforderliche Maß, Erleichterte Benutzung der Personenstandsbücher einschließlich einer Forschungsklausel, Möglichkeiten der Übernahme älterer Personenstandsbücher durch die Archive).

Eine Vorschrift zur Konkurrenz von staatlicher Eheschließung und religiöser Trauung, wie sie nach geltendem Recht in den §§ 67 und 67a PStG getroffen ist, wird für entbehrlich gehalten und ist daher im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die ursprünglich zur Durchsetzung der 1876 eingeführten obligatorischen Zivilehe und zur Sicherung ihres zeitlichen Vorrangs gegenüber der kirchlichen Trauung mit einer Strafvorschrift (heute: Ordnungswidrigkeit) versehene Regelung hat heute – zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen – keine praktische Bedeutung mehr. Die eindeutige Aussage der Eheschließungsvorschrift in § 1310 BGB lässt keinen Zweifel daran, dass nur die standesamtliche Eheschließung eine Ehe im Rechtssinne begründen kann und damit Vorrang vor einer kirchlichen Trauung oder sonstigen religiösen Eheschließungsfeierlichkeiten hat.

#### c) Vorbereitung der Reform

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern musste wegen anderer vordringlicher Arbeiten (z. B. Reformen des Kindschaftsrechts, des Eheschließungsrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts mit umfangreichen Ausführungsvorschriften für die standesamtliche Praxis) die ursprünglich geplante Novellierung des Personenstandsgesetzes im Jahre 1996 zurückstellen. Nachdem sie im Jahre 2002 ihre Arbeit wieder aufgenommen hatte, bestand nicht zuletzt wegen der veränderten Reformziele Einvernehmen darin, ein völlig neues Personenstandsgesetz zu erarbeiten.

Das Reformwerk ist mit den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt. Mit den beiden großen Kirchen sowie Interessenverbänden wie der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. und der Bundesvereinigung der genealogischen Verbände e. V. ist der Entwurf eingehend erörtert worden. Zu den Ergebnissen im Einzelnen siehe unter II.

## II. Die Schwerpunkte der Reform

### 1. Die Neuorganisation des Personenstandswesens

Der Entwurf geht – wie das geltende Recht seit Einführung der Personenstandsbuchführung – davon aus, dass die personenstandsrechtlichen Grundbeurkundungen Geburt, Eheschließung und Tod sowie die damit zusammenhängenden öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen (z. B. Erklärungen zur Namensführung) von einer speziell mit diesen Aufgaben befassten Behörde am Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses wahrgenommen werden. Einen denkbaren Verbund mit anderen Behörden zu einer neuen (Dach-)Behörde mit entsprechend weit gefasster Aufgabenstellung strebt der Entwurf nicht an. Grund hierfür ist zum einen die besondere und in sich geschlossene Aufgabenstellung des Personenstandswesens, die nach ihrem derzeitigen Verständnis zwar einen rein organisatorischen Zusammenschluss des Standesamts mit anderen Ämtern (z. B. als „Bürgeramt“ zusammen mit Meldeamt und Passamt) zulässt, einer Verflechtung der standesamtlichen Aufgaben mit denen anderer Bereiche aber entgegensteht. Zum anderen ist der Umstand zu berücksichtigen, dass ein größeres Integrationsprogramm mit neuen – ggf. über die nationalen Grenzen hinaus abzustimmenden – Vorgaben einen langwierigen Planungs- und Entwicklungsprozess voraussetzt. Die Schwierigkeit eines solchen Vorhabens dürfte vor allem darin beste-

hen, Erhebung, Verwaltung und Schutz der hochsensiblen standesamtlichen Personendaten wie bisher durch besondere „Urkundsbeamte“ sicherzustellen, gleichzeitig aber eine partielle Nutzung der Daten für Zwecke anderer Behörden ohne größeren Verwaltungsaufwand zu ermöglichen. Die Beurteilung, ob ein solches Vorhaben realisierbar ist und ob zu diesem Zweck eine Veränderung der derzeitigen Beurkundungsorganisation (z. B. durch Einführung eines „Personenregisters“) anzustreben wäre, bedingt, dass die Voraussetzungen hierfür zuvor mit den infrage kommenden Bereichen – wegen zunehmender länderübergreifender Zusammenarbeit auch ausländischen Stellen und internationalen Organisationen – eingehend geprüft werden. Zum Beispiel wäre unter dem Vorzeichen einer breiteren, ggf. internationalen Datennutzung die bereits im Verlaufe der Arbeiten an diesem Entwurf aufgeworfene Frage zu erörtern, ob es sinnvoll und zulässig ist, bei der Beurkundung der Geburt ein persönliches Identifikationsmerkmal zu vergeben, das aus einem Nummerncode bestehen könnte; dieser Code wäre als Kennziffer für die betreffende Person bereichsübergreifend nutzbar, ohne dass es regelmäßig weiterer Identitätsangaben und -nachweise bedürfte. Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen sieht der Entwurf bereits vor, die Datensammlung „Geburtenregister“ auszubauen. Zum Beispiel sollen Eheschließungen und Lebenspartnerschaften sowie Kinder erfasst und damit eine umfassende Übersicht über die personenstandsrechtlichen Verhältnisse der betreffenden Person im Geburtenregister ermöglicht werden. Der Entwurf schafft damit eine wichtige Voraussetzung für künftige Entwicklungen. Wegen des großen Zeitrahmens, der für ein bereichsübergreifendes und international abzustimmendes Vorhaben erforderlich ist, erfasst die Reform „nur“ den Bereich Personenstandswesen mit seiner bewährten Organisation der Beurkundung am Ereignisort. Die nachfolgend behandelten Schwerpunkte der Reform werden von allen beteiligten Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie den Verbänden als besonders dringlich angesehen, so dass die Ergebnisse der geschilderten weiteren Entwicklungen nicht abgewartet werden können. Die Reform ist mit der allgemein eingeforderten zeitlichen Vorgabe verbunden, noch in der 15. Legislaturperiode verabschiedet zu werden.

Der Entwurf schließt die Zuweisung von an sich standesamt fremden Aufgaben, von denen heute schon einzelne beim Standesbeamten angesiedelt sind (z. B. die Führung des Testamentsverzeichnisses) nicht von vornherein aus, überlässt es aber Bundes- oder Landesrecht, solche Aufgaben besonders zuzuweisen (§ 1 Abs. 3 PStG-E). Neu ist daher nur die nicht mehr personenbezogene Behördenorganisation mit der Bezeichnung „Standesamt“ und der Zuweisung einzelner Aufgaben an die Urkundsperson beim Standesamt, den „Standesbeamten“.

#### a) Standesamt und Standesbeamter

Durch die Aufgabenbeschreibung in § 1 Abs. 2 und 3 PStG-E und die Zuweisung an die Behörde „Standesamt“ ist klargestellt, dass diese allumfassend für die sich aus Bundesrecht oder Landesrecht ergebenden Aufgaben zuständig ist. Die Behörde ist mit ihrer neuen Bezeichnung an die Bezeichnung anderer kommunaler Bereiche (z. B. Jugendamt, Ordnungsamt) angepasst. Mit der Wahl einer nicht personenbezogenen und geschlechtsneutralen Behördenbezeichnung folgt der Entwurf dem Beispiel vieler Behördenumbenennungen von

der kommunalen Ebene bis zu den obersten Bundes- und Landesbehörden. Die Besonderheit, dass die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eigens dafür ausgebildeten und bestellten Standesbeamten vorbehalten bleibt, teilt das Standesamt mit anderen Behörden wie z. B. dem Jugendamt, bei dem diese Aufgaben von den „Urkundspersonen“ wahrgenommen werden; allgemein ist die Zuweisung bestimmter Aufgaben an Mitarbeiter mit besonderer fachlicher Qualifikation (z. B. im Bauamt an Bauingenieure) Sache der Organisation und damit – ohne dass es dazu einer speziellen gesetzlichen Regelung bedarf – der jeweiligen Behörde selbst überlassen.

Die besondere Stellung des Standesbeamten bleibt für seine Beurkundungstätigkeit erhalten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben soll er wie bisher an Weisungen nicht gebunden sein (§ 2 Abs. 2 PStG-E).

Der Entwurf beschränkt sich nach dem Vorbild der für andere Bereiche getroffenen Regelungen darauf, Aufgabe und Behörde festzulegen. Anders als nach geltendem Recht (§ 51 PStG) wird die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einer bestimmten Gebietskörperschaft (derzeit: Gemeinde) übertragen. Die Organisationshoheit der Länder bleibt insofern unangetastet.

#### b) Führung der Personenstandsregister

Der Entwurf sieht vor, dass die in § 3 bezeichneten Personenstandsregister „elektronisch“ geführt werden. Das bisherige Papierbuch gehört damit der Vergangenheit an. Ausschlaggebend für den Sinneswandel gegenüber dem noch am Papierbuch festhaltenden Vorentwurf von 1996 ist die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet der elektronischen Medien mit neuen Sicherheitmöglichkeiten. Die zunehmende Nutzung durch die öffentliche Verwaltung in Deutschland mit guten Erfolgen, z. B. im Grundbuchwesen, bestärkt die Annahme, dass das neue Medium einen Reifegrad erreicht hat, der den Anforderungen des Personenstandswesens gerecht wird. Auch die positiven Erfahrungen benachbarter ausländischer Staaten mit elektronischen Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern (z. B. in Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz) sowie die auf kontrollierten Datenaustausch gerichteten Bestrebungen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen unterstreichen die Richtigkeit des vorgesehenen Weges. Da nur noch wenige Standesämter nicht mit einer geeigneten EDV-Anlage ausgestattet sind, dürfte sich die Umstellung bis zu dem in der Übergangsvorschrift vorgesehenen Termin (1. Juli 2013) erreichen lassen.

Einzelheiten über den Einsatz und die Beschaffenheit der elektronischen Verfahren zur Führung der Personenstandsregister sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Sie sollen nach § 73 Nr. 3 PStG-E in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die in § 3 PStG-E vorgesehenen Personenstandsregister (Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister, Sterberegister) sind hinsichtlich der zu beurkundenden Personenstandsfälle, der Fortführung der Beurkundungen und der Beurkundungsorganisation den heutigen Personenstandsbüchern nachgebildet. Als solche gliedern sie sich in einen urkundlichen Teil mit dem eigentlichen Kerneintrag sowie Folgebeurkundungen (Änderungen und Ergänzungen) und einen Hinweisteil, der die Verbindung zu anderen Registerinträgen herstellt. Das vorstehend angesprochene neue Sicherungselement ist der jeweilige Abschluss beurkunden-

der Eintragungen mit der „dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur“ des Standesbeamten.

Die einzusetzende Technik wird auf der Grundlage von Regelungen, die ebenfalls der zu erlassenden Rechtsverordnung zu entnehmen sein werden, so konzipiert sein, dass die Darstellung des Registereintrags am Bildschirm der gewohnten Form der abzulösenden Papiereintragungen entspricht. Eine Vordruckkommission, der Vertreter von Bund, Ländern und des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten angehören, ist damit beauftragt, für die auf Grund von § 73 Nr. 4 PStG-E zu erlassenden Regelungen Vorschläge zum Aufbau der elektronischen Register und der Darstellung der Registereinträge am Bildschirm zu machen sowie die Formulare für das Sicherungsregister und die Personenstandsurkunden zu erarbeiten.

Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe sollen folgende Regelungsebenen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch miteinander verzahnte Vorschriften einen effektiven IT-Einsatz sicherstellen:

1. Das neue Personenstandsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Personenstandsbuchführung auf elektronische Register mit entsprechenden Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsvorschriften über den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register sowie die Kommunikation mit anderen Behörden und dem Bürger. Angesichts dessen, dass nahezu alle Standesämter heute bereits die Daten für die Beurkundungen in den Personenstandsbüchern elektronisch erheben und verarbeiten, erfordert nur die künftige Speicherung und Signatur der Daten in elektronischen Registern sowie die Systembetreuung zusätzliche Finanzmittel. Diese dürften selbst bei vollständiger Neueinrichtung oder Umstellung vorhandener Technik von den erheblichen Einsparungen infolge der Neuorganisation des Beurkundungswesens (insbesondere Wegfall der Papierpersonenstandsbücher und des Familienbuchs) mittelfristig aufgefangen werden.
2. Die Durchführungsvorschriften legen Standards für den Aufbau, die Darstellung, die Sicherung und die Kommunikation fest.
3. Bund, Länder und Gemeinden entwickeln gemeinsame Konzepte mit dem Ziel einer weitgehenden Harmonisierung des IT-Einsatzes.

Da auch modernste Technik Datenverlust nicht völlig ausschließen kann, sieht der Entwurf die Sicherung der Registerdaten in einem „Sicherungsregister“ vor. Um hier nicht ein dem jetzigen Zweitbuch vergleichbares aufwendiges Zusatzregister entstehen zu lassen, ist vorgesehen, dass ein – ebenfalls elektronisches – Zweitregister räumlich getrennt von den Personenstandsregistern aufzubewahren ist.

Der Entwurf eröffnet den Ländern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit, „zentrale elektronische Personenstandsregister“ einzurichten (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 PStG-E). Die Grundsätze der Registerführung bleiben dabei unberührt, d. h. nur der für die Beurkundung zuständige Standesbeamte hat verändernden Zugriff auf die Daten. Die übrigen angeschlossenen Standesbeamten, die von dem einrichtenden Land festzulegen sind, haben lediglich zu informativischen Zwecken oder zum Ausdruck von Personenstandsurkunden Zugang zu den Registern (§ 67 PStG-E).

Den angeschlossenen Standesämtern bleibt dadurch aufwändiger Datenverkehr erspart; außerdem kann die Systemadministration gebündelt werden. Für den nutzungsberechtigten Bürger hat eine solche Einrichtung den Vorteil, bei jedem der angeschlossenen Standesämter die benötigte Personenstandsurkunde erhalten zu können.

Der Inhalt der Personenstandsregister soll im Vergleich zu den heutigen Personenstandseinträgen erheblich gestrafft werden. Nur noch das für die Beurkundung des Personenstandes Erforderliche soll danach den künftigen Registern zu entnehmen sein (§§ 15, 17, 21 und 31 PStG-E). Der Standesbeamte bescheinigt mit seiner Unterschrift (alleine), dass die Registerdaten den Personenstandsfall richtig wiedergeben (heute bereits vorgesehen bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Grund schriftlicher Anzeige). Hinsichtlich des Inhalts der Beurkundung ist der Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Rechnung getragen worden, auf die Angabe des Berufs, der heute keine personenstandsrechtliche Aussagekraft mehr hat, zu verzichten. Weitere, nach dem derzeitigen Beurkundungssystem im Eintrag selbst zu verlautbarende Angaben (z. B. Erklärungen, Angaben über Anzeigende und Zeugen) sollen künftig den Sammelakten zu entnehmen sein.

Der Entwurf sieht die Anlegung eines Familienbuchs nicht mehr vor (zu den Gründen vgl. I. 3. a). Als Ersatz für seine Funktion als deutscher Personenstandsnachweis bei im Ausland geschlossener Ehe ist die Möglichkeit getreten, eine solche Ehe im Eheregister des deutschen Wohnsitz-Standesamts beurkunden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, auch bei Geburten und Sterbefällen im Ausland die Zuständigkeit der Beurkundung auf Antrag von dem nach geltendem Recht zuständigen Standesamt I in Berlin auf das Standesamt des Wohnsitzes (oder gewöhnlichen Aufenthalts) des Anzeigenden zu verlagern. Diese neue Regelung ist, da den kurzen Weg zum Wohnsitz-Standesamt vorsehend, bürgerfreundlicher als die bisherige; sie trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und entlastet das Standesamt I in Berlin, bei dem jährlich etwa 8 000 Beurkundungsanträge eingehen, erheblich.

Die Standesämter werden außerdem dadurch entlastet, dass die Personenstandsregister nach Ablauf der in § 5 PStG-E festgelegten Fristen den nach Landesrecht zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten sind.

#### c) Mitwirkung der Aufsichtsbehörden und Gerichte

Der Entwurf lässt die Verfahrensmechanismen des geltenden Rechts hinsichtlich des Zusammenspiels von beurkundender Tätigkeit des Standesbeamten, aufsichtsbehördlicher Kontrolle und gerichtlicher Korrektur im Grunde unangetastet.

Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies, dass die Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, soweit das Personenstandsgesetz keine spezielle Regelung trifft. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der engen Verflechtung der standesamtlichen Tätigkeit mit dem Privatrecht weiter der Vorzug gegeben worden.

Allerdings hat der Entwurf dem Umstand, dass die Standesbeamten heute allgemein über eine sehr fundierte Ausbildung verfügen, dadurch Rechnung getragen, dass er die standesamtlichen Befugnisse bei der Berichtigung von Personen-



standseinträgen ausweitet und die Vorlagepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden einschränkt.

Die nunmehr in § 47 PStG-E vorgesehene Befugnis des Standesbeamten, auf Grund öffentlicher Urkunden, eigener Ermittlungen oder berichtigender Mitteilungen und Anzeigen Änderungen in den betreffenden Registereinträgen ohne gerichtliche Mitwirkung vorzunehmen zu können, stellt eine wesentliche Erleichterung und Straffung des Verfahrens dar. Die verbleibenden gerichtlichen Berichtigungsfälle nach § 48 PStG-E werden hierdurch auf wenige Fälle mit schwieriger Beurteilungslage reduziert.

Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Regelungen über die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bei Ablehnung einer Amtshandlung durch den Standesbeamten und der ihm in Zweifelsfällen möglichen Vorlage an das Gericht (§ 49 PStG-E) sowie der weiteren Zuständigkeits-, Verfahrens- und Rechtsmittelvorschriften (§§ 50 bis 53 PStG-E).

## 2. Die Benutzung der Personenstandsbücher

Die enge Vorschrift des geltenden Rechts (§ 61 PStG), nach der die Erteilung von Personenstandsurkunden nur von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag im Personenstandsbuch bezieht (einschließlich ihrer Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge), „andere Personen“ hingegen Auskünfte nur dann erhalten, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können, ist im Rahmen der Beratungen über das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes auf Veranlassung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages aufgenommen worden.

Über hundert Jahre nach Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung drängen sich nunmehr Fragen eines erleichterten Zugangs vor allem zu den älteren Personenstandsbüchern geradezu auf. Insbesondere die Benutzungsvorschrift für „andere Personen“ stößt zunehmend – vornehmlich bei Genealogen – auf Unverständnis.

Der Entwurf kommt dem berechtigten Anliegen dadurch entgegen, dass er nach Ablauf der Fristen für die Führung der Personenstandsregister (§ 5 Abs. 5 PStG-E) eine Benutzung nach den allgemeinen archivrechtlichen Regeln zulässt. Der den speziellen Benutzungsregelungen vorangestellte § 61 PStG-E zieht die Grenzen zwischen diesem erleichterten und den in den §§ 62 bis 66 PStG-E geregelten Benutzungsmöglichkeiten innerhalb der für die Führung der einzelnen Register festgesetzten Zeiträume.

### a) Allgemeines Benutzungsrecht von Personen

Die Regelung ist zwar weitgehend dem geltenden Recht entlehnt, verliert aber entscheidend dadurch an Schärfe, dass sie sich auf die Zeit der Führung der Personenstandsregister (§ 5 Abs. 5 PStG-E) beschränkt und damit nach Ablauf der Fristen die erleichterte Nutzung zulässt. Weitere Erleichterungen sind vorgesehen für Geschwister der Person, auf die sich die Beurkundung bezieht (§ 62 Abs. 1 PStG-E), und für den Fall, dass die Betroffenen vor Ablauf der Fortführungsfristen mindestens dreißig Jahre verstorben sind (§ 62 Abs. 3 PStG-E).

Die Benutzungsregelungen sehen – wie bisher – Sonderregelungen für den Fall der Annahme als Kind und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit vor (§ 63 PStG-E). Sie werden gegenüber dem geltenden Recht um allgemeine

Schutzvorschriften für gefährdete Personen und besondere Zeugen-Schutzvorschriften ergänzt (§ 64 PStG-E).

### b) Benutzung durch Behörden

Die besondere Regelung für Behörden (§ 65 PStG-E) ist ausführlicher als die des geltenden Rechts. Sie legt im Einzelnen fest, in welchen Fällen eine Benutzung der Personenstandsregister möglich ist und welche Stellen Behördeneigenschaft im Sinne der Vorschrift besitzen; Letzteres ergab sich bisher nur aus § 86 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –).

### c) Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

Durch eine Forschungsklausel soll den Belangen der Wissenschaft Rechnung getragen werden, bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten unter im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen für die Registerbenutzung auch ohne Einwilligung der Betroffenen durchführen zu können (§ 66 PStG-E).

## 3. Die Kommunikation mit dem Bürger, den Behörden und den Gerichten

Wie bereits nach geltendem Recht sind Hauptkommunikationsträger die Personenstandsurkunden und die standesamtlichen Mitteilungen. Soweit für Mitteilungen und Anzeigen im PStG-E die Schriftform angeordnet ist, können diese Dokumente auch elektronisch übermittelt werden, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz).

### a) Personenstandsurkunden

Die Arten von Personenstandsurkunden, die nach dem Entwurf erteilt werden können, sind gegenüber den des geltenden Rechts reduziert. Dies hängt zum einen mit der vorgesehenen Abschaffung des Familienbuchs zusammen, aus dem beglaubigte Abschriften und Auszüge erteilt werden können, zum anderen aber auch mit dem ersatzlosen Wegfall des Geburtsscheines und der Abstammungsurkunde. Letztere haben kaum praktische Bedeutung erlangt, im Ausland sind solche besonderen Urkunden-Formen nicht bekannt. Da der Geburtschein nur Angaben über das Kind, nicht aber über seine Eltern enthält, hat er sich als vollwertiger Geburtsnachweis nicht durchgesetzt. Die Abstammungsurkunde mit ihrem bei adoptierten Kindern erweiterten Inhalt sollte dazu dienen, bei der Prüfung der Ehesfähigkeit der Verlobten ein etwaiges Eheverbot der Verwandtschaft festzustellen. Da in der Praxis über diese Personenstandsurkunde keine Eheverbotsfälle aufgedeckt worden sind und ein entsprechender Nachweis zudem bei begründetem Verdachtsfall auch über eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags des Betroffenen geführt werden kann, ist kein Bedürfnis zur Beibehaltung dieser Urkunde gegeben. Aus diesen Gründen soll künftig außer der beglaubigten Abschrift nur noch die Geburtsurkunde aus dem Geburtenregister ausgestellt werden.

Eine weitere, insbesondere den Bürger entlastende Neuerung ist die Möglichkeit, eine Personenstandsurkunde nicht mehr nur bei dem Standesamt erhalten zu können, bei dem der Registereintrag geführt wird. Voraussetzung für die Erleichterung bei der Urkundenbeschaffung (z. B. über das Wohnsitz-Standesamt) ist allerdings, dass das den Registereintrag



führende und das empfangende Standesamt über entsprechend sichere elektronische Wege zur Übermittlung und zum Empfang der Registerdaten verfügen (§ 55 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 4 PStG-E).

#### b) Standesamtliche Mitteilungen

Die ursprünglich allgemeine Auffassung, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkzählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) erfordere eine „Verrechtlichung“ der Mitteilungspflichten des Standesbeamten in der Weise, sie im Gesetz mit Angabe der empfangenden Stelle zumindest in ihren Grundzügen zu beschreiben, hat sich gewandelt. Die Erkenntnis, dass solche gesetzlichen Regelungen zu kompliziert und hinsichtlich ihrer Anpassung an geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu unflexibel wären, setzte sich durch. Der Entwurf folgt dem Vorbild der in anderen Rechtsgebieten getroffenen Regelungen (z. B. Melderechtsrahmengesetz, Justizmitteilungsgesetz), die Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige Stellen zuzulassen, wenn diese die Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; nähere Regelungen hierüber, insbesondere die Benennung des jeweiligen Empfängers, sollen einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben (§§ 68, 73 Nr. 8 PStG-E).

### 4. Die Durchführungsvorschriften

Die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes sind in § 73 PStG-E zusammengefasst. Sie sollen – wie schon bewährt im geltenden Recht vorgesehen – vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

### 5. Die Übergangsregelungen

#### a) Übergangszeitraum und Fortführung der Altregister

Die tiefgreifende Änderung der Umstellung der papiergestützten Beurkundung auf das neue Medium „elektronisches Register“ erfordert eine längere Übergangsfrist für Standesämter, die zum Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht über eine entsprechende Ausstattung verfügen. Die Frist endet nach § 75 PStG-E am 30. Juni 2013.

Bis zum Ablauf der Frist können die Register noch in Papierform geführt werden, allerdings bereits mit dem neuen Inhalt. Der Papiervordruck entspricht in diesem Fall der Bildschirmdarstellung des elektronischen Registers, die in der nach § 73 Nr. 4 PStG-E zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt wird.

#### b) Familienbücher und Heiratseinträge

Da die Familienbücher vom Inkrafttreten des Gesetzes an nicht mehr fortgeführt werden, sollen hinsichtlich der Angaben über die Eheschließung und der Möglichkeiten der Benutzung der Beurkundung künftig die Heiratseinträge an ihre Stelle treten. Damit die seit der Eheschließung nicht mehr fortgeführten Heiratseinträge diese Funktion übernehmen können, müssen zwischenzeitliche Änderungen des Personenstandes, die im Familienbuch beurkundet sind, in das Heiratsbuch übertragen werden; die Familienbücher sind daher an das Standesamt zurückzugeben, bei dem der Heiratseintrag geführt wird. Wegen des damit verbundenen hohen

Aufwandes ist auch hierfür eine längere Frist, innerhalb der die Rückführung zu erfolgen hat, vorgesehen. Die Aktualisierung eines Heiratseintrags soll aber nur dann erfolgen, wenn zu dem Eintrag eine Folgebeurkundung anfällt oder ein Antrag auf Benutzung (z. B. Ausstellung einer Personenstandsurkunde) gestellt wird.

Lediglich in den Fällen, in denen vor Ablauf der Frist eine Benutzung des Heiratseintrags (z. B. Erteilung einer Eheurkunde) anfällt, fordert das Standesamt, bei dem das Heiratsbuch geführt wird, das Familienbuch an, um den Heiratseintrag gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes soll eine Änderung der Zuständigkeit für die Fortführung der Familienbücher eintreten: § 77 Abs. 1 PStG-E sieht vor, dass die nach dem geltenden Recht (§ 13 PStG) an den Wohnsitz der Ehegatten geknüpfte Zuständigkeit für die Fortführung auf den Standesbeamten übergeht, der den Heiratseintrag für die Ehe führt. Bei auf Antrag angelegten Familienbüchern soll der Wohnsitzwechsel ebenfalls keine Änderung der Fortführungs-Zuständigkeit mehr auslösen. Die Regelung will bewirken, dass die Zuständigkeit für die Fortführung der Familienbücher in dem zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum von etwa zwei Jahren nicht mehr wechselt und damit das aufwendige Übersendungsverfahren entfallen kann. Sie eröffnet außerdem die Möglichkeit, das Familienbuch bereits vor dem 1. Juli 2008 an den das Heiratsbuch führenden Standesbeamten abzugeben.

### III. Änderung von Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen (Artikel 2 und 3 PStRG-E)

Die erforderlichen Anpassungen sind vornehmlich redaktioneller Art; sie ändern die Behördenbezeichnung von „Standesbeamter“ in „Standesamt“ und tragen dem Wegfall oder der Ersetzung von Personenstandsbüchern und -urkunden sowie der Änderung ihrer Bezeichnungen Rechnung (z. B. „Familienbuch“, „Abstammungsurkunde“). Weitere redaktionelle Anpassungen sind durch die Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit veranlasst.

Besonderere Erwähnung bedürfen hier nur die Änderungen des Konsulargesetzes (Absatz 7), des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Absatz 13) und des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Absatz 18).

#### Zur Änderung des Konsulargesetzes (Absatz 7)

Die in § 8 KG vorgesehene Möglichkeit, Konsularbezirke zu bestimmen, in denen Konsularbeamte unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt sind, Eheschließungen vorzunehmen, soll aufgehoben werden. Angesichts ständig sinkender konsularischer Eheschließungen (weltweit 54 in den letzten 5 Jahren) und der Möglichkeit eines jeden Deutschen, auch bei Wohnsitz im Ausland die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten zu schließen, ist der mit den Eheschließungen verbundene Aufwand (insbesondere der hohe Ausbildungsaufwand der befugten Konsularbeamten) nicht mehr zu vertreten.

### Zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Absatz 13)

#### a) Ausgangslage

Die in der „Allgemeinen Verfügung (AV) der Länder über die Benachrichtigung in Nachlasssachen“ in der Fassung vom 1. März 2001 (DNotZ 2002, 81) vorgesehenen Mitteilungspflichten zwischen Gerichten, Notaren, Standesämtern und der beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin angesiedelten Hauptkartei für Testamente sowie die bei den Standesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg geführten Verzeichnisse haben bisher keine gesetzliche Grundlage.

Die Erhebung, Weitergabe, Speicherung und Verarbeitung von Daten berührt das aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG folgende Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das vor jeder Form der Erhebung, Kenntnisnahme, Speicherung, Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung persönlicher Daten schützt. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Einschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben (BVerfGE 65, 1 [44]). Der Bürger muss Einschränkungen nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Durch das Justizmitteilungsgesetz (JuMiG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wurden in den §§ 12 ff. EGGVG die bisher überwiegend in bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder geregelten Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften an andere öffentliche Stellen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Da nach § 2 EGGVG das GVG nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit gilt, haben die Regelungen des JuMiG keine unmittelbaren Auswirkungen auf Verfahren nach der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Selbst wenn im Rahmen der beabsichtigten Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit diese Verfahren dem GVG unterstellt werden und danach die Regelungen der §§ 12 ff. EGGVG im FGG anwendbar wären, bedarf es jedoch einer separaten gesetzlichen Grundlage für in der „Allgemeinen Verfügung der Länder über die Benachrichtigung in Nachlasssachen“ vorgesehenen Mitteilungspflichten.

Nach § 12 Abs. 1 EGGVG gelten die Vorschriften des Abschnitts nur für die Übermittlung von Daten „durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind“. In der Begründung zum Justizmitteilungsgesetz (Bundestagsdrucksache 13/4709 unter A 2.1, Seite 17, und B zu Artikel 1 § 12, Seite 20) wird klargestellt, dass die Erhebung personenbezogener Daten und deren Verwendung im Rahmen des Verfahrens zu den grundlegenden Bestandteilen des jeweiligen Verfahrensrechts gehören und deshalb einer verfahrenübergreifenden Regelung nicht zugänglich sind. Alle Übermittlungen an im Verfahren mitwirkenden Stellen oder an über- oder untergeordnete Instanzgerichte fallen damit nicht unter den Regelungsbereich des Gesetzes, weil es sich nicht um Übermittlung für „andere Zwecke“ im Sinne des Satzes 1 handelt, sondern um Übermittlung für Zwecke, die unmittelbar mit dem Verfahren der übermittelnden Stelle verfolgt werden. Ausdrücklich wird darauf hinge-

wiesen, dass damit die in Verwaltungsvorschriften der Länder geregelten „Benachrichtigungen in Nachlasssachen“ nicht zum Anwendungsbereich der §§ 12 ff. EGGVG gehören, sondern vielmehr unmittelbarer Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien.

Daher ist – unabhängig von der geplanten Ausdehnung des Anwendungsbereichs des GVG auf die Freiwillige Gerichtsbarkeit – die Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage für die in der vorgenannten AV geregelten, weitgehend als „verfahrensintern“ zu bewertenden, Mitteilungspflichten in Nachlasssachen erforderlich.

#### b) Inhalt des Entwurfs

Grundlegende Änderungen in dem derzeit zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Innenverwaltung abgestimmten Registrierungs- und Mitteilungssystem, die für die erforderlichen Regelungen von Bedeutung sein könnten, sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die diskutierte Einführung einer Zentralen Testamentskartei für ganz Deutschland im Rahmen des erwähnten Registrierungs- und Mitteilungssystems wird, mit Blick auf den hohen Erfassungsaufwand und die bei einer abschließenden Umfrage im Jahr 2000 von den Landesjustizverwaltungen geäußerten erheblichen Bedenken, derzeit nicht weiterverfolgt. Geprüft wird im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vielmehr die Möglichkeit einer Verlagerung der Hauptkartei für Testamente vom Amtsgericht Schöneberg auf die Bundesnotarkammer.

Um im Erbfall das Wiederauffinden amtlich verwahrter letztwilliger Verfügungen oder anderer beim Notar oder Gericht befindlicher, die Erbfolge ändernder Erklärungen zu gewährleisten, wurde in der AV über die Benachrichtigungen in Nachlasssachen, in den §§ 322 ff. der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) sowie in § 20 der Dienstordnung für Notare (DONot) ein detailliertes Registrierungs- und Mitteilungssystem geschaffen.

Dies besteht zum einen aus den bei den Standesämtern geführten Testamentskarteien; für nicht in Deutschland geborene Erblasser ist beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin die „Hauptkartei für Testamente“ eingerichtet. Darüber hinaus bestehen die folgenden Benachrichtigungspflichten:

1. Mitteilungspflicht der Nachlassgerichte gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen wird,
2. Mitteilungspflicht der Nachlassgerichte gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle, wenn ein bisher nicht in amtlicher Verwahrung befindliches gemeinschaftliches Testament nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten eröffnet wurde, soweit es weitere Anordnungen enthält,
3. Mitteilungspflichten der beurkundenden Notare und Gerichte gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle über nicht in amtliche Verwahrung genommene Erbverträge sowie für gerichtliche oder notariell beurkundete Erklärungen, nach denen die Erbfolge geändert worden ist,
4. Mitteilungspflicht der den Todesfall beurkundenden Standesämter gegenüber dem Geburtsstandesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg (Testamentsdateien führenden Stellen),

5. Pflicht der die Testamentsdateien führenden Stellen zur Information der Stelle, bei der eine letztwillige Verfügung oder eine die Erbfolge ändernde Erklärung verwahrt ist, über den Todesfall.

Bei den Vorschriften zur amtlichen Verwahrung von Testamenten handelt es sich um verfahrensrechtliche Regelungen, die originär in die Verfahrensordnung gehören. Die gesetzliche Grundlage für die in der AV über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vorgesehenen Mitteilungspflichten ist systematisch korrekt in das FGG, hier in den fünften Abschnitt (Nachlass- und Teilungssachen) aufzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit übernimmt der Entwurf gleichzeitig bisher systemwidrig im materiellen Recht (BGB) angesiedelte Verfahrensvorschriften zur Verwahrung von Testamenten in das FGG, soweit diese mit den Neuregelungen inhaltlich im Zusammenhang stehen.

#### **Zur Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes** (Absatz 18)

Das Lebenspartnerschaftsgesetz trifft keine Bestimmung darüber, vor welcher Stelle eine Lebenspartnerschaft begründet werden kann und wie sie zu dokumentieren ist. Gleiches gilt für die erforderlichen Mitteilungen der mitwirkenden und beurkundenden Stellen an andere Behörden. Da über das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz mit entsprechenden Regelungen im Vermittlungsausschuss keine Einigung erzielt werden konnte, blieb es den Ländern überlassen, eigene Regelungen zu erlassen. Davon haben alle Länder hinsichtlich Begründung und Dokumentation Gebrauch gemacht. Mangels gesetzlicher Grundlage konnte der Bund länderübergreifende Mitteilungen an Stellen, deren Aufgaben durch die Begründung der Lebenspartnerschaft berührt werden, nicht erlassen (wenige unzureichende Vorschriften in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörde bilden eine Ausnahme).

Ein Blick in die Ländervorschriften über den Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes offenbart die genutzte Regelungsbreite: In Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind die Standesbeamten für die Mitwirkung bei der Begründung und für die Beurkundung der Lebenspartnerschaft zuständig, in Baden-Württemberg die Landratsämter in den Landkreisen und die Gemeinden in den Stadtkreisen, in Bayern die Notare mit Amtssitz in Bayern, in Brandenburg die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, in Hessen die Gemeindevorstände, in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten, im Saarland die Gemeinden, in Sachsen die Regierungspräsidien und in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Ein Mitteilungsverkehr, wie er bundesweit zwischen den Standesämtern bei Eheschließungen vorgesehen ist, um z. B. Doppelehen zu vermeiden oder andere Eheverbote aufzudecken, findet nicht statt. Die für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständige Stelle ist daher bei ihrer Prüfung der Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft weitgehend auf die Angaben der künftigen Lebenspartner angewiesen. Gleiches gilt für den Standesbeamten, der bei der Prüfung der Ehfähigkeit das sich nunmehr aus § 1306 BGB ergebende Eheverbot einer bestehenden Lebenspartnerschaft zu berücksichtigen hat.

Die uneinheitliche Behördenzuständigkeit, soll – weil sachlich nicht gerechtfertigt – beseitigt werden. Da die Lebenspartnerschaft rechtlich relevantes Merkmal des Personenstandes eines Lebenspartners ist (z. B. auf den Gebieten des Familienrechts und des Erbrechts), sind die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft, ihre Dokumentation in einem Personenstandsregister und die weiteren damit verbundenen Tätigkeiten bei den Standesämtern, deren Hauptaufgabe in der Beurkundung des Personenstandes besteht, anzusiedeln.

Die bis zum Inkrafttreten der Änderung begründeten Lebenspartnerschaften sollen in dieses neue Verfahren durch eine Übergangsregelung, die eine Abgabe der Lebenspartnerschaftsbücher oder ähnlicher Urkundensammlungen an das zuständige Standesamt vorsieht, überführt werden.

#### **IV. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 GG (Personenstandswesen). Eine bundesrechtliche Regelung über die Beurkundung des Personenstandes ist im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, da andernfalls eine Rechtszersplitterung zu befürchten wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

Seit Einführung der Personenstandsbuchführung geht das dafür geltende Recht davon aus, dass die personenstandsrechtlichen Grundbeurkundungen wie Geburt, Eheschließung und Tod sowie die damit zusammenhängenden öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen (z. B. Erklärungen zur Namensführung) von einer speziell mit diesen Aufgaben befassten Behörde am Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses wahrgenommen werden. Grund hierfür ist die besondere und in sich geschlossene Aufgabenstellung des Personenstandswesens, die einer Verflechtung der standesamtlichen Aufgaben mit denen anderer Bereiche entgegensteht. Dadurch ist insbesondere die sachgerechte Erhebung und Verwaltung sowie der Schutz der hochsensiblen standesamtlichen Personendaten sichergestellt.

Isolierte landesrechtliche Regelungen hätten zwangsläufig zur Folge, dass die seit Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung im Jahre 1876 sichergestellte einheitliche Beurkundung und Fortschreibung der Personenstandsregister nicht mehr gewährleistet wäre. Diese liegt aber, da die personenstandsrechtlichen Beurkundungen die Basisdaten nicht nur für die betreffende natürliche Person selbst, sondern auch für eine Vielzahl staatlicher Aufgaben bereitstellt, im gesamtstaatlichen Interesse. Unterschiedliche rechtliche Behandlungen derselben Lebenssachverhalte hätten erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Altenpflegeentscheidung auf diesen Aspekt verwiesen. Danach würden „... beispielsweise unterschiedliche Personenstandsregelungen in den Ländern verhindern, dass die Eheschließung oder die Scheidung in Deutschland gleichermaßen rechtlich anerkannt und behandelt werden“. (BVerfGE 106, 62, 145 f.).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelung der Grundzüge des Verfahrens zur Verwahrung von letztwilligen Verfügungen folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in



Verbindung mit Artikel 72 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung der Grundzüge des Verfahrens zur Verwahrung von letztwilligen Verfügungen ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Nur so kann sichergestellt werden, dass das länder- und ressortübergreifende Meldesystem zwischen Justizbehörden, Standesämtern und Notaren funktioniert. Gäbe es in den Ländern grundlegend unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen, so würde dies zu unzumutbaren Behinderungen für das Verfahren führen und die Erblasser könnten nicht darauf vertrauen, dass ihre in amtlicher Verwahrung befindliche letztwillige Verfügung unabhängig von ihrem Wohnsitz im Erbfall wiederaufgefunden wird.

## V. Kosten und Preise

### a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Reform wird sich unter der Voraussetzung, dass die künftig von den Ländern zu regelnde Zuständigkeit für das Standesamt bei den Städten und Gemeinden verbleibt, vorrangig auf die kommunalen Haushalte auswirken.

Die Standesämter profitieren unmittelbar von den Einsparwirkungen und Effizienzsteigerungen, die durch den Einsatz elektronischer Register und Übermittlungsverfahren, den Wegfall von Personenstandsbüchern (Familienbuch, Buch für Todeserklärungen), die Abschaffung bestimmter Personenstandsurkunden (Abstammungsurkunde, Geburtsschein), die Reduzierung der Beurkundungskosten, die Verminderung der Archivierungs- und Herstellungskosten für die (papiergebundenen) Register und die Straffung standesamtlicher Verfahren entstehen. Andererseits haben die Standesämter den durch die Neuregelungen in der Einführungsphase verursachten sächlichen und personellen Aufwand zu tragen, der vor allem durch die Einführung angepasster EDV-Programme zur elektronischen Registrierung, Beurkundung und sicheren Übermittlung der Daten sowie die Rückführung der bisherigen Familienbücher an die Eheschließungsstandesämter entstehen wird. Durch die vorhandenen unterschiedlichen Strukturen in den deutschen Standesämtern ist eine genaue Kosten- und Nutzenanalyse nicht möglich. Dies betrifft sowohl die Vergleichbarkeit der Personal- und Technikausstattung wie auch die interne Aufbau- und Ablauforganisation. Vor diesem Hintergrund können die finanziellen Auswirkungen der Reform nur annähernd ermittelt werden und daher bei den einzelnen Standesämtern erheblich variieren.

Durch die Einführung der elektronischen Personenstandsregister an Stelle der bisherigen papiergebundenen Personenstandseinträge sind Arbeitserleichterungen für die Standesbeamten und eine Verbesserung des Bürgerservices insbesondere durch effizientere Verfahrensabläufe zu erwarten. Die Einführung angepasster EDV-Programme für die elektronische Personenstandsregistrierung und die Datenübermittlung unter Anwendung qualifizierter elektronischer Signaturen wird für die Kommunen in der Einführungsphase unter Berücksichtigung der Neuinvestitionen zunächst nicht zu nennenswerten Einsparungen führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in vielen Gemeinden für die Pflege und Wartung der elektronischen Register eine informationstechnische Betreuung (Softwareadministration) einzurichten oder bisher vorhandene Servicestrukturen für die Informa-

tionstechnik auszubauen sind. Den insoweit entstehenden Kosten stehen Einspareffekte durch den Wegfall der aufwändigen Erstellung und Archivierung der (papiergebundenen) Personenstandsbücher, die Verwendung spezieller Matrixdrucker und den durch die elektronische Übermittlung entbehrlichen Postversand für die rd. 10 Millionen Mitteilungen, die die Standesämter derzeit pro Jahr versenden, gegenüber. Der für die Einführung der elektronischen Verfahren im Personenstandswesen anzusetzende Kostenaufwand (bundesweit ca. 17 Mio. Euro jährlich) wird sich in der Einführungsphase (ca. 5 Jahre) in etwa mit den dadurch möglichen Einsparungen bei den Standesämtern die Waage halten. Danach ist nach überschläglichen Berechnungen mit jährlichen Kosteneinsparungen durch die Einführung der Informationstechnik in Höhe von 4 bis 5 Mio. Euro zu rechnen.

Die Abschaffung des Familienbuchs stellt eine weitere Kostenreduzierung dar. Auch in diesem Bereich werden die Einspareffekte durch die Abschaffung des Familienbuchs wegen der in den ersten Jahren durchzuführenden aufwändigen Rücksendung des Familienbuchbestandes an die Heiratsstandesämter und die anlassbezogene Übernahme der Familienbuchdaten in die Heiratsregister erst mittelfristig eintreten. In der Einführungsphase, die etwa fünf Jahre andauert, wird der finanzielle Aufwand für die Rückführung der Familienbücher auf ca. 57 Mio. Euro jährlich geschätzt. Dem gegenüber dürfte sich das durch die Abschaffung der Familienbücher erzielbare Einsparpotential bundesweit bei rd. 41 Mio. Euro jährlich bewegen. Nach Abschluss der Rückführungsaktion wirkt sich dieser Einspareffekt in vollem Umfang auf die Haushalte der Kommunen aus.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder gehen von den Regelungen des Reformgesetzes insbesondere dann aus, wenn die Länder von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Einrichtung zentraler elektronischer Personenstandsregister Gebrauch machen. Dem stünden aber entsprechende Einsparungen in den Kommunalhaushalten gegenüber, weil in diesem Fall die informationstechnische Betreuung und Systemwartung bei den Standesämtern entbehrlich wäre. Die Beteiligung der Länder an der Erstellung eines Datenübertragungsprogramms, mit dem die Registerdaten zwischen den Standesämtern auf elektronischem Wege sicher übermittelt werden können, wird ebenfalls zu Kosten führen.

Unter Einbeziehung aller mit den Neuregelungen des Reformvorhabens beabsichtigten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass in der Einführungsphase der Reform bis zum Abschluss der Rückführung der Familienbücher bundesweit bei den Standesämtern den Einsparungen von etwa 60 Mio. Euro pro Jahr ein finanzieller Aufwand in Höhe von 74 Mio. Euro pro Jahr gegenüber stehen wird. Nach Abschluss der Einführungsphase (etwa ab dem 6. Jahr nach Inkrafttreten der Reform) reduziert sich der finanzielle Aufwand bei gleichbleibend hohen Einsparungen auf rd. 14 Mio. Euro pro Jahr, so dass sich dann per Saldo insgesamt ein stetiges Einsparvolumen in Höhe von rd. 46 Mio. Euro pro Jahr für die deutschen Standesämter ergibt.

Diesen Annahmen liegt folgende Kostenberechnung zugrunde:



<p>I. Einsparungen</p> <p>1. Allgemeine Verfahrensumstellungen</p> <p>1.1 Abschaffung des Familienbuchs Nach Auswertung der Zahlen verschiedener Standesämter unter Einbeziehung der Personal- und Sachkosten (Arbeitsplatz, Ablage, Versand) entstehen für Anlegung und Führung eines Familienbuchs unter Abzug der Gebühreneinnahmen Kosten von 2,03 Euro. 2,03 Euro × 20,2 Millionen Familienbücher (Stand 2002)</p> <p>1.2 Wegfall des Anordnungsverfahrens Für Personenstandsfälle von Deutschen im Ausland entfällt die Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde an das Standesamt I in Berlin. 4 000 Fälle p. a. × 2 Arb.-Std. × 34,18 Euro (Stundensatz gD) = 273 440 Euro</p> <p>1.3 Wegfall des Buches für Todeserklärungen Die Eintragung von Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit beim Standesamt I in Berlin entfällt. Personalkosten für ca. 1 700 Fälle = 27 909 Euro</p> <p>1.4 Wegfall der Abstammungsurkunde Vordrucke für Abstammungsurkunden sind entbehrlich; der EDV-Ausdruck einer Geburtsurkunde ist rd. 0,10 Euro günstiger als der Vordruck für die Abstammungsurkunde. Circa 1 Million Geburtsurkunden × 0,10 Euro</p> <p>1.5 Wegfall des Geburtsscheines Circa 10 000 Vordrucke für Geburtsscheine sind entbehrlich; der EDV-Ausdruck einer Geburtsurkunde ist rd. 0,10 Euro günstiger als der Vordruck für den Geburtsschein. Circa 10 000 Geburtsurkunden × 0,10 Euro</p> <p>1.6 Vereinfachung der Berichtigungsmöglichkeiten Von den ca. 6 000 jährlich zu berichtigenden Personenstandseinträgen können künftig etwa 2 000 Fälle mehr als bisher vom Standesbeamten ohne gerichtliche Anweisung selbst berichtigt werden. 2 000 Fälle × 2 Std. × 34,18 Euro (Stundensatz gD) = 136 720 Euro</p> <p>Zwischensumme Einsparungen durch allgemeine Verfahrensumstellungen</p> <p>2. Einführung der Informationstechnik (IT)</p> <p>2.1 Nutzung des elektronischen Mitteilungsverkehrs Mitteilungen des Standesamtes an andere öffentliche Stellen können künftig auf sicherem Weg elektronisch erfolgen. Porto-, Papier- und Personalkosten (ca. 1,00 Euro pro Fall) für die rd. 10 Millionen Mitteilungen p. a. können eingespart werden. Circa 10 Millionen Mitteilungen × 1,00 Euro</p>	<p>Mio. Euro p.a.</p> <p>41,006</p> <p>0,273</p> <p>0,028</p> <p>0,100</p> <p>0,001</p> <p>0,137</p> <p>41,545</p> <p>10,000</p>	<p>2.2 Wegfall von Archivierungskosten Zukünftig kann auf ein papiergebundenes Erst- und Zweitbuch (Geburten-, Heirats- und Sterbebuch) verzichtet werden. Dadurch werden bundesweit rd. 4 Millionen Papierseiten und ca. 35 000 Bucheinbindungen sowie die Lagerung der Bücher entbehrlich.</p> <p>a) Archivfläche 35 000 Bücher × 0,05 m × 100,00 Euro = 175 000 Euro.</p> <p>b) Buchbindung 35 000 Bände × 20,00 Euro = 700 000 Euro.</p> <p>c) Vordruckeinsparung 4 Millionen Seiten × 0,235 Euro = 940 000 Euro.</p> <p>2.3 Wegfall von Matrixdruckern Circa 10 000 Matrixdrucker in den Standesämtern für die Erstellung der Personenstandseinträge sind entbehrlich, da sie neben den (günstigeren) Laserdruckern vorgehalten werden. Circa 10 000 Matrixdrucker × ca. 300 Euro (AfA und Wartung p. a.)</p> <p>2.4 Sonstige IT-bedingte Effizienzsteigerungen Der Einsatz der Elektronik bewirkt eine Verfahrensbeschleunigung durch direkte Übernahme von Daten aus anderen Registern, schnelles Auffinden- und Registrieren von Einträgen, Wegfall des Namenverzeichnisses und die papierlose Datenweitergabe. Pro Personenstandsfall wird die Zeitersparnis auf rd. 3 Minuten geschätzt. Circa 2 Millionen Fälle × 3 Min. × 34,18 Euro (Stundensatz gD) =</p> <p>Einsparungen durch Einführung der Informationstechnik</p> <p>Einsparungen insgesamt</p>	<p>1,815</p> <p>3,000</p> <p>3,418</p> <p>18,233</p> <p>59,778</p>
<p>II. Aufwand</p> <p>1. Allgemeine Verfahrensumstellungen</p> <p>1.1 Kosten für Rückführung und Abgleich der Familienbücher Die vorhandenen Familienbücher müssen vom Standesamt des Wohnortes an das Standesamt der Eheschließung zurückgeführt und dort mit den Heiratsregistern abgeglichen werden. Nach einer Untersuchung des Verlags für Standesamtswesen sind für diese Arbeiten pro Familienbuch etwa 0,00024 Arbeitsjahre erforderlich.</p> <p>a) Personalkosten: 20,2 Millionen Familienbücher × 0,00024 = 4848 Arbeitsjahre 4848 : 5 Jahre = 969,6 Arbeitsjahre p. a. in der Einführungsphase 969,6 Arbeitsjahre × 55 380 Euro (Jahreskosten mD) = 53 696 448 Euro p. a.</p>	<p>Mio. Euro p.a.</p> <p>53,696</p>		

<p>b) Versandkosten:  20,2 Millionen Familienbücher × 50 Prozent Rücksendung = 10,1 Millionen  10,1 Millionen : 5 Jahre = 2,0 Millionen Rücksendungen p. a. (× 1,50 Euro)</p>	3,000
Zwischensumme Aufwand für allgemeine Verfahrensumstellungen	56,696
<b>2. Einführung der Informationstechnik</b>	
<b>2.1 Kosten des Datenaustauschprogramms</b>	
<p>Für die Erstellung eines bundesweiten Datenübertragungsprogramms zur Übertragung signierter Personenstandsdaten über standardisierte Schnittstellen werden die Kosten von der OSCI-Leitstelle Bremen auf je 400 000 Euro im ersten und zweiten Jahr (Erstellungsaufwand) und je 100 000 Euro für die folgenden zwei Jahre (Pflegeaufwand) geschätzt.  1,0 Mio. Euro : 4 Jahre =</p>	0,250
<b>2.2 Kosten des Registrierungsprogramms</b>	
<p>Je Standesamt entstehen für den Erwerb eines Programms für die elektronische Registrierung der Personenstandsfälle und eines Software-Updates für die gesetzlichen Neuregelungen einmalige Kosten von durchschnittlich ca. 3 000 Euro. Bei Berücksichtigung der bisherigen Kosten für die bei fast allen Standesämtern vorhandenen standesamtlichen Schreibhilfeprogramme ergibt sich nach Abschluss der Einführungsphase für die Standesämter kein Mehraufwand. Circa 5 500 Standesämter × ca. 3 000 Euro : 5 Jahre</p>	3,300
<b>2.3 Kosten des Signaturverfahrens</b>	
<p>Die Kosten pro Arbeitsplatz für die Signaturanwendungskomponente, Kartenleser, Signaturkarte und Zertifikat für die qualifizierte Signatur können nach Schätzung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik einmalig mit 60 Euro und jährlich mit 20 bis 40 Euro kalkuliert werden. In den ersten Jahren kann insoweit von durchschnittlich rd. 50 Euro p. a. ausgegangen werden.  Circa 30 000 Arbeitsplätze × ca. 50 Euro p. a. =</p>	1,500
<b>2.4 Kosten der Software-Administration</b>	
<p>Zur Pflege- und Wartung der elektronischen Register ist bei den Standesämtern eine Administration erforderlich. Pro Arbeitsplatz und Monat kann der Aufwand hierfür mit 1 Stunde kalkuliert werden.  Circa 30 000 Arbeitsplätze × 12 Monate × 34,18 Euro (Stundensatz gD) =</p>	12,305
Aufwand für Einführung der IT (nur in der Einführungsphase)	17,355
Aufwand für IT (nach Abschluss der Einführungsphase – ohne Nrn. 2.1/2.2 –)	13,805
Aufwand gesamt (in der Einführungsphase)	74,051
Aufwand gesamt (nach Abschluss der Einführungsphase)	13,805

## b) Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Reform keine Kosten. Für Krankenhäuser und Bestattungsunternehmen sind Einsparungen durch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit den Standesämtern zu erwarten.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Von den im Zeitablauf anfallenden Be- und Entlastungen der öffentlichen (kommunalen) Haushalte sind per Saldo keine mittelbar preisrelevanten Effekte zu erwarten.

**B. Einzelbegründung****Zu Artikel 1** (Personenstandsgesetz – PStG)**Zu Kapitel 1** (Allgemeine Bestimmungen)**Zu § 1** (Personenstand, Aufgaben des Standesamts)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 definiert den in der Folge häufig verwendeten Begriff „Personenstand“ für den Bereich des Personenstandsrechts. Satz 1 beschreibt den Begriff dabei abstrakt über seine Zusammenhänge mit dem Familienrecht und bezieht den Namen als Bestandteil des Personenstandes mit ein. Satz 2 zieht die personenstandsrechtlichen Grenzen der Definition, indem er Daten nennt, die für den Registerbereich relevant sind.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 obliegt die Beurkundung des Personenstandes den nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden. Die Vorschrift weist damit – anders als das geltende Recht in § 51 PStG – die Aufgabe nicht einer bestimmten Gebietskörperschaft (der Gemeinde) zu, sondern überlässt es den Ländern, die Angelegenheit „Personenstandswesen“ zu organisieren. Damit kann den Besonderheiten in den einzelnen Ländern Rechnung getragen und Raum für eine nicht an Gemeindegrenzen gebundene Aufgabenwahrnehmung geschaffen werden. Die Bezeichnung der Behörde ist indes festgeschrieben: Unabhängig von der Organisationsform lautet der Behördenname „Standesamt“ (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. a). Diese mit der Begründung staatlicher Personenstandsregistrierung eingeführte Bezeichnung kennzeichnet die sachlich zuständige Behörde mit dem Namen, der dem Bürger seit jeher geläufig ist. Wie bisher ist die Beurkundungstätigkeit des Standesamts auf die Personenstandsfälle beschränkt, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich ereignen haben. Dies dient der Beurkundungsklarheit und erleichtert ein späteres Auffinden der Register.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 öffnet die Zuständigkeit des Standesamts für Aufgaben, die nicht die Beurkundung des Personenstandes oder damit zusammenhängende Arbeiten betreffen. Solche nimmt es bereits heute wahr: so z. B. nach bundesrechtlichen Vorschriften über die Führung des Testamentsverzeichnisses oder nach landesrechtlichen Vorschriften zur Entgegennahme von Erklärungen über den Kirchenaustritt.

**Zu § 2 (Standesbeamte)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die Urkundstätigkeit im Standesamt – und dazu zählen sowohl die Beurkundungen in den Personenstandsregistern als auch die Erteilung von Personenstandsurkunden und -bescheinigungen im weiteren Sinne (z. B. Ehefähigkeitszeugnisse, Bescheinigungen über die Namensführung) – eigens hierfür bestellten Urkundspersonen, den „Standesbeamten“, vorbehalten ist.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 normiert die bisher nur untergesetzlich geregelte Weisungsfreiheit der Standesbeamten bei der Ausübung ihrer Urkundstätigkeit, der allerdings durch die Anordnungsbeschluss der Gerichte (§§ 48 ff.) Grenzen gesetzt sind.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 will mit seinem Anspruch an die persönlichen und fachlichen Qualitäten der Standesbeamten sicherstellen, dass die Beurkundungen korrekt erfolgen und die erwarteten persönlichen Voraussetzungen bei dem Kontakt mit dem Bürger (z. B. bei der Eheschließung oder bei Rechtsaukünften) erfüllt sind. Die Festlegung der einzelnen Kriterien (z. B. Laufbahnzugehörigkeit) soll wie bisher den Ländern vorbehalten bleiben.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass die Funktionsbezeichnung „Standesbeamter“ in weiblicher oder männlicher Form geführt wird, die weibliche Urkundsperson also die Bezeichnung „Standesbeamtin“ führt.

**Zu Kapitel 2 (Führung der Personenstandsregister)****Zu § 3 (Personenstandsregister)****Zu Absatz 1**

In Absatz 1 sind abschließend die Register genannt, in denen die Personenstandsfälle beurkundet werden. Der Inhalt des jeweiligen Registers erschließt sich bereits aus seiner Bezeichnung, so dass im Gesetz auf weitergehende Ausführungen verzichtet werden kann. Die Bezeichnung „Register“ gegenüber „Buch“ nach geltendem Recht ist eine Folge der Einführung der elektronischen Beurkundung; die neue Bezeichnung passt sich besser in die Begrifflichkeit der EDV-Sprache ein.

Das bisher im Anschluss an die Eheschließung anzulegende Familienbuch ist in der Zusammenstellung der Personenstandsregister nicht mehr vorgesehen; zu seinem Wegfall vgl. Begründung A. I. 3. a.

Die Gliederung der Beurkundungen in einen Haupteintrag und Folgebeurkundungen entspricht dem bisherigen, bewährten Modell: Der Haupteintrag gibt die Momentaufnahme des Personenstandsfalls wieder (z. B. Geburt). Über die Folgebeurkundungen lassen sich spätere Veränderungen des Personenstandsfalls verfolgen (z. B. Änderungen des Eltern-Kind-Verhältnisses oder des Namens). Wie nach geltendem Recht sichern außerhalb des Beurkundungsteils des Registereintrags aufzunehmende Hinweise zu anderen Registereinträgen die erforderlichen Verknüpfungen (z. B. beim Geburtenregister zum Eheregister und zum Sterberegister).

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 führt die obligatorische elektronische Registerführung ein (zu den Gründen der Umstellung und zu den Übergangsvorschriften vgl. Begründung A. II. 1. b und A. II. 5). Durch die entsprechend dem geltenden Recht vorgesehene fortlaufende Nummerierung innerhalb eines Jahres soll das Auffinden einzelner Beurkundungen erleichtert werden. Der Standesbeamte bestätigt mit seiner elektronischen Unterschrift (dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur) die Richtigkeit der Registerdaten.

**Zu § 4 (Sicherungsregister)**

Wie das Zweitbuch nach geltendem Recht so soll ein von dem jeweiligen Personenstandsregister unabhängiges Sicherungsregister dazu beitragen, die Gefahr des Datenverlustes (z. B. infolge von Naturkatastrophen) zu minimieren. Dies soll durch ein zusätzliches elektronisches Register, das räumlich getrennt von den Personenstandsregistern aufzubewahren ist (§ 7 Abs. 1), erfolgen.

Der dem Sicherungsregister zugedachte Zweck erfordert es, die Daten entsprechend dem Personenstandsregister zu aktualisieren.

**Zu § 5 (Fortführung der Personenstandsregister)**

Die Aktualisierung der Registerdaten erfolgt – wie bisher – außerhalb des Haupteintrags, der nach der Anbringung der Signatur des Standesbeamten nicht mehr verändert werden kann. Für die Fortschreibung sind besondere Datenfelder ausgewiesen, in denen die Eintragung vorgenommen und wie der Haupteintrag abgeschlossen wird. Die Form der Aufteilung des Registereintrags in Felder für den Haupteintrag, die Folgebeurkundungen und die Hinweise wird in einer auf § 73 Nr. 4 beruhenden Rechtsverordnung festgelegt.

Die Fortführung soll künftig nicht mehr zeitlich unbegrenzt erfolgen, sondern mit dem Ablauf der in Absatz 5 festgelegten Fristen enden. Diese sind so bemessen, dass es allgemein nach ihrem Ablauf nicht mehr oder nur noch in Ausnahmefällen zu Fortführungsanlässen kommen kann. Zusammen mit der danach vorgesehenen Übernahme der Register durch die Archive werden die Standesämter spürbar entlastet: Die seit Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung ständig gewachsene Zahl der Register wird reduziert und verbleibt auf konstantem Niveau.

**Zu § 6 (Aktenführung)**

Die Unterlagen zu den Registerdaten (insbesondere Anzeigen, Urkunden, Erklärungen) werden in besonderen Akten, die wie bisher „Sammelakten“ heißen, aufbewahrt. Angesichts des neuen Systems, nur noch die Kerndaten des Personenstandsfalls zu beurkunden, kommt diesen Akten besondere Bedeutung zu. Zum Beispiel werden – anders als bisher – im Eheregister nicht mehr die Erklärungen der Eheschließenden und der Ausspruch des Standesbeamten beurkundet, sondern nur noch das Ergebnis, also die Tatsache der Eheschließung. Alles Weitere befindet sich fortan in der Sammelakte.

Für den wohl eher theoretischen Fall des Untergangs eines Personenstandsregisters und des entsprechenden Sicherungsregisters wäre eine Rekonstruktion der Beurkundungen

auf Grund der in dieser Akte gesammelten Urkunden möglich.

#### **Zu § 7 (Aufbewahrung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 hält für Personenstandsregister und Sicherungsregister an der bisherigen Forderung nach dauernder Aufbewahrung fest. Künftigen Generationen sollen auf diese Weise die Register als aussagekräftige Dokumente über einzelne Personen (z. B. für Zwecke der Familienforschung), aber auch umfassend oder beschränkt auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. für wissenschaftliche Forschungsvorhaben) erhalten bleiben; nähere Regelungen zur Erhaltung der Lesbarkeit werden in den Durchführungsvorschriften getroffen. Auch die räumlich getrennte Aufbewahrung der beiden Register soll aus Sicherheitsgründen beibehalten werden; die jeweiligen Datenspeicher werden daher regelmäßig in unterschiedlichen Gebäuden einzurichten sein.

##### **Zu Absatz 2**

Eine dauernde Aufbewahrung der Sammelakten ist nach Absatz 2 nicht erforderlich, weil das Ergebnis der in den Sammelakten befindlichen Unterlagen im jeweiligen Personenstandsregister zusammengefasst ist.

##### **Zu Absatz 3**

Durch die in Absatz 3 vorgesehene Anbietung der Übernahme der Personenstandsregister, der Sicherungsregister und der Sammelakten durch die Archive sollen die Standesämter auf Dauer entlastet werden. Bei den Archiven ist zudem eine fachgerechte Aufbewahrung der Unterlagen sichergestellt. Verbleiben Register bei den Standesämtern, so haben sie die archivmäßige Aufbewahrung mit dem Ziel dauernder Haltbarkeit im Sinne von Absatz 1 sicherzustellen.

In der Abstimmung des Referentenentwurfs mit den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder ist von Seiten der staatlichen Archive die Lösung der Fortführungs- und Aufbewahrungsfrage als überzeugend und gelungen bewertet worden, da sie sowohl die technologische Entwicklung als auch die Existenz der Archivgesetze angemessen berücksichtige. Die Regelung der Aufbewahrung schaffe die rechtlichen Voraussetzungen, um die Verwahrung der Personenstandsunterlagen, die bleibenden Wert besitzen, auf die öffentlichen Archive als den Teil der öffentlichen Verwaltung zu übertragen, der über die erforderlichen Kenntnisse und Mittel verfügt, um die Unterlagen auf Dauer zu erhalten; die weitere Benutzung der Unterlagen könne ohne höheren Aufwand erfolgen, weil die betreffenden Archive über eine entsprechende Infrastruktur verfügten.

#### **Zu § 8 (Neubeurkundung nach Verlust eines Registers)**

Abweichend von der Regelung des geltenden Rechts, die im Falle des Verlusts des Erstbuches die Möglichkeit der Widmung des Zweitbuches zum Erstbuch eröffnete, sieht die neue Regelung für den Fall des Verlusts sowohl eines Personenstandsregisters als auch eines Sicherungsregisters die Wiederherstellung des Registers vor.

Sind beide Register wiederherzustellen, so kann dies vornehmlich auf der Grundlage der in den Sammelakten enthaltenen Urkunden geschehen.

Register im Sinne dieser Vorschrift sind auch die bis zum Ablauf der Übergangsfrist angelegten Personenstandsbücher; Familienbücher sind nur dann neu anzulegen, wenn sie als Heiratsregister fortgeführt werden.

#### **Zu § 9 (Beurkundungsgrundlagen)**

Wegen des hohen Beweiswertes der Registereintragungen bedarf es allgemeiner Vorschriften über die Grundlagen der Beurkundungen. § 9 legt im Einzelnen fest, welcher Art diese Grundlagen sein können und in welcher beweismäßigen Rangfolge (Personenstandsurkunden, andere Urkunden, Versicherungen an Eides statt) sie für die Beurkundung heranzuziehen sind.

#### **Zu § 10 (Auskunfts- und Nachweispflicht)**

##### **Zu den Absätzen 1 und 2**

Da Beurkundungen von Personenstandsfällen oft nur über die Angaben der nach dem Gesetz anzeigepflichtigen Personen erreicht werden können, sind in Absatz 1 allgemeine Regelungen über die Auskunftspflicht getroffen; die Grundlage für die Forderung entsprechender Nachweise zur Richtigkeit der Angaben ergibt sich aus § 9. Gleiches gilt nach Absatz 2 für die Auskunftspflicht einer jeden anderen Person, die zu Tatsachen, die für personenstandsrechtliche Beurkundungen erheblich sind, Angaben machen kann. In beiden Fällen gilt jedoch, dass das Standesamt zunächst die eigenen Möglichkeiten nutzt, Angaben zu prüfen (z. B. Einsicht in beim Standesamt geführte Register).

##### **Zu Absatz 3**

Nach Absatz 3 sollen die für die Auskunftspflicht geltenden Grundsätze in gleicher Weise auch für Nachweispflichten (z. B. bei der Anmeldung der Eheschließung) gelten.

#### **Zu Kapitel 3 (Eheschließung)**

##### **Zu § 11 (Zuständigkeit)**

Zuständig ist künftig das deutsche Standesamt, bei dem nach Wahl der Verlobten die Ehe geschlossen werden soll. Anzumelden ist die Eheschließung allerdings wie bisher bei einem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts eines der Verlobten. Meist werden Anmelde- und Eheschließungsstandesamt identisch sein. Ist dies nicht der Fall, so erhält das Eheschließungs-Standesamt die vorbereiteten Anmeldeunterlagen von dem Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat. Nähere Verfahrensvorschriften dazu sind in der nach § 73 Nr. 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zu treffen.

Der Entwurf folgt mit dieser Regelung der von verschiedener Seite erhobenen Forderung nach einer Freigabe der Zuständigkeit. Von den Befürwortern der unmittelbaren Wahl des Standesamts war geltend gemacht worden, dass der Umweg über die Ermächtigung durch das Wohnsitzstandesamt eine unnötige bürokratische Hürde darstelle.

#### **Zu § 12 (Anmeldung der Eheschließung)**

##### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 soll die Anmeldung der Eheschließung bei dem Wohnsitzstandesbeamten eines der Verlobten erfolgen. Dies hat vorwiegend praktische Gründe: Da für die Anmel-



dung keine weiten Wege erforderlich sind, kommt die Regelung zunächst den Eheschließenden entgegen, die in einem von ihrem Wohnort weiter entfernten Ort heiraten wollen. Außerdem bewirkt sie, dass die im Zusammenhang mit der Eheschließung entstehenden Arbeiten nicht einige – weil beliebte – Standesämter besonders belasten. Schließlich lässt sich ein etwaiger Missbrauch der Ehe (insbesondere Scheinehe zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis) bedeutend leichter feststellen, wenn das Aufenthaltsstandesamt zwischengeschaltet ist. Andernfalls wäre die Möglichkeit gegeben, an verschiedenen Orten gleichzeitig die Eheschließung anzumelden und sich – ggf. kurzfristig – für das Standesamt zu entscheiden, bei dem das wahre Ehemotiv unerkannt geblieben ist.

#### **Zu Absatz 2**

Die nach Absatz 2 von den Eheschließenden nachzuweisenden Angaben über ihre Person dienen der Prüfung der Identität und der Ehefähigkeit. Dabei reicht es in der Regel bei Vorehen aus, dass nur die letzte Eheschließung und ihre Auflösung nachzuweisen ist, weil bei Schließung dieser Ehe im Inland die Prüfung des Eheverbots der Doppelhehe eine etwaige weitere Vorehe bereits erfasste; bei im Ausland geschlossenen Vorehen kann dies naturgemäß nicht gelten.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt die bewährte Regelung (§ 5 PStG) der Zusammenarbeit von Standesamt und Oberlandesgerichtspräsident in Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

#### **Zu § 13 (Prüfung der Ehevoraussetzungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet das Standesamt, anhand der nach § 12 Abs. 2 vorzulegenden Urkunden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 zeigt Wege auf, im Falle konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Aufhebungstatbestandes nach § 1314 Abs. 2 BGB aufklärende Ermittlungen durchzuführen; z. B. kann das persönliche Erscheinen der Verlobten verlangt werden.

##### **Zu Absatz 3**

Durch Absatz 3 wird – dem geltenden Recht (§ 7 PStG) entsprechend – die Möglichkeit der Eheschließung ohne abschließende Prüfung der Ehefähigkeit eröffnet, wenn ein Eheschließender lebensgefährlich erkrankt ist.

##### **Zu Absatz 4**

Die Regelungen in Absatz 4 dienen der Vorbereitung der Eheschließung mit Vereinbarung des Termins für die Trauung und einer etwaigen erneuten Prüfung der Ehevoraussetzungen.

#### **Zu § 14 (Eheschließung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 trägt der Vorschrift des § 1355 Abs. 1, 3 BGB Rechnung, nach der die Ehegatten bei der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen sollen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Rahmen der Eheschließung, indem er die gesellschaftliche Bedeutung der Eheschließung und die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung des Standesbeamten in den Vordergrund stellt. Konkret bedeutet dies, dass die Form der Begründung der Ehe nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten unterliegt, sondern im Einzelfall Grenzen zu ziehen sind. Der Standesbeamte muss in der Lage sein, seine in der Mitwirkung bei der Eheschließung und der Beurkundung bestehende Amtshandlung „ordnungsgemäß“ durchzuführen, d. h. es darf z. B. weder seine Zuständigkeit in Frage stehen noch die Beurkundung gefährdet sein. Das weitere Kriterium der „würdigen Form“ ist an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren. Damit wird gelegentlichen Ansinnen an den Standesbeamten, die Eheschließung in Formen zu betten, die dem Wesen der Ehe und dem allgemeinen Anspruch nicht gerecht werden, eine deutliche Absage erteilt.

#### **Zu Absatz 3**

Die in Absatz 3 getroffene Regelung stellt insofern eine Neuerung dar, als die Erklärungen der Eheschließenden nicht mehr im Eheregister beurkundet werden. Derzeit sind die Erklärungen im Rahmen der protokollarischen Beurkundung der Eheschließung im Heiratseintrag zu verlautbaren. Die auf das Ergebnis beschränkte tabellarische Auflistung der Ehe-daten im neuen Eheregister verlässt dieses System. Die Erklärungen sind von dem Standesbeamten in einer Niederschrift, für die in der Ausführungsverordnung zum PStG ein amtlicher Vordruck vorzusehen ist, zu beurkunden. Die von den Ehegatten, den – soweit zugegen – Zeugen und dem Standesbeamten zu unterzeichnende Niederschrift wird zu den Sammelakten des Eheregisters genommen.

#### **Zu § 15 (Eintragung in das Eheregister)**

In das Eheregister werden nur noch die Kerndaten der Eheschließung eingetragen (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b). Die vorgesehenen Hinweise stellen zum einen die Verknüpfung zu den Geburtseinträgen der Ehegatten her, zum anderen lassen sich – bei Auslandsbezug – Rückschlüsse auf das für die Beurteilung der Ehevoraussetzungen und die Namensführung maßgebende Recht ziehen; auf die Bestimmung eines Ehenamens bei der Eheschließung ist hinzuweisen, damit bei gleichlautenden Namen ersichtlich wird, dass von dem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

#### **Zu § 16 (Fortführung)**

Die Fortführung ist aufwändiger als bisher. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Eheeintrag nicht mehr auf die Momentaufnahme „Eheschließung“ beschränkt ist, sondern hinsichtlich der Fortführung der Registerdaten die Aufgabe des derzeitigen Familienbuchs übernimmt, also auch sämtliche namensrechtlichen Veränderungen dokumentiert.

#### **Zu Kapitel 4 (Begründung der Lebenspartnerschaft)**

##### **Zu § 17 (Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft)**

Da sich die Begründung der Lebenspartnerschaft und ihre Beurkundung weitgehend nach den Vorschriften über die Eheschließung vollziehen soll, kann sich die Vorschrift mit

Verweisungen auf die einschlägigen Regelungen für die Eheschließung beschränken. Ausgenommen ist lediglich die in § 12 Abs. 3 getroffene Regelung über die Entgegennahme des Antrags auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Da nach der Verweisung des Artikels 17b Abs. 1 EGBGB auf das Recht des Register führenden Staates die Sachvorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Anwendung gelangen, kann das Standesamt im Inland nur an der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mitwirken.

## **Zu Kapitel 5 (Geburt)**

### **Zu § 18 (Anzeige)**

Die Vorschrift über die Anzeige der Geburt ist an dem geltenden Recht orientiert. Sie legt neben der Form (mündliche Anzeige durch Personen, schriftliche Anzeige durch Einrichtungen) die Anzeigefristen für Lebend- und Totgeburten fest; Fehlgeburten sind nicht zur Beurkundung vorgesehen. Eine Abgrenzung der Begriffe „Lebendgeburt“, „Totgeburt“ und „Fehlgeburt“ ist der zu erlassenden Ausführungsverordnung vorbehalten (§ 73 Nr. 18).

Bei der gegenüber dem zuständigen Standesamt zu erstattenden Anzeige sind Nachweise über die Geburt und die Identität der Eltern des Kindes vorzulegen. Nähere Regelungen hierüber sollen in der Ausführungsverordnung getroffen werden (Ermächtigungsgrundlage: § 73 Nr. 11); die Verpflichtung zur Beibringung von Unterlagen muss auf den jeweiligen Anzeigenden abgestellt sein und berücksichtigen, ob der Anzeigende zur Beschaffung verpflichtet werden kann.

### **Zu § 19 (Anzeige durch Personen)**

Die Vorschrift benennt die zur Anzeige einer Geburt verpflichteten Personen und legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der diese Personen verpflichtet sind. Sind die sorgeberechtigten Eltern (Nummer 1) an der Anzeige verhindert (z. B. die Mutter, solange sie dazu nicht in der Lage ist), so trifft die Verpflichtung jede Person aus der in Nummer 2 genannten Personengruppe. Diese „anderen Personen“, zu denen auch der nichtsorgeberechtigte Vater gehört, sind nur dann anzeigepflichtig, wenn sie bei der Geburt zugegen waren oder ihr Wissen um die Geburt auf einem sicheren Weg erfahren haben: z. B. durch die Hebamme, die ihrerseits – ebenso wie ein anwesender Arzt – auch selbst anzeigeberechtigt, bei Verhinderung der sorgeberechtigten Eltern sogar anzeigepflichtig ist. Die Pflicht zur „mündlichen Anzeige“ (§ 18 Satz 1 Nr. 1) bedingt, dass der Anzeigende persönlich im Standesamt erscheint. Andere Formen der Anzeige, und dazu zählt auch eine fernmündliche Mitteilung, sind mithin nicht zulässig.

### **Zu § 20 (Anzeige durch Einrichtungen)**

Seit Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung ist die schriftliche Anzeige durch öffentliche Anstalten, in denen Geburtshilfe geleistet wird, zugelassen; eine Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige ergibt sich jetzt aus § 18 Satz 1 Nr. 2. Die bisher strikte Bindung der schriftlichen Anzeige an eine Person, den „Leiter der Anstalt oder einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten oder Ange-

stellten“ wird zugunsten der Verpflichtung der juristischen Person „Anstalt“ aufgegeben. Dies entspricht der Verfahrenswirklichkeit, da öffentliche Krankenhäuser – und dies gilt auch für private Anstalten – über Verwaltungsstrukturen verfügen, die eine sichere Abwicklung der Geburtsanzeigen gegenüber dem Standesamt gewährleisten.

Die Vorschrift weist insoweit eine Änderung auf, als der Kreis der zur schriftlichen Anzeige Verpflichteten erweitert worden ist: Neben den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sollen künftig auch entsprechende private Einrichtungen schriftlich anzeigen; dabei wird davon ausgegangen, dass bei solchen Einrichtungen ebenfalls die hierfür erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit gegeben ist. In vielen Fällen waren diese Einrichtungen vor ihrer Privatisierung bereits in öffentlicher Hand, so dass die Regelung lediglich die Fortsetzung der bisherigen Praxis eröffnet.

Unberührt bleibt die Berechtigung der in § 19 genannten Personen, die Anzeige in Absprache mit der Einrichtung mündlich zu erstatten. Gleiches gilt für die Auskunftspflicht dieses Personenkreises über Angaben, die von der Einrichtung nicht gemacht werden können (z. B. über den Personenstand der Eltern), sowie für die Beibringung von Nachweisen (z. B. Eheurkunde der Eltern).

### **Zu § 21 (Eintragung in das Geburtenregister)**

#### **Zu Absatz 1**

In das Geburtenregister werden nach Absatz 1 nur noch die Kerndaten der Geburt eingetragen; die bisher im Geburtseintrag verlautbarten Angaben über den Anzeigenden sind künftig den Sammelakten zu entnehmen (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b).

#### **Zu Absatz 2**

Die Beurkundungsregelung des Absatzes 2 entspricht der des geltenden Rechts; sie gesteht auch den Eltern eines totgeborenen Kindes das Recht zu, einvernehmlich einen Namen für das Kind zu bestimmen. Die Vorschrift eröffnet den Eltern damit ein dem § 1617 BGB vergleichbares Bestimmungsrecht, beendet das Verfahren aber dann, wenn sich die Eltern nicht über den Namen des totgeborenen Kindes einigen können.

#### **Zu Absatz 3**

Die nach Absatz 3 aufzunehmenden Hinweise stellen die erforderliche Verbindung zu den Personenstandseinträgen der Eltern her (Geburtseinträge, ggf. Eheeintrag), geben Auskunft über die nachgewiesene Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Eltern und weisen den etwaigen Ius-soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

### **Zu § 22 (Fehlende Vornamen)**

Die Möglichkeit der nachträglichen Angabe der Vornamen des Kindes trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in Ausnahmefällen die Entscheidung der Eltern über die Namengebung verzögern kann (z. B. bei Verhinderung eines Elternteils). In diesem Fall soll die Beurkundung zunächst ohne Angabe der Vornamen erfolgen. Die Möglichkeit der nachträglichen Vornamenbestimmung ist seit der Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung eröffnet und hat sich bewährt.

**Zu § 23** (Zwillings- oder Mehrgeburten)

Die Vorschrift stellt klar, dass auch bei Mehrgeburten jede Geburt einzeln in einem gesonderten Eintrag zu beurkunden ist. Auch diese Vorschrift ist aus dem geltenden Recht unverändert übernommen worden.

**Zu § 24** (Findelkind)

Eine „Findelkind-Regelung“ enthielt bereits das PStG 1875. Auch das geltende Recht enthält eine entsprechende Regelung, vermeidet aber den Begriff „Findelkind“. Dass dieser Begriff nun in der amtlichen Überschrift verwendet wird, ist darauf zurückzuführen, dass er allgemein in der nationalen und internationalen Rechtssprache eingeführt ist (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, BGBl. 2004 II S. 578). Der Entwurf verzichtet weiter auf eine Definition des Begriffs „Findelkind“ – insbesondere hinsichtlich des Alters eines solchen Kindes –, um der Besonderheit des Einzelfalls entsprechen zu können. Dass es sich nach dem Wortlaut der Vorschrift um ein „neugeborenes“ Kind handeln muss, schafft die nötige Abgrenzung zu einer „Person mit ungewissem Personenstand“ (vgl. Begründung zu § 25).

Der Entwurf hält an dem bisherigen Verfahren der Festsetzung der Geburtsdaten und der Beurkundung fest. Für die Beurkundung von im Ausland geborenen Findelkindern, die meist mit der Absicht der Adoption in das Inland gelangen, ist die Zuständigkeit des Standesamts begründet, in dessen Bezirk sich das Kind befindet.

Wegen der meist anzunehmenden strafbaren Handlung der Kindesaussetzung (§ 221 StGB) ist die Anzeige – wie nach geltendem Recht – nicht gegenüber dem Standesamt, sondern gegenüber der „Gemeindebehörde“ (regelmäßig: Ordnungsbehörde) zu erstatten; die kurze Anzeigefrist trägt der besonderen Situation mit etwa erforderlichen Hilfsmaßnahmen für das Kind und notwendigen sofortigen Ermittlungen und Sicherung von Beweismitteln Rechnung.

**Zu § 25** (Person mit ungewissem Personenstand)

Aus dem geltenden Recht übernommen ist auch die Regelung der Beurkundung der Geburt einer Person, die keine ausreichenden Angaben über ihren Namen und ihr Geburtsdatum belegen kann (z. B. infolge von Kriegsereignissen). Im Gegensatz zum „Findelkind“ (vgl. Begründung zu § 24) handelt es sich allgemein nicht um eine Person, die wegen ihres geringen Alters hilflos ist.

Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass nach Feststellung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Personenstand des Betroffenen nicht ermittelt werden kann, insbesondere, dass der Betroffene alles in seinen Kräften stehende getan hat, um zu einer Klärung beizutragen.

**Zu § 26** (Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie stellt klar, dass der nach den §§ 24 und 25 beurkundete Personenstand als Notlösung nur „vorläufig“ ist und nach Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse der Berichtigung bedarf.

**Zu § 27** (Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Absätze 1 und 2 sehen die Aufnahme von Folgebeurkundungen über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sowie – bei Beachtung ausländischen Rechts – die Anerkennung der Mutterschaft zu dem Kind vor.

**Zu Absatz 3**

In Absatz 3 sind die Anlässe genannt, die zu Folgebeurkundungen beim Geburtseintrag des Kindes führen. Die Namen der Eltern werden fortgeschrieben, um im Falle der Erteilung einer Personenstandsurkunde aus dem Geburtenregister auch die aktuellen Namen der Eltern angeben zu können. Die Namensfortschreibung für die Eltern muss allerdings wegen des sonst erheblichen Mitteilungs- und Beurkundungsaufwandes darauf beschränkt bleiben, dass die geänderten Namen der Eltern und des Kindes gleich lauten, was meist bei Namensänderung aus demselben Anlass der Fall ist.

**Zu Absatz 4**

Die Hinweise in Absatz 4 sind weitgehender als die nach geltendem Recht vorgeschriebenen. Mit Blick auf etwaige künftige Entwicklungen in Richtung eines personenbezogenen Registers, das auch für andere Verwaltungsbereiche nutzbar gemacht werden könnte, ist vorgesehen, auf jede Ehe oder Lebenspartnerschaft des Kindes und deren Auflösung sowie auf die Geburt von Kindern hinzuweisen. Letztere Angaben sollen sowohl eheliche (auch: adoptierte) Kinder als auch nichteheliche Kinder betreffen und wären mit dieser registermäßigen Eltern-Kind-Verknüpfung und der Testamentsdatei auch im Erbrecht nutzbar (Feststellung von Erbansprüchen); dies ist derzeit nur den ehelichen Kindern über entsprechende Angaben des Familienbuchs möglich.

**Zu Kapitel 6** (Sterbefall)**Zu § 28** (Anzeige)

Die Vorschrift über die Anzeige des Sterbefalls ist am geltenden Recht orientiert. Sie legt neben der Form (mündliche Anzeige durch Personen, schriftliche Anzeige durch Einrichtungen) die Frist fest, innerhalb der die Anzeige zu erstatten ist. Die Anzeigefrist ist gegenüber dem geltenden Recht, nach dem die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erfolgen hat, verlängert. Von Seiten der Standesbeamten und Bestattungsunternehmen war unter Hinweis auf einen erheblichen Anzeigenstau insbesondere zu Wochenbeginn eine Fristverlängerung angeregt worden.

**Zu § 29** (Anzeige durch Personen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Nr. 1 ist zeitgemäßer und lebensnäher dahin geändert, das bisher vorrangig zur Anzeige verpflichtete „Familienhaupt“ zu ersetzen durch „jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat“.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 soll es im Falle der Beauftragung eines Bestattungsunternehmens künftig auch entsprechenden bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern registrierten Betrieben erlaubt sein, den Sterbefall schriftlich



anzuzeigen. Bei solchen Unternehmen kann nach den bisher gemachten Erfahrungen die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit für eine schriftliche Anzeige angenommen werden.

#### **Zu § 30** (Anzeige durch Einrichtungen und Behörden)

##### **Zu Absatz 1**

Entsprechend der für die Anzeige von Geburten getroffenen Regelung (§ 20) sollen künftig neben den bereits nach geltendem Recht befugten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen auch entsprechende private Einrichtungen zur schriftlichen Anzeige berechtigt sein (Absatz 1); die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit hierfür kann angenommen werden.

##### **Zu Absatz 2**

Für den seltenen Fall, dass ein Anzeigepflichtiger nach § 29 oder § 30 Abs. 1, 3 nicht zu ermitteln ist, soll – entsprechend der Regelung des geltenden Rechts – die „Notzuständigkeit“ für die Anzeige der für den Sterbeort zuständigen Gemeindebehörde obliegen (Absatz 2).

##### **Zu Absatz 3**

Bei amtlicher Ermittlung über den Tod obliegt – wie bisher – die Anzeigepflicht der nach Landesrecht zuständigen (ermittelnden) Behörde (Absatz 3).

#### **Zu § 31** (Eintragung in das Sterberegister)

##### **Zu Absatz 1**

In das Sterberegister werden nach Absatz 1 nur noch die Kerndaten des Sterbefalls eingetragen; die bisher im Sterbeintrag verlautbarten Angaben über den Anzeigenden sind künftig den Sammelakten zu entnehmen (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b).

##### **Zu Absatz 2**

Die in Absatz 2 vorgesehenen Hinweise stellen die erforderlichen Verknüpfungen zu anderen Personenstandseinträgen her.

#### **Zu § 32** (Fortführung)

Ein Fortführungsanlass ist im Falle der Berichtigung von Registerdaten gegeben. Auf eine Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit, die neben der Beurkundung des Todes möglich ist, wird hingewiesen; sie gibt Aufschluss über etwaige unterschiedliche Sterbedaten und personenstandsrechtliche Folgen für den überlebenden Ehegatten (vgl. auch § 22a VerschG; §§ 1319 f. BGB).

#### **Zu § 33** (Todeserklärungen)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit nicht mehr wie bisher in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen werden. An die Stelle des Buchs tritt eine Sammlung der Beschlüsse.

#### **Zu Kapitel 7** (Besondere Beurkundungen)

#### **Zu § 34** (Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland)

##### **Zu den Absätzen 1, 3 und 4**

Nach geltendem Recht können Deutsche und Angehörige gleichgestellter Personengruppen, die im Ausland (maßgebend für die Abgrenzung zwischen „Inland“ und „Ausland“ ist der Tag der Antragstellung) eine nach deutschem Recht gültige Ehe geschlossen haben, die Eheschließung in einem deutschen Personenstandsbuch, dem Familienbuch, beurkunden lassen (§ 15a PStG). Da der Entwurf den Wegfall des Familienbuchs vorsieht (vgl. hierzu Begründung A. I. 3. a), im Fall der Auslandsreise aber auch künftig ein Interesse der Beteiligten an der Beurkundung im Inland bestehen kann, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Eheschließung im Eheregister des für den Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) des Antragstellers in Deutschland zuständigen Standesamts beurkunden zu lassen; die Ersatzzuständigkeit ist dem Standesamt I in Berlin übertragen. Antragsberechtigt sind die Ehegatten sowie deren Eltern und Kinder (Absätze 1 und 3). Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen und zum erleichterten Auffinden der Beurkundungen führt das Standesamt I in Berlin ein zentrales Verzeichnis der Registereintragungen (Absatz 4).

##### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 ist die Möglichkeit der Beurkundung im Eheregister auch für Eheschließungen zwischen ausländischen Staatsangehörigen vor ermächtigten ausländischen Konsularbeamten oder religiösen Stellen im Inland vorgesehen, soweit die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 EGBGB für eine solche Eheschließung erfüllt sind. Gleiches gilt für Ehen, die auf Grund bilateraler Staatsverträge vor ausländischen Konsularbeamten geschlossen werden. Als Nachweis der Eheschließung und damit Grundlage für die Beurkundung dient allgemein eine beglaubigte Abschrift des von der ermächtigten Person geführten Standesregisters. Die Betroffenen können durch die Beurkundung in dem deutschen Eheregister ihren Familienstand für den deutschen Rechtsbereich festschreiben lassen.

#### **Zu § 35** (Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland)

Die Regelung für die Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft ist an den in § 34 niedergelegten Nachbeurkundungs-Grundsätzen für die Eheschließung orientiert. Durch die Beurkundung in einem deutschen Personenstandsregister bleiben die nach Artikel 17b Abs. 1 EGBGB für die Begründung sowie die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen einer Lebenspartnerschaft maßgebenden Sachvorschriften des Register führenden Staates unberührt. Begründung und Wirkungen beurteilen sich mithin nicht etwa mit der Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister nunmehr nach deutschem Recht.

#### **Zu § 36** (Geburten und Sterbefälle im Ausland)

Die Parallelregelung des geltenden Rechts (§ 41 PStG) macht die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher und Angehöriger gleichgestellter Personengruppen davon abhängig, dass die Anzeige von einem Berechtig-



ten binnen 6 Monaten erfolgt oder – nach Fristablauf – die zuständige Verwaltungsbehörde die Beurkundung anordnet. In beiden Fällen ist das Standesamt I in Berlin für die Beurkundung zuständig.

Die neue Konzeption für die Beurkundung von Auslands-Personenstandsfällen unterscheidet sich von der bisherigen in grundlegenden Punkten:

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht die zwischengeschaltete Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht mehr vor, weil hierfür angesichts des hohen Ausbildungsstands der Standesbeamten kein Bedürfnis mehr erkennbar ist; für die Befristung der Anzeigemöglichkeit ist damit ebenfalls kein Grund mehr gegeben. Außerdem ist der Kreis der Anzeigeberechtigten nunmehr auf die Personen beschränkt, die ein Interesse an der Beurkundung haben können.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 soll die Beurkundung – wie bereits die der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft – dezentral erfolgen mit dem Ziel, dem Anzeigenden lange Wege zu ersparen und das Standesamt I in Berlin spürbar zu entlasten (vgl. hierzu Begründung A. II. 1. b).

#### **Zu Absatz 3**

Auch diese Beurkundungen sind gemäß Absatz 3 in einem beim Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnis zu erfassen.

Besonderheiten bei der Beurkundung, weil einzelne Angaben fehlen oder urkundlich nicht belegt werden können, wie dies z. B. bei Auslandsadoptionen gelegentlich vorkommt, sollen in den Ausführungsvorschriften Berücksichtigung finden (Ermächtigungsgrundlage enthält § 73 Nr. 13).

#### **Zu § 37 (Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen)**

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich der bisher in § 45 PStV getroffenen Regelung. Der neue Standort im Personenstandsgesetz ist wegen des engen Zusammenhangs mit den anderen Regelungen über Personenstandsfälle Deutscher im Ausland gewählt worden.

Das Verfahren mit Anzeige durch den Schiffsführer über das Seemannsamt und die Beurkundung beim Standesamt I in Berlin hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

#### **Zu § 38 (Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern)**

Die Vorschriften des geltenden Rechts (§§ 43a bis 43f PStG) sind auf ihren Kerninhalt komprimiert. Die weitere Ausgestaltung des bewährten Beurkundungsverfahrens kann untergesetzlichen Vorschriften vorbehalten bleiben.

#### **Zu § 39 (Ehefähigkeitszeugnis)**

Die Vorschrift entspricht weitgehend der des geltenden Rechts (§ 69b PStG). Sie stellt – wie derzeit § 383 Abs. 2 Satz 1 DA – klar, dass sich die Prüfung der Ehefähigkeit nur auf deutsches Recht bezieht. Ein Hinweis entsprechend § 69b Abs. 3 PStG über die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung bei Ablehnung der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zu erwirken, ist verzichtbar, weil die Vor-

schriften über die Ablehnung einer standesamtlichen Amtshandlung (§§ 49 ff.) unmittelbar gelten.

#### **Zu § 40 (Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung)**

Die Vorschrift entspricht vollinhaltlich der des geltenden Rechts (§ 43 PStG). Die selten angewendete Regelung, die innerhalb eines Landes die Entscheidung über die Zuständigkeit der gemeinsamen Aufsichtsbehörde überträgt, länder- oder staatenübergreifend das Bundesministerium des Innern als Entscheidungsbehörde benennt, hat sich bewährt. Gleiches gilt für die Befugnis der gemeinsamen Aufsichtsbehörde oder der obersten Landesbehörde, die Eintragung anzuordnen.

#### **Zu § 41 (Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten)**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 sind die Erklärungsmöglichkeiten der Ehegatten zum Ehenamen einschließlich der Rechtswahlmöglichkeiten für Ehen mit Auslandsbezug (§ 1355 BGB; Artikel 10 Abs. 2 EGBGB) im Einzelnen aufgeführt und mit der Regelung verbunden, dass diese Erklärungen von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können. Die Ehegatten sind – wie nach geltendem Recht (§ 15c Abs. 1 PStG) – mithin in der Wahl des Standesamts, bei dem die Erklärungen beglaubigt oder beurkundet werden sollen, frei.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, welches Standesamt für die Entgegennahme der jeweiligen Erklärung zuständig ist. Im Gegensatz zur Beglaubigung oder Beurkundung der Erklärung ist hierfür ausschließlich das Standesamt zuständig, bei dem der betreffende Eintrag im Eheregister geführt wird. Ist die Eheschließung nicht im Inland beurkundet, so liegt die Zuständigkeit beim Wohnsitzstandesamt, bei Fehlen eines Inland-Wohnsitzes beim Standesamt I in Berlin, bei dem – zur Vermeidung von Doppelerklärungen – auch ein Verzeichnis der Erklärungen, die nicht in einem Eheregister beurkundet werden, geführt wird. Mit dem Zugang der Erklärung(en) bei dem hierfür zuständigen Standesamt wird ihre Wirksamkeit ausgelöst.

#### **Zu § 42 (Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern)**

Die Regelungen zur Beglaubigung oder Beurkundung und Entgegennahme von Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen (§ 3 LPartG; Artikel 17b Abs. 2 EGBGB) durch den Standesbeamten entsprechen den zum Ehenamen getroffenen Vorschriften (§ 41).

#### **Zu § 43 (Erklärungen zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 eröffnet die Zuständigkeit eines jeden Standesbeamten zur Beglaubigung oder Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen von Vertriebenen und Spätaussiedlern, die ihre Namen durch entsprechende Veränderungen gemäß § 94 BVFG in den deutschen Sprachraum eingliedern wollen.

**Zu Absatz 2**

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärungen liegt – wie nach geltendem Recht (§ 15e PStG) – beim Wohnsitzstandesamt, ersatzweise beim Standesamt I in Berlin (Absatz 2).

**Zu § 44** (Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Nach Absatz 1 ist neben anderen zur Beurkundung befugten Stellen auch der (jeder) Standesbeamte zuständig, die Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft sowie die dazu erforderlichen weiteren Erklärungen zu beurkunden. Gleiches gilt für die Anerkennung der Mutterschaft gemäß Absatz 2.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 verpflichtet allgemein die Stelle, die eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Erklärungen beurkundet, diese dem Standesamt zu übersenden, welches das Geburtenregister führt.

**Zu § 45** (Erklärungen zur Namensführung des Kindes)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 gibt einen Überblick über die bürgerlich-rechtlichen Erklärungsmöglichkeiten zum Kindesnamen und regelt die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der Standesbeamten, diese Erklärungen und dazu etwa erforderliche Zustimmungen beglaubigen oder beurkunden zu können.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, welches Standesamt für die Entgegennahme der jeweiligen Erklärung zuständig ist. Für nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundete Geburten ist – zur Kontrolle und Vermeidung von Mehrfacherklärungen – die Führung eines Verzeichnisses über entgegengenommene Erklärungen beim Standesamt I in Berlin vorgesehen.

**Zu Kapitel 8** (Berichtigungen und gerichtliches Verfahren)**Zu § 46** (Änderung einer Anzeige)

Die bisherige Regelung, bei unrichtigen Angaben in einer Geburts- oder Sterbefallanzeige nicht an den Anzeigeninhalt gebunden zu sein, sondern sogleich den richtigen und vollständigen Sachverhalt einzutragen (§ 46 Abs. 2 PStG), hat sich bewährt und kann daher mit der erweiterten Befugnis, die Angaben bereits in der Anzeige zu ändern, übernommen werden.

**Zu § 47** (Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung)

Gegenüber der Regelung des geltenden Rechts (§ 46a PStG) sind die Berichtigungsbefugnisse des Standesamts erweitert, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, fehlerhafte Übertragungen aus (inländischen und ausländischen) Urkunden sowie unrichtige oder unvollständige Eintragungen bei entsprechendem urkundlichen Nachweis aus Personenstandsregistern ohne gerichtliche Mitwirkung berichtigen zu können. Dies trägt zum einen dem guten Ausbildungsstand der Standesbeamten Rechnung, zum anderen werden die Gerichte

entlastet. Die Berichtigungen erfolgen als Folgebeurkundungen oder Hinweiseintragungen (§ 5).

**Zu § 48** (Berichtigung auf Anordnung des Gerichts)**Zu Absatz 1**

Sind die Grenzen der Berichtigungsbefugnis des Standesamts erreicht, darf der Registereintrag nur noch durch das Gericht berichtigt werden. Die nach Absatz 1 erforderliche Berichtigungsanordnung erfolgt nicht etwa von Amts wegen, sondern setzt einen Antrag voraus. Da eine Berichtigung sowohl Elemente aufweisen kann, die nach § 47 unter die Berichtigungsbefugnis des Standesamts fallen, als auch solche, die zwingend die Mitwirkung des Gerichts erfordern, kann die Anordnung beide Fälle umfassen; das Berichtigungsverfahren wird hierdurch erleichtert.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt die Befugnis zur Antragstellung fest. Gegenüber dem geltenden Recht ist nun neben den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde auch allgemein das den Registereintrag führende Standesamt antragsberechtigt; nach geltendem Recht sind hierzu Standesbeamte nur in den Ländern befugt, die dies durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 70a Abs. 2 Nr. 3 PStG zugelassen haben.

**Zu § 49** (Anweisung durch das Gericht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 räumt den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde das Recht ein, nach Ablehnung einer Amtshandlung durch das Standesamt eine gerichtliche Entscheidung dahin zu beantragen, das Standesamt zur Vornahme der Amtshandlung anzuweisen. „Amtshandlung“ im Sinne dieser Vorschrift ist jede auf personenstandsrechtlichen Vorschriften beruhende Tätigkeit des Standesamts, auf die ein „Beteiligter“ einen konkreten Rechtsanspruch hat. Als „Beteiligte“ gelten nur solche Personen, deren materielle Rechtspositionen von der Ablehnung der Amtshandlung betroffen sind. Das in jedem Fall gegebene Antragsrecht der Aufsichtsbehörde erschließt sich aus ihrer Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Personenstandsbücher sicherzustellen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermöglicht es dem Standesamt, in Zweifelsfällen von sich aus die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die Vielfalt der möglichen rechtlichen oder tatsächlichen Zweifel bei der Wahrnehmung personenstandsrechtlicher Aufgaben lässt eine gesetzliche Definition des Begriffs „Zweifelsfall“ nicht zu. Voraussetzung für die Antragstellung durch das Standesamt ist jedoch, dass es zuvor durch umfassende Aufklärung der Tatsachen und eingehende rechtliche Prüfung versucht hat, eine Klärung der Fragen selbst herbeizuführen.

**Zu § 50** (Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte)

Die Konzentration aller Verfahren eines gesamten Landgerichtsbezirks bei dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts hat sich bewährt. Sie fördert eine einheitliche Rechtsprechung in Personenstandssachen und gewährleistet eine höhere Spezialisierung der zuständigen Richter.

**Zu § 51 (Gerichtliches Verfahren)**

Insbesondere die Abgrenzung von eigenbestimmter Kontrolle des Standesbeamten und gerichtlicher Fremdkontrolle hat sich als sinnvoll erwiesen. Die dem Gericht vorbehaltenen Kontrollmöglichkeiten betreffen meist Vorgänge mit starkem privatrechtlichem Bezug, so dass auch künftig der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Vorzug gegeben werden soll.

**Zu § 52 (Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung)**

Die öffentliche Bekanntmachung ist für Fälle gedacht, in denen der Kreis der materiell Beteiligten schwer feststellbar und damit Bekanntmachungen in den von § 16 FGG vorgeschriebenen Formen nicht gegenüber jedem Beteiligten möglich ist. Ausgenommen sind der Antragsteller, der Beschwerdeführer und die Aufsichtsbehörde; ihnen gegenüber ist stets eine qualifizierte Bekanntmachung erforderlich. Für andere Beteiligte ist eine besondere Bekanntmachung kein zwingendes Wirksamkeitserfordernis: Gegenüber diesem Personenkreis greift bei öffentlicher Bekanntmachung nach Ablauf von zwei Wochen die Zustellungsfiktion.

**Zu § 53 (Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift unterscheidet – dem System des FGG entsprechend – zwischen „einfacher Beschwerde“ und „sofortiger Beschwerde“. Die als Ausnahme besonders anzuordnende „sofortige Beschwerde“ ist in Absatz 1 Satz 1 auf Verfügungen des Gerichts mit bestimmtem Inhalt (Anweisung zur Vornahme einer Amtshandlung oder einer Berichtigung) beschränkt.

**Zu Absatz 2**

Die Aufsichtsbehörde ist nach Absatz 2 in jedem Fall beschwerdeberechtigt, und zwar auch dann, wenn die ergangene Entscheidung dem Antrag der Aufsichtsbehörde stattgibt. Sie hat damit die Handhabe, zu jedem Stand des Verfahrens in schwierigen Fällen eine klärende obergerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

**Zu Kapitel 9 (Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister)****Zu § 54 (Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden)**

Die Absätze 1 und 2 beschreiben die Beweiskraft der Beurkundungen in den Personenstandsregistern und den Personenstandsurkunden; Absatz 3 stellt klar, dass die Eintragungen in den Personenstandsregistern nicht konstitutiv sind. Die Beweiskraft setzt – ohne dass es hierfür einer besonderen Regelung bedarf – nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen voraus, dass die Personenstandsregister ordnungsgemäß geführt werden

**Zu § 55 (Personenstandsurkunden)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt abschließend fest, welche Personenstandsurkunden aus den Personenstandsregistern und der Samm-

lung der Todeserklärungen ausgestellt werden können. Bis zur Beurkundung der Eheschließung im Eheregister soll die Ausstellung einer Eheurkunde (Nummer 2) bereits aus der Niederschrift über die Eheschließung möglich sein, um die Ehegatten unmittelbar nach der Eheschließung mit einem urkundlichen Nachweis der Eheschließung ausstatten zu können; Gleiches gilt für die Lebenspartnerschaftsurkunde (Nummer 3).

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 weist dem registerführenden Standesamt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Personenstandsurkunden zu. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Personenstandsurkunde bei einem anderen als dem das Personenstandsregister führenden Standesamt zu erhalten, wenn das den betreffenden Registereintrag führende Standesamt und das empfangende Standesamt (z. B. Wohnortstandesamt des Antragstellers) über entsprechende technische Einrichtungen verfügen; das Verfahren, dessen Grundzüge in § 56 Abs. 4 geregelt sind, soll durch Rechtsverordnung ausgestaltet werden (§ 73 Nr. 5).

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt für Personenstandsregister nach Ablauf der Fortführungsfristen fest, dass Nachweise aus diesen Registern nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften erteilt werden.

**Zu § 56 (Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden)****Zu den Absätzen 1 und 3**

Die Vorschrift legt in den Absätzen 1 und 3 den allgemeinen Inhalt der Personenstandsurkunden fest.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 trifft die insbesondere für die Eheurkunde, die Geburtsurkunde und die Sterbeurkunde wichtige zentrale Regelung, dass – soweit sich aus der besonderen Regelung für die jeweilige Urkunde nichts anderes ergibt – nur die geänderten Tatsachen zu berücksichtigen sind.

**Zu Absatz 4**

In Absatz 4 ist der verfahrensmäßige Rahmen für die Beantragung der Personenstandsurkunde bei einem anderen als dem zuständigen Standesamt (§ 55 Abs. 2) gesteckt.

Die Form (Aufbau, Darstellung, Formulare) der Einträge und Urkunden soll durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 73 Nr. 4 bestimmt werden.

**Zu § 57 (Eheurkunde)**

Da die Eheurkunde den Ehegatten zum Nachweis ihrer Eheschließung dient, ist ihr Personenstand so zu bezeichnen, wie er sich am Tag der Ausstellung der Urkunde aus dem Eheeintrag ergibt; Folgebeurkundungen (§ 16) sind mithin entsprechend § 56 Abs. 2 zu berücksichtigen.

**Zu § 58 (Lebenspartnerschaftsurkunde)**

Das für die Eheurkunde Ausgeführte (vgl. Begründung zu § 57) gilt entsprechend.



**Zu § 59 (Geburtsurkunde)****Zu Absatz 1**

Der Personenstand des Kindes ist nach Absatz 1 mit den sich am Tag der Ausstellung der Geburtsurkunde aus dem Geburts- eintrag ergebenden Daten unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen aus Folgebeurkundungen anzugeben (§ 27 Abs. 1 bis 3, § 56 Abs. 2); bei einem angenommenen Kind werden als Eltern nur die Annehmenden aufgenommen.

**Zu Absatz 2**

Die Geburtsurkunde wird gemäß Absatz 2 auf Wunsch des Antragstellers auch ohne Angaben über das Geschlecht, die Eltern oder die Religionszugehörigkeit ausgestellt. Die Urkunde mit eingeschränktem Inhalt beweist in diesem Fall nur die Tatsache der Geburt; sie ist insbesondere für trans- sexuelle Personen, die von der „kleinen Lösung“ (nur Ände- rung der Vornamen nach § 1 TSG) Gebrauch gemacht haben, gedacht. Der eingeschränkte Inhalt trägt dem Offenbarungs- verbot des § 5 TSG Rechnung, und zwar sowohl für den Fall der Namensänderung des Kindes als auch der eines Eltern- teils.

**Zu § 60 (Sterbeurkunde)**

Zu dem sich aus den Nummern 1 bis 3 der Regelung ergebenden Inhalt der Sterbeurkunde ist auf der Grundlage des § 73 Nr. 16 durch Rechtsverordnung auszuführen, wie der Fami- lienstand des Verstorbenen im Einzelnen anzugeben ist, ins- besondere, in welchen Fällen frühere Ehegatten oder Lebens- partner zu benennen sind. Nähere Regelungen werden dort auch über Sterbeort und Zeitpunkt des Todes in besonderen Fällen (z. B. Auffinden der Leiche) zu treffen sein.

**Zu § 61 (Allgemeine Vorschriften für die Benutzung)**

Die Vorschrift weist auf die unterschiedlichen Benutzungsvoraussetzungen während der für die Fortführung der Perso- nenstandsregister in § 5 Abs. 5 festgelegten Zeiträume und nach Ablauf dieser Fristen bei den Archiven hin. Verbleiben Register nach Ablauf der Fortführungsfristen (zunächst noch) beim Standesamt, so ist auch in diesem Fall nur noch eine Nutzung als Archivgut möglich. Vereinzelt Urkun- denanforderungen aus diesen Registern kann dann – je nach Aufbewahrungsort – von den Standesämtern oder den Archi- ven nur noch durch eine beglaubigte Abschrift des Register- eintrags, der allerdings keine Personenstandsurkunde ist, ent- sprochen werden.

**Zu § 62 (Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht)**

Die im geltenden Recht (§ 61 PStG) getroffenen Regelungen über die Benutzung der Personenstandsbücher sind nunmehr in fünf Paragraphen untergliedert und näher ausgestaltet wor- den. § 62 ist auf die allgemeine Benutzung durch natürliche Personen beschränkt.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist an den bisherigen Benutzungskriterien orien- tiert, die das Recht auf Ausstellung einer Personenstands- urkunde davon abhängig machen, dass ein entsprechender Antrag von der Person, deren Personenstand beurkundet ist, ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Vorfahren oder Abkömmling gestellt wird. „Anderen Personen“ soll – wie bisher – nur dann ein Zugang eröffnet werden, wenn sie ein rechtliches

Interesse glaubhaft machen. Wegen der engen verwand- schaftlichen Beziehung und in der Praxis häufig darauf gestützter Benutzungsbegehren ist für Geschwister der beur- kundeten Person ein erleichterter Zugang insoweit vorgese- hen, als beim Geburten- und Sterberegister bereits die Glaub- haftmachung eines berechtigten Interesses ausreicht. An- tragsbefugt sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; unter Antragsbefugnis im Sinne der Vorschrift ist die Fähigkeit zu verstehen, selbst den Antrag auf Benutzung stel- len zu können; unberührt bleibt dabei die Befugnis des ge- setzlichen Vertreters, für ein jüngeres Kind die Benutzung zu beantragen. Die Altersgrenze des vollendeten 16. Lebensjah- res orientiert sich an der des § 1303 Abs. 2 BGB, die ab die- sem Alter die Möglichkeit der Beantragung der Befreiung vom Eheerfordernis der Ehemündigkeit eröffnet; dem Antrag sind zum Nachweis des Personenstandes regelmäßig Perso- nenstandsurkunden beizufügen.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 erklärt die Benutzungsregelungen für die Perso- nenstandsregister auch für die Sammelakten als verbindlich, da- mit nicht über diese Akten ein erleichterter Zugang zu den beurkundeten Daten ermöglicht wird und auch die weiteren im Zusammenhang mit dem Personenstandsfall gespeicher- ten Daten in gleicher Weise geschützt sind.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 sieht eine weitere Erleichterung der Benutzung vor: Vor Ablauf der Führungsfristen (§ 5 Abs. 5) soll „anderen Personen“ künftig bereits eine erleichterte Benutzung (Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses) möglich sein, wenn seit dem Tod des letzten Beteiligten (Geburtsein- trag: Eltern und Kind; Eheeintrag: Ehegatten; Lebenspartner- schaftseintrag: Lebenspartner) dreißig Jahre vergangen sind.

**Zu § 63 (Benutzung in besonderen Fällen)**

Die Vorschrift trägt – wie bisher § 61 Abs. 2 und 3 PStG – den besonderen Offenbarungsverboten nach Annahme als Kind (Absatz 1) und Feststellung der Geschlechtszugehörig- keit (Absatz 2) Rechnung.

**Zu § 64 (Sperrvermerke)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht nach dem Vorbild anderer Schutzvorschriften (z. B. § 21 Abs. 5 MRG) für den Fall einer Gefahr für Le- ben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutz- würdige Belange eine Sperrung betreffender Registerein- träge für die Dauer von drei Jahren vor; der dies dokumentie- rende Sperrvermerk kann – soweit die Gefahrenlage weiter gegeben ist – erneuert werden. Wird die Benutzung des Registereintrags beantragt, so kann dem nur entsprochen werden, wenn der Betroffene dazu angehört worden ist und der die Entscheidung treffende Standesbeamte die Gefahr, die zu der Eintragung des Sperrvermerks geführt hat, in dem konkreten Fall ausschließen kann. Der Sperrvermerk hindert das Gericht nicht, das Standesamt nach § 49 Abs. 1 zur Aus- stellung einer Personenstandsurkunde zu verpflichten.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt auf der Grundlage des Zeugenschutz-Harmo- nisierungsgesetzes das Verfahren der Sperrung von Register- einträgen und der Benutzung der Einträge in Ausnahmefäl-



len. Entsprechende – und insoweit bewährte – Regelungen sind derzeit in § 68 DA getroffen.

§ 64 enthält – wie bereits § 63 – keine ausdrückliche Bestimmung darüber, dass die Vorschrift auf alle sich aus den §§ 62, 65 und 66 ergebenden Arten der Benutzung anzuwenden ist. Diese Folge ergibt sich jedoch unzweifelhaft aus Sinn und Zweck der Regelung und bedarf daher keiner gesetzgeberischen Klarstellung.

#### **Zu § 65** (Benutzung durch Behörden und Gerichte)

##### **Zu Absatz 1**

Die in Absatz 1 getroffene Benutzungsregelung für Behörden und Gerichte bestimmt – im Gleichklang mit der Regelung des § 68 für standesamtliche Mitteilungen – dass Behörden „zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben“ auf die Personenstandsbücher zugreifen können.

##### **Zu den Absätzen 2 und 3**

Die Absätze 2 und 3 regeln den Umfang und die besonderen Voraussetzungen des Benutzungsrechts von Religionsgemeinschaften und ausländischen Vertretungen.

#### **Zu § 66** (Benutzung für wissenschaftliche Zwecke)

Das geltende Recht enthält keine Benutzungsregelung für wissenschaftliche Zwecke. Dies hat immer wieder bei analoger Anwendung der für Behörden getroffenen Regelung zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit und des Rahmens des Auskunfts- und Einsichtsrechts geführt. Die vorgesehene Regelung trägt dem berechtigten Anliegen der Wissenschaft mit einer Regelung Rechnung, die in ähnlicher Form bereits für andere Bereiche getroffen worden ist (z. B. Auskunft für wissenschaftliche Zwecke nach § 42a des Bundeszentralregistergesetzes).

#### **Zu § 67** (Einrichtung zentraler Register)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit der Einrichtung zentraler elektronischer Register auf Landesebene und regelt die Benutzungsrechte. Die Vorschriften über die Fortführung der Register durch das Beurkundungs-Standesamt bleiben unberührt. Hingegen sollen neben dem für die Führung des Personenstandsregisters zuständigen Standesamt auch alle anderen an das zentrale Personenstandsregister angeschlossenen Standesämter die Benutzung der Personenstandsregister ermöglichen können. Der Benutzungsberechtigte kann somit z. B. auch dann bei dem Standesamt seines Wohnortes Personenstandsurkunden erhalten, wenn dieses Standesamt die Register selbst nicht führt.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ein zentrales Register einrichten und nähere Vorschriften über die Führung des Registers treffen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)

#### **Zu § 68** (Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen)

Die Mitteilungspflichten des Standesamts, die sich bisher aus unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, sollen mit der auf einen zweistufigen Regelaufbau hinauslaufenden neuen Vorschrift eine einheitliche rechtliche Grundlage erhalten. Entsprechend der für andere Bereiche getroffenen Regelungen (z. B. Justizmitteilungsgesetz) sollen die einzelnen Mitteilungspflichten in einer Verord-

nung zusammengefasst werden; eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass ist in § 73 Nr. 8 vorgesehen. Ein solcher Katalog der Mitteilungspflichten dient der Übersichtlichkeit und ermöglicht – gegenüber gesetzlichen Einzelregelungen – eine flexiblere Anpassung an praktische und rechtliche Erfordernisse.

#### **Zu Kapitel 10** (Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten, Gebühren)

##### **Zu § 69** (Erzwingung von Anzeigen)

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes soll dazu beitragen, dass das registerführende Standesamt die erforderlichen Angaben zu einem Personenstandsfall rechtzeitig erhält, um dessen zeitnahe Beurkundung in den Personenstandsregistern sicherzustellen. Die Vorschrift umfasst sowohl die Pflicht zur Anzeige des Personenstandsfalls als auch Auskunfts- und Vorlagepflichten, wie z. B. die Angabe des Vornamens eines Kindes. Der Festsetzung muss eine schriftliche Androhung vorausgehen, die dem Verpflichteten eine Frist zur Vornahme der pflichtigen Handlung setzt und damit Gelegenheit gibt, der Anzeige- oder Auskunftspflicht nachzukommen. Nach erfolgloser Androhung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 Euro festgesetzt werden.

##### **Zu § 70** (Bußgeldvorschriften)

###### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 sind die Anzeigepflichten aufgezählt, deren Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung eine Ordnungswidrigkeit darstellt; es sind dies die Anzeige einer Geburt oder einer Totgeburt (§§ 18 bis 20), die Anzeige des Auffindens eines Findelkindes (§ 24) sowie die Anzeige eines Sterbefalls (§§ 28 bis 30).

###### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden; die Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens fünf, höchstens eintausend Euro. Ist die Ordnungswidrigkeit geringfügig, kann das Standesamt es auch bei einem Verwarnungsgeld belassen.

##### **Zu § 71** (Personenstandsbücher aus Grenzgebieten)

Satz 1 der Vorschrift stellt die auf Grund von mit Belgien und den Niederlanden geschlossenen Verträgen übergebenen Personenstandsbücher deutschen Personenstandsregistern gleich; dies betrifft insbesondere die Beweiskraft der in den Büchern enthaltenen Personenstandseinträge. Nach Satz 2 gilt dies auch, soweit statt der Bücher nur beglaubigte Abschriften übergeben worden sind.

##### **Zu § 72** (Erhebung von Gebühren und Auslagen)

###### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass für Amtshandlungen des Standesamts grundsätzlich von dem durch die Amtshandlung Begünstigten (bei der Anmeldung der Eheschließung die Verlobten; bei der Benutzung der Personenstandsregister der Antragsteller) Gebühren und Auslagen erhoben werden. Bei den standesamtlichen Amtshandlungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die ausschließlich im staatlichen Interesse erfolgen und daher von Gebühren und Auslagen befreit sind

(z. B. Beurkundungen in den Personenstandsregistern) und solchen, die im alleinigen oder teilweisen Interesse des Antragstellers liegen und damit der Gebühren- und Auslagenpflicht unterfallen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebühren- und Auslagenbestände zu bestimmen, dabei feste Gebührensätze und Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über Gebührenfreiheit zu treffen. Die Ermächtigung entspricht der des geltenden Rechts, von der das Bundesministerium des Innern im Rahmen der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes mit einem umfangreichen Gebühren- und Auslagenkatalog sowie detaillierten Regelungen zur Gebührenfreiheit und -ermäßigung Gebrauch gemacht hat. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist für den einzelnen Gebührensatz kein Höchstbetrag mehr vorgesehen. Der Höchstbetrag (derzeit 60 Euro) ließ bisher anlässlich der regelmäßig vorzunehmenden Gebührenanpassungen bei einigen Gebührenpositionen die Festsetzung kostendeckender Gebührensätze nicht zu.

#### **Zu Kapitel 11 (Verordnungsermächtigungen)**

##### **Zu § 73 (Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen)**

In der Vorschrift sind aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst. Wegen der engen Verzahnung des Personenstandswesens insbesondere mit Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist – wie nach geltendem Recht – der Erlass durch das für das Personenstandsrecht federführende Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem für das bürgerliche Recht federführenden Bundesministerium der Justiz vorgesehen.

##### **Zu § 74 (Rechtsverordnungen der Landesregierungen)**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, die nach ihrem Inhalt keiner bundesrechtlichen Vorschrift zugeführt werden können oder sollen. Neu sind die Ermächtigungen zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Registers (Nr. 3), zur Archivierung der Sammelakten (Nr. 4) sowie zum Erlass von Mitteilungspflichten (Nr. 6).

Die Ermächtigung zur Einführung zentraler Register soll es ermöglichen, den Datenbestand mehrerer Standesämter (ggf. aller Standesämter eines Landes) zentral zu speichern und im Rahmen der Vorschriften des Personenstandsgesetzes zu nutzen. Die in § 67 getroffenen Einrichtungs- und Benutzungsregelungen stellen sicher, dass nur das für die Fortführung zuständige Standesamt die Daten verändern darf und nur die angeschlossenen Standesämter – und nicht etwa weitere Stellen – Zugriff auf die Registerdaten haben und über die Benutzung der Register befinden können.

#### **Zu Kapitel 12 (Übergangsvorschriften)**

##### **Zu § 75 (Übergangsbeurkundung)**

Bis zum Ablauf einer Übergangszeit, die am 30. Juni 2013 endet, können noch Beurkundungen auf dem Medium Papier

vorgenommen werden. Maßgebend für den Inhalt der Einträge ist aber bereits das neue Recht. Die Überführung dieser Beurkundungen in die elektronischen Register kann nach der Umstellung auf elektronische Personenstandsregisterführung erfolgen.

##### **Zu § 76 (Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher)**

Nach Absatz 1 soll sich die Fortführung der nach geltendem Recht angelegten Personenstandsbücher nach neuem Recht richten; mithin sind nur noch die Kerndaten, die in den neuen Registereintrag aufzunehmen wären, fortzuführen. Der Grundsatz der Anwendung des neuen Rechts auf die bis zu seinem Inkrafttreten angelegten Personenstandsbücher gilt in gleicher Weise auch für die Benutzung der Personenstandsbücher (Absatz 2), die Fortführung der Zweitbücher (Absatz 3) sowie die Aufbewahrung und die Anbietetung der Personenstandsbücher, der Zweitbücher und der Sammelakten (Absatz 4). Absatz 5 ermöglicht die elektronische Erfassung und Fortführung des bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegten „Altbestandes“.

##### **Zu § 77 (Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher)**

###### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass sich bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes die Zuständigkeit für die Fortführung der Familienbücher ändert. Nicht mehr der Standesbeamte am Wohnsitz der Ehegatten, sondern der Standesbeamte, der den Heiratsbuch für die Ehe führt, soll zuständig sein; gibt es einen solchen Standesbeamten nicht, so verbleibt das Familienbuch bei dem am Stichtag zuständigen Standesbeamten. Die Regelung strebt für den Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes zweifache Wirkung an: Zum einen soll das aufwändige – u. U. mehrfache – Versenden des Familienbuchs an den jeweiligen Wohnsitz-Standesbeamten der Ehegatten entfallen; zum anderen wird vorgezogen die Möglichkeit eröffnet, das Familienbuch an den das Heiratsbuch führenden Standesbeamten abzugeben.

###### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegten Familienbücher nicht mehr fortgeführt werden (zu den Gründen vgl. Begründung A. I. 3. a, b; A. II. 5. b). Der nach geltendem Recht im Gegensatz zum Heiratsbuch fortgeführte Datenbestand des Familienbuchs soll aber für eine Aktualisierung der entsprechenden Heiratsbuchträge genutzt werden. Ist die Eheschließung nicht im Inland beurkundet, erstarkt das Familienbuch zu einem nach neuem Recht fortzuführenden Heiratsbuchtrag.

###### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Benutzung der Familienbücher, die nur noch für diejenigen Familienbücher stattfindet, die als Heiratsbuch fortgeführt werden.

##### **Zu § 78 (Heiratsbuch)**

###### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 schreibt – korrespondierend mit § 76 Abs. 1 – die Fortführung der bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts

angelegten Heiratseinträge unter Einbeziehung der fortgeschriebenen Familienbuchdaten vor, soweit ein Benutzungsersuchen oder eine weitere (neue) Fortschreibung des Heiratseintrags dies erfordert. Bei vielen – meist den älteren – Heiratseinträgen werden sich die Umstellungsarbeiten darauf beschränken, das Familienbuch zu der jeweiligen Sammelakte zu nehmen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 schränkt die Frist für die Abgabe des Familienbuchs an das den Heiratseintrag führende Standesamt ein: Wird aus Anlass der Benutzung des Heiratsbuchs die Fortschreibung der Daten erforderlich, so hat das Standesamt nach Anforderung des Familienbuchs bei dem zuletzt zuständigen Standesamt zunächst zu prüfen, ob sich die Notwendigkeit zur Fortführung ergibt.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung von Bundesgesetzen)

##### **Zu den Absätzen 1 bis 6, 8, 11, 12, 14, 15, 19, 21 und 22**

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die jeweils neue Terminologie des Personenstandsrechts (insbesondere: „Standesamt“ statt „Standesbeamter“, „Personenstandsregister“ statt „Personenstandsbuch“, „Ehe-, Geburten- und Sterberegister“ statt „Heirats-, Geburten- und Sterbebuch“, „Eheurkunde“ statt „Heiratsurkunde“, Wegfall der Personenstandsurkunden „Auszug aus dem Familienbuch“ und „Abstammungsurkunde“).

#### **Zu Absatz 7** (Konsulargesetz)

##### **Zu Nummer 1** (§ 8)

Die Eheschließungsbefugnis für bestimmte Konsularbezirke ist angesichts der geringen Eheschließungszahlen, des hohen Aufwands und der Möglichkeit der Eheschließung im Inland aufgehoben worden. Einer gesetzlichen Grundlage für die Ermächtigung zur Vornahme konsularischer Eheschließungen bedarf es daher nicht mehr (vgl. hierzu Begründung A. III).

##### **Zu Nummer 2** (§§ 10, 12 und 19)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nummer 3** (§ 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 10 Nr. 2, Abs. 13 Nr. 3 und Abs. 16 Nr. 12.

#### **Zu Absatz 9** (Rechtspflegergesetz)

##### **Zu den Nummern 1 bis 3** (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 36b) insgesamt

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 und Abs. 16 Nr. 12.

##### **Zu Nummer 1** (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c) **und Nummer 3** (§ 36b)

Die Wörter „bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen“ sind überflüssig. Sie werden deshalb im Änderungsbefehl Nummer 1 gestrichen. Diese Aufgabe ist nunmehr in den Fünften Abschnitt des FGG integriert und damit von dem verbleibenden Satzteil „Nachlass- und Tei-

lungssachen i. S. d. 5. Abschnitts des FGG“ des § 3 Nr. 2c RPfGG bereits umfasst.

Die Beibehaltung der fraglichen Wörter in § 36b Abs. 1 Nr. 1 RPfGG ist dagegen sinnvoll, da dort ausschließlich diese Aufgabe des Nachlassgerichts auf den Urkundsbeamten übertragen werden kann. Sie werden deshalb im Änderungsbefehl Nummer 3 nicht gestrichen.

#### **Zu Absatz 10** (Beurkundungsgesetz)

##### **Zu Nummer 1** (§ 34 Abs. 3)

Der Regelungsinhalt von Absatz 3 Satz 2 wird aus systematischen Gründen in § 34a – neu – übernommen.

##### **Zu Nummer 2** (§ 34a – neu –)

Beurkundet der Notar einen Erbvertrag, der nach § 34 Abs. 2 und 3 BeurkG nicht in amtliche Verwahrung übergeben wird, oder sonstige Erklärungen mit erbrechtlichen Auswirkungen, so sind diese entsprechend den Vorschriften in der AV über die Benachrichtigung in Nachlasssachen der die Testamentsdatei führenden Stelle mitzuteilen (§ 20 Abs. 2 DONot). Für die Behandlung dieser Urkunden wurde in § 82b Abs. 2 FGG (E) nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Vollständigkeit, aber auch mit Blick auf die in § 18 der Bundesnotarordnung (BNotO) normierte Verschwiegenheitspflicht der Notare ist zusätzlich eine Aufnahme der Pflicht zur Weitergabe von Daten in das Beurkundungsgesetz angezeigt. Der bei den sonstigen Vorschriften über die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen neu einzufügende § 34a sieht daher in Absatz 1 eine entsprechende Regelung vor.

Nach dem Tod des Erblassers sind Testamente und Erbverträge, die sich bei einer anderen Behörde als dem Gericht befinden, von dieser an das Nachlassgericht abzuliefern (§§ 2259 Abs. 2, 2300 BGB). § 34 Abs. 3 Satz 2 BeurkG bestätigt dies nochmals ausdrücklich für den beim Notar verwahrten Erbvertrag.

Absatz 2 übernimmt aus systematischen Gründen den Regelungsinhalt von § 34 Abs. 3 Satz 2 hierher und ergänzt die Vorschrift hinsichtlich sonstiger Urkunden, die Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird. Für diese Urkunden gründet sich die Verpflichtung des Notars, dem Nachlassgericht eine beglaubigte Abschrift zur Verfügung zu stellen, bisher nur auf Verwaltungsbestimmungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 DONot).

#### **Zu Absatz 13** (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

##### **Zu Nummer 1** (§ 48)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des PStRG-E.

##### **Zu Nummer 2** (§ 64c)

Die bisher in § 21a PStG enthaltene Mitteilungspflicht des Standesbeamten an das Familiengericht im Falle der Nichtbestimmung eines Familiennamens für ein Kind namensverschiedener Eltern wird aus rechtssystematischen Gründen in den neuen § 64c verlagert. Die Änderung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass die Mitteilungspflichten des Standes-



amts gegenüber Gerichten und Behörden in den jeweiligen bereichsspezifischen Vorschriften festzulegen sind.

#### **Zu Nummer 3** (§ 73 Abs. 4 und 5)

Die Vorschrift übernimmt weitestgehend die zur örtlichen Zuständigkeit bei der Verwahrung von Testamenten geltenden Regelungen von § 2258a Abs. 2 und 3 BGB in die entsprechende Vorschrift im fünften Abschnitt (Nachlass- und Teilungssachen) des FGG. Entfallen sind lediglich die Regelungen hinsichtlich des vor dem Vorsteher eines Gutsbezirks errichteten Testaments. Gutsbezirke im Sinne des § 2258a Abs. 4 i. V. m. § 2249 BGB existieren nicht mehr (Staudinger/Baumann BGB, 1996, § 2249, Rn. 21).

Eine Übernahme der Regelung zur sachlichen Zuständigkeit (§ 2258a Abs. 1 BGB) ist nicht erforderlich, da diese identisch ist mit der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für Nachlass- und Teilungssachen in § 72 FGG.

#### **Zu Nummer 4** (§§ 82a, 82b – neu –)

##### **Zu § 82a**

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften zum Verfahren bei der Verwahrung von Testamenten von § 2258b BGB in das FGG.

Die Absätze 4 und 5 bilden die gesetzliche Grundlage für das in der AV über die Benachrichtigung in Nachlasssachen geregelte Registrierungs- und Mitteilungssystem.

In Absatz 4 Satz 3 wird angeordnet, dass bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin Testamentsverzeichnisse zu führen sind, und damit die Rechtsgrundlage für diese Testamentsdateien geschaffen. Die Vorschrift enthält außerdem die Grundlage für die Mitteilungspflichten der Nachlassgerichte gegenüber den die Testamentsdateien führenden Stellen, wenn ein Testament in amtliche Verwahrung genommen wird (Absatz 4 Satz 1 und 2). Festgelegt wird weiterhin die Verpflichtung der die Testamentsdatei führenden Stelle zur Information des Nachlassgerichts, bei dem eine letztwillige Verfügung verwahrt ist, über den Todesfall (Absatz 4 Satz 4). Hinsichtlich der darüber hinaus erforderlichen Regelungen zu den Mitteilungspflichten der Standesämter, insbesondere des den Todesfall beurkundenden Standesamts, wird auf das Personenstandsgesetz verwiesen (Satz 5).

Absatz 5 erklärt die Vorschriften des Absatzes 4 für entsprechend anwendbar im Fall eines nicht amtlich verwahrten gemeinschaftlichen Testaments, das nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffnet wurde (und damit bei den Nachlassakten verbleibt), soweit dieses weitere Anordnungen für den Tod des anderen Ehegatten beinhaltet.

Die Vorschrift legt in Absatz 6 den Rahmen der Mitteilungen an die das Testamentsverzeichnis führenden Stellen fest und verpflichtet darüber hinaus die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Art und Umfang der Mitteilungspflichten, den erforderlichen Inhalt der Testamentsdateien sowie die Löschung der Daten zu erlassen, wie dies bereits in der AV über die Benachrichtigung in Nachlasssachen geschehen ist.

Der teilweise vertretenen Auffassung, dass die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und

nicht für die Landesregierungen vorgesehen werden sollte, ist nicht zu folgen. Bei der AV über die Benachrichtigung in Nachlasssachen handelt es sich auch bisher schon um eine zwischen den Ländern vereinbarte Verwaltungsvorschrift, die in erster Linie praktische Details der Datenübermittlung enthält und länderspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Eine Beteiligung des Bundes bei diesen Detailregelungen ist nicht erforderlich; vielmehr genügt es, wenn der Bund die Grundzüge regelt, um so die Kompatibilität des Verfahrens zur Verwahrung von letztwilligen Verfügungen in allen Bundesländern sicherzustellen.

Die Vorschrift wird auch den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65, 1 [44]) aufgestellten strengen Kriterien für die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerecht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient im vorliegenden Fall einem legitimen – auch im Interesse des Betroffenen liegenden – Zweck, nämlich dem Wiederauffinden einer vor dem Notar errichteten oder in amtliche Verwahrung gegebenen letztwilligen Verfügung nach dem Tod des Erblassers. Das vorgesehene Mitteilungs- und Registrierungssystem ist geeignet – aber auch erforderlich –, um diesen Zweck zu erreichen. Auch die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist gewährleistet. Aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich, dass die Weitergabe und Verarbeitung von Daten nur zulässig ist, soweit dies für das Wiederauffinden der letztwilligen Verfügung unumgänglich notwendig ist.

Absatz 7 sieht vor, dass die Übermittlung der Nachricht auch elektronisch erfolgen kann, wobei von einer Vorgabe an die Länder zur Qualität der Signatur abgesehen wird. Die Länder werden ermächtigt, den Zeitpunkt, ab dem in ihrem Bereich Mitteilungen auf diesem Wege versandt und entgegengenommen werden, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form festzulegen. Den Landesregierungen wird darüber hinaus gestattet, die Ermächtigungen nach den Absätzen 6 und 7 auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.

##### **Zu § 82b**

Die Vorschrift erklärt die Regelungen zur amtlichen Verwahrung von Testamenten in § 73 Abs. 4 und 5, § 82a bei Erbverträgen für entsprechend anwendbar (Absatz 1 Satz 1) und übernimmt damit einen Teil des Regelungsinhalts von § 2300 BGB in das FGG. Satz 2 entspricht dem Regelungsinhalt von § 2277 BGB, der aus systematischen Gründen ebenfalls hierher übernommen wird.

In Absatz 2 wird eine gesetzliche Grundlage für die Mitteilungspflicht der beurkundenden Notare und Gerichte über nicht amtlich verwahrte Erbverträge und sonstige die Erbfolge ändernde Erklärungen gegenüber der die Testamentsdatei führenden Stelle geschaffen und hinsichtlich deren Behandlung auf § 82a Abs. 4 verwiesen.

##### **Zu Absatz 16** (Bürgerliches Gesetzbuch)

##### **Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Änderung der §§ 1312, 2300 sowie den Wegfall der §§ 2258a, 2258b und 2277 veranlasst.



**Zu den Nummern 2, 3, 6, 8 und 9** (§§ 1309, 1310, 1355, 1597, 1598, 1617, 1617a, 1617b, 1617c, 1618)

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die jeweils neue Terminologie des Personenstandsgesetzes („Standesamt“ statt „Standesbeamter“, „Personenstandsregister“ statt „Personenstandsbuch“, „Eheregister“ statt „Heiratsbuch“).

**Zu Nummer 4** (§ 1312 Abs. 2)

Die Aufhebung erfolgt, um Doppelregelungen zu vermeiden. Eine entsprechende registerrechtliche Vorschrift ist in § 15 PStG getroffen. Angesichts der klaren Formulierung in § 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 1311 Satz 1 BGB steht auch ohne die Soll-Vorschrift des § 1312 Abs. 2 BGB fest, dass die Eintragung keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe ist.

**Zu Nummer 5** (§ 1315 Abs. 2)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Neufassung des § 1306 BGB durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts.

**Zu den Nummern 7 und 10** (§§ 1493, 1683)

Die Mitteilungen des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht oder Familiengericht über die Wiederverheiratung (Begründung einer Lebenspartnerschaft) des Elternteils eines minderjährigen Kindes dienen der Prüfung, ob der Elternteil seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Gericht nachgekommen ist. Die derzeit in § 5 Abs. 5 PStG verankerte Mitteilung des Standesbeamten über die Eheschließung erfüllt nach Ansicht der Gerichte den angestrebten Zweck nur unzulänglich, weil sie erst im Anschluss an die Eheschließung erfolgt. Das PStG kommt nach der neuen Konzeption, Mitteilungen des Standesamts an andere Behörden der jeweiligen bereichsspezifischen Vorschrift vorzubehalten, als Standort einer entsprechenden Vorschrift nicht mehr in Betracht.

**Zu Nummer 11** (§ 2248)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 und 4.

**Zu Nummer 12** (§ 2249)

Da Gutsbezirke im Sinne des § 2249 nicht mehr existieren (Staudinger/Baumann BGB, 1996, § 2249, Rn. 21), sind die entsprechenden Regelungen zu streichen.

**Zu Nummer 13** (§§ 2258a, 2258b und 2277)

Der Regelungsinhalt der Vorschriften wurde – mit Ausnahme der überflüssigen Regelung zur sachlichen Zuständigkeit – in § 73 Abs. 4 und 5, § 82a Abs. 1 bis 3 und § 82b Abs. 1 FGG (Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 und 4) übernommen.

**Zu Nummer 14** (§ 2300)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4.

**Zu Absatz 17** (Familienrechtsänderungsgesetz)

**Zu Nummer 1**

Durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄndG) soll eine durch das Lebenspartnerschaftsgesetz entstandene Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen beseitigt werden.

Nach Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 1 FamRÄndG ist für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen die Landesjustizverwaltung des Landes zuständig, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher Aufenthalt, so ist nach Satz 2 die Justizverwaltung eines Landes bisher nur dann zuständig, wenn in dem Land eine neue Ehe geschlossen werden soll; ist auch hiernach keine Zuständigkeit gegeben, so ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig. Gesetzlich nicht geregelt ist die Frage, welche Landesjustizverwaltung für die Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung zuständig ist, wenn keiner der (geschiedenen) Ehegatten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und einer von ihnen beabsichtigt, im Inland eine Lebenspartnerschaft einzugehen. Wegen dieser Regelungslücke ist Unklarheit darüber entstanden, ob für die Anerkennung der Entscheidung in Analogie zu Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 FamRÄndG die Justizverwaltung des Landes zuständig ist, in dem die Lebenspartnerschaft begründet werden soll, oder entsprechend dem Gesetzeswortlaut gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 3 FamRÄndG die Auffangzuständigkeit der Justizverwaltung des Landes Berlin gegeben ist. In Fällen, in denen keiner der geschiedenen Ehegatten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, erscheint das Land, in dem einer von ihnen eine Lebenspartnerschaft begründen möchte, ein geeignetes Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde. In diesem Fall wäre ein Rückgriff auf die Auffangzuständigkeit der Landesjustizverwaltung Berlin trotz Vorhandenseins eines (beabsichtigten) Bezugspunkts zu einem anderen Land unsachgemäß. Eine Zuständigkeit nach Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 FamRÄndG soll deshalb auch bei der Justizverwaltung des Landes gegeben sein, in welchem eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll.

**Zu Nummer 2**

Entsprechend der bisherigen Regelung im Fall einer beabsichtigten neuen Eheschließung soll nach Satz 2 Halbsatz 2 die Landesjustizverwaltung den Nachweis verlangen können, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft bei der zuständigen Stelle angemeldet ist.

**Zu Absatz 18** (Lebenspartnerschaftsgesetz)

**Zu Nummer 1** (§ 1)

Durch die in Absatz 1 vorgesehene Änderung wird eine einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt. Damit wird das Standesamt für die Entgegennahme der Erklärung, eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen, bundesweit allein zuständig (vgl. hierzu Begründung A. III).

Im neuen Absatz 2 ist die Form der Begründung der Lebenspartnerschaft geregelt.

**Zu Nummer 2** (§ 3)

Es handelt sich um Änderungen infolge der durch § 1 Abs. 1 eingeführten Zuständigkeit des Standesbeamten.

**Zu Nummer 3** (§ 9)

Es handelt sich um die Einführung der bundeseinheitlichen Zuständigkeit des Standesbeamten für die Entgegennahme der Erklärungen.

**Zu Nummer 4** (§ 22)

Die Übergangsregelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass nach Einführung der Zuständigkeit des Standesamts und der Verpflichtung zur Eintragung der Begründung einer Lebenspartnerschaft in das Lebenspartnerschaftsbuch die bis zu diesem Zeitpunkt vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden begründeten Lebenspartnerschaften ebenfalls in ein Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Damit erhält das Standesamt nach Einführung seiner Zuständigkeit umfassende Kenntnis über alle vorher begründeten Lebenspartnerschaften. Hierfür ist die Abgabe der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft entstandenen Vorgänge durch die nach Landesrecht zuständige Behörde notwendig. Zuständig für die Übernahme ist das Standesamt, das für die Entgegennahme der Erklärung zuständig gewesen wäre. Zur Einschränkung der Fälle, in denen nach Satz 1 eine Zuständigkeit mehrerer Standesämter in Frage kommt, regelt Satz 2 hilfsweise die Zuständigkeit des Standesamts, in dessen Bezirk zumindest einer der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Zu Absatz 20** (Adoptionswirkungsgesetz)

Die Änderung berücksichtigt redaktionelle Anpassungen an das neue PStG. Der bisherige Buchstabe e entfällt ersatzlos, weil bei der Beurkundung der Geburt eines im Ausland geborenen Kindes (§ 36 PStG-E) das für die Beurkundung zuständige Standesamt selbstständig über die Beurkundung entscheidet; anders als nach geltendem Recht ist die Entscheidung einer anderen Behörde (derzeit: zuständige Verwaltungsbehörde) nicht mehr vorgeschaltet.

**Zu Absatz 23** (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 52a Abs. 4)

Die bisher in § 21b PStG enthaltene Mitteilungspflicht des Standesamts an das Jugendamt in Falle der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern wird aus rechtssystematischen Gründen in das SGB VIII verlagert. Die Änderung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass die Mitteilungspflichten des Standesamts gegenüber Gerichten und Behörden in den jeweiligen bereichsspezifischen Vorschriften festzulegen sind.

**Zu Nummer 2** (§ 59 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie des PStRG-E.

**Zu Artikel 3** (Änderung von Rechtsverordnungen)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Terminologie des Personenstandsrechts.

**Zu Artikel 4** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die Entsteinerungsklausel wird der einheitliche Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen (Artikel 3) wieder hergestellt.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um den für das Erlassverfahren erforderlichen Organisationsvorlauf zu gewähren.

**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes etwa zwei Jahre liegen, damit insbesondere die Kommunen ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Vorbereitungen für die Anwendung des neuen Rechts zu treffen. Satz 2 sieht das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Personenstandsgesetzes vor.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 815. Sitzung am 14. Oktober 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Überführung der von dem Standesamt I in Berlin und dem Sonderstandesamt Bad Arolsen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungszuständigkeit des Bundes – unter Beibehaltung der Standorte, an denen die Aufgaben bislang wahrgenommen wurden – zu prüfen.

## Begründung

Bei den genannten Standesämtern handelt sich um Behörden mit ausschließlich bundesweiter Spezialzuständigkeit: Während das Standesamt I in Berlin bspw. als Auslandsstandesamt für sämtliche Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen Deutscher, ihnen gleichgestellter Personen sowie Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die im Ausland geboren oder gestorben sind, zuständig ist, befasst sich das Sonderstandesamt Bad Arolsen mit Sterbefällen in den ehemaligen deutschen Konzentrationslagern und arbeitet mit dem ebenfalls in Bad Arolsen ansässigen Internationalen Suchdienst zusammen. Die beiden Sitzländer nehmen dies als eigene Aufgabe nach Artikel 83 GG wahr, so dass sie auch die Kosten zu tragen haben. Aufgrund des Fehlens eines inländischen bzw. landesspezifischen Anknüpfungspunktes für die Begründung der Verwaltungskompetenz eines Landes sollten die Aufgaben in die Verwaltungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 87 Abs. 3 GG überführt und das Personal und die Sachmittel bei der künftigen Aufgabenwahrnehmung einbezogen, d. h. an den bewährten Standorten festgehalten werden. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Länder.

Angesichts der Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs, auf bundesrechtliche Vorgaben für die länderinterne Bildung und Organisation der für das Personenstandswesen zuständigen Behörden vollständig zu verzichten (vgl. amtliche Begründung Abschnitt A.II.1.a), gewinnt die Umsetzung der genannten Rechtsauffassung zusätzliche Bedeutung.

Die Übertragung bundesweiter Zentralaufgaben auf ein Sonderstandesamt Bad Arolsen und ein Standesamt I in Berlin impliziert keine Verpflichtung der Länder Hessen und Berlin, entsprechende Behörden als Landes- oder Kommunalbehörden auch einzurichten und vorzuhalten.

Der Entwurf ist daher insoweit nicht vollziehbar, so dass auch unter diesem Aspekt eine Überprüfung mit dem Ziel der Begründung einer Verwaltungszuständigkeit des Bundes für die in Rede stehenden Aufgaben geboten ist.

2. **Zu Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 18 Nr. 5 – neu –** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Satz 2 – neu –, § 35 Abs. 4 – neu –, § 42 Abs. 3 – neu –, § 45 Abs. 3 – neu – PStG und § 23 LPartG)

## a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 3 Abs. 1 sind der Nummer 2 die Wörter „wenn dies nach § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingerichtet ist,“ anzufügen.

bb) Dem § 17 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

cc) Dem § 35 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

dd) Dem § 42 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

ee) Dem § 45 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

## b) In Artikel 2 ist in Absatz 18 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. Folgender Abschnitt 6 wird angefügt:

„Abschnitt 6  
Länderöffnungsklausel

§ 23

Abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten

(1) Landesrechtliche Vorschriften, welche am 1. Juli 2008 bestehen und abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind, und bestehende Regelungen für die Beurkundung und Dokumentation solcher Erklärungen bleiben unberührt. Das Personenstandsgesetz findet insoweit keine Anwendung. Durch die landesrechtliche Regelung ist sicherzustellen, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert werden und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, erfüllt werden. Die Abgabe von Vorgängen nach Maßgabe von § 22 entfällt.

(2) Die Länder können auch nach dem 30. Juni 2008 abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind. Das Personenstandsgesetz findet nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung insoweit keine

Anwendung mehr. Durch die landesrechtliche Regelung ist jedoch sicherzustellen, dass ein Lebenspartnerschaftsregister eingerichtet wird, das gemäß den §§ 16 und 17 des Personenstandsgesetzes fortzuführen ist. Die Länder können auch die Zuständigkeit für die Fortführung von Beurkundungen sowie die Abgabe von Vorgängen regeln, die bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung angefallen sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden sind berechtigt, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ergänzung und Berichtigung sowie zur Fortführung von Unterlagen dieser Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach Absatz 2 das Personenstandsgesetz nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung insoweit keine Anwendung mehr findet, wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung das Weitere zu regeln.““

#### Begründung

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Zuständigkeit für die Begründung und die Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften einheitlich beim Standesbeamten bzw. beim Standesamt liegen soll und die bisher unterschiedlichen landesrechtlichen Zuständigkeiten entfallen. Diese umfassende Vereinheitlichung ist abzulehnen.

Wesentliches Ziel der gesetzlichen Regelung im geplanten PStRG können nur bundeseinheitliche Beurkundungsregeln sein.

Es ist nicht geboten, für die Begründung, Beurkundung und Dokumentation von eingetragenen Lebenspartnerschaften und die Entgegennahme der damit zusammenhängenden Erklärungen der Lebenspartner eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Standesbeamten bzw. Standesämter zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahren in den einzelnen Ländern in diesem Bereich nicht zu einem Mangel an Transparenz führen, sondern im Gegenteil Ausdruck der grundgesetzlich föderalen Kompetenzzuweisung sind (Urteil vom 18. Juni 2001, BVerfGE 104, 51).

Die vorgesehene Regelung soll deshalb um eine Öffnungsklausel ergänzt werden.

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Zum Beispiel in Baden-Württemberg sind zuständige Stellen insoweit die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter. Dadurch konnte die Mitwirkung an der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zahlenmäßig gegenüber den Eheschließungen nicht ins Gewicht fällt, auf 44 sachkundige Behörden – gegenüber nahezu 1400 Standesämtern – konzentriert werden. Daher hat sich z. B. bereits der Gemeindetag Baden-Württemberg entschieden gegen eine Zuweisung

dieser Aufgaben an die kommunalen Standesämter gewandt.

In Bayern, wo durch das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPtG) die Zuständigkeit für die Mitwirkung bei der Begründung und die Beurkundung von Lebenspartnerschaften auf die Notare übertragen wurde, unterstreichen rund 1 500 im Lebenspartnerschaftsbuch registrierte Lebenspartnerschaften und die fast durchweg positive Resonanz der Beteiligten die Akzeptanz und die Qualifikation der Notare bei der Begründung von Lebenspartnerschaften. Die Kompetenz der Notare bei der Beratung über Möglichkeiten und Folgen des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft, insbesondere im Familien- und Erbrecht, werden von den künftigen Lebenspartnern besonders geschätzt, was sich nicht zuletzt an den Paaren aus anderen Ländern und auch aus dem Ausland zeigt, die die Begründung ihrer Partnerschaft vor einem bayerischen Notar wünschen. Viele Paare schätzen überdies die Diskretion der Notarlösung. Die verstärkte Bürgernähe mit hoher Beratungskompetenz darf der Bevölkerung durch das PStRG-E nicht wieder entzogen werden. Hinzu kommt, dass jedenfalls in Bayern und den anderen Ländern mit nichtgemeindlichen Zuständigkeitsregelungen die im PStRG-E vorgesehenen Regelungen zu Aufgabenmehrungen für die Gemeinde mit zusätzlichem Kostenaufwand führen würden.

#### 3. Zu Artikel 1 (§ 3 und 4 PStG)

Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel einer Änderung des Personenstandsrechts in zwei Schritten mit folgenden Maßgaben grundlegend zu überarbeiten:

1. Vorab werden losgelöst von der Frage der elektronischen Personenstandsbuchführung nur anstehende dringende Einzelfragen geregelt (insbes. Abschaffung des Familienbuchs; Reduzierung des Beurkundungsinhalts; Überarbeitung der Benutzungsregelungen und Korrekturmöglichkeiten).
2. Eine elektronische Personenstandsbuchführung wird in einer zweiten Reformstufe eingeführt, wobei hierzu für ein Land die zentrale elektronische Registerführung als Pilotprojekt zugelassen werden sollte.

#### Begründung

Die Novellierung des Personenstandsgesetzes muss so vorgenommen werden, dass Lösungen in der Zukunft nicht verbaut werden. Auf die Begründung zu Antrag 2 wird insoweit Bezug genommen. Dies muss überprüft und nochmals überdacht werden. Es bedarf einer bundesweiten Koordinierung, insbesondere um auch die technischen Rahmenbedingungen für eine elektronische Registerführung zu schaffen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung ist jedenfalls nicht geeignet, die Vorteile zu nutzen, die eine Informatisierung des Personenstandswesens langfristig bringen kann. Es ist daher eine nochmalige ergebnisoffene Diskussion des künftigen Beurkundungssystems bei Einführung der elektronischen Personenstandsbuchführung erforderlich, die geraume Zeit in Anspruch nehmen und zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung führen wird. Angesichts der Bedeutung der Aufgabe und der weitreichenden Folgen ist aber eine



erneute umfassende Diskussion der Grundkonzeption unbedingt notwendig.

Zunächst anstehende dringende Einzelfragen können ohne weiteres in einem ersten Schritt geregelt werden. Die Einführung der elektronischen Personenstandsbuchführung kann einer zweiten Reformstufe vorbehalten bleiben.

Die Einführung elektronischer Personenstandsregister ist ein gesamtdeutsches Vorhaben. In der zweiten Reformstufe sollte deshalb zugelassen werden, in einem Bundesland als Pilotprojekt ein zentrales elektronisches Personenstandsregister einzurichten.

#### 4. Zu Artikel 1 (§§ 3 und 4 PStG)

Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit folgender Maßgabe zu überarbeiten:

Übernahme der Kosten für die Einrichtung einer elektronischen Personenstandsbuchführung durch den Bund, gesetzlich verankert in einer Kostenübernahmeregelung.

##### Begründung

Eine exakte Kosten- und Nutzenanalyse war der Bundesregierung bisher nicht möglich. Nach Abschluss der Einführungsphase von fünf Jahren durch die elektronische Registerführung in Kombination mit der Abschaffung des Familienbuches rechnet der Bund mit einer dauerhaften jährlichen Einsparung von 46 Mio. Euro. Dies klingt auf den ersten Blick vielversprechend, allerdings handelt es sich hier um die Gesamteinsparung aller deutschen Standesämter.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist zwar erstmals eine aufgeschlüsselte Kostenberechnung enthalten, welche die Einsparungsannahmen des Bundes transparenter machen soll. Allerdings ist die Kostenschätzung nach wie vor nur sehr oberflächlich gehalten. Notwendige Daten (insbesondere vorhandene DV-Struktur) erscheinen nicht. Auf der Einsparungsseite fehlt der Wegfall des Aufwandes für die Führung des Zweitbuches durch die Aufsichtsbehörden. Hier ist wohl davon auszugehen, dass der Aufwand für die Führung des Sicherungsregisters geringer sein wird als der derzeitige Aufwand für die Übertragung der Randvermerke in das Zweitbuch. Auf der Aufwandsseite fehlen die Mehraufwendungen für die an die Stelle der Familienbuchführung tretende Fortführung der Eheregister, der Mehraufwand bei den Wohnsitzstandesämtern für die Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen sowie der Aufwand für die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters durch die Standesämter. Nicht berücksichtigt wurde zudem, dass die Gesetzesänderung einen nicht unerheblichen zusätzlichen Schulungsbedarf für die Mitarbeiter der Standesämter und auch der Aufsichtsbehörden hervorrufen wird.

Durch den (bundes-)gesetzlichen Zwang zur elektronischen Führung der Personenstandsregister entstehen erhebliche Kosten, die sich in ihrer Höhe nicht verlässlich beziffern lassen. Es ist daher unumgänglich, dass der Bund als Verursacher die bei den Standesämtern anfallenden Kosten für die Einrichtung einer elektronischen Per-

sonenstandsbuchführung übernimmt und die Kostentragung gesetzlich verankert wird.

#### 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 73 Nr. 4a – neu – PStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 ist nach dem Wort „des“ das Wort „zugriffsberechtigten“ einzufügen.

bb) Satz 3 ist zu streichen.

b) In § 73 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. den Einsatz und die Beschaffenheit elektronischer Verfahren zur Regelung der Zugriffsberechtigung des Standesbeamten,“.

##### Begründung

Die elektronische Signatur des Standesbeamten sollte nicht Bestandteil der einzelnen Beurkundung sein. Bei der Beurkundung im elektronischen Personenstandsregister handelt es sich um einen internen Vorgang, für den auf andere Weise sicherzustellen ist, dass nur berechtigte Personen Zugang haben. Es reicht aus, wenn dauerhaft nachvollzogen werden kann, welcher Standesbeamte wann welche Beurkundung vorgenommen hat.

Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz (vgl. § 2 Nr. 3, § 15 SigG sowie § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 SigV) eignet sich hingegen nicht für Zwecke eines elektronischen Personenstandsregisters. Sie ist nur für den Datenverkehr nach außen sinnvoll und sollte auf den Bereich beschränkt werden, für den sie entwickelt wurde: die externe Kommunikation zwischen Standesamt und einer anderen Stelle bzw. zwischen Standesämtern (z. B.: Urkundenausstellung durch ein nichtregisterführendes Standesamt). Als Bestandteil des Registers führt sie nur zu einer äußerst komplizierten Datenstruktur und insgesamt zu einer enormen Verteuerung des Verfahrens und verursacht damit eine zusätzliche Kostenbelastung der Sachaufwandsträger.

Es gibt zwar Konzepte, die durch Nachsignierungen die ursprüngliche Signatur bestätigen. Die signierten Daten werden dann in der Form (Format und/oder Struktur) aber nicht mehr interpretierbar sein. Eine Änderung der Speicherform macht aber auch die ursprüngliche Signatur wertlos: Das Signaturgesetz definiert nur begrenzte Zeiträume, in denen eine Überprüfbarkeit der elektronischen Signatur gewährleistet sein muss, nach § 4 Abs. 2 i. V. mit § 14 Abs. 3 der Signaturverordnung ergibt sich ein maximaler Zeitraum von 35 Jahren. Außerdem wird sich die binäre Darstellung der Eintragungen durch die Konvertierungen in andere technische Formate verändern. Das Komprimat, das mit dem privaten Schlüssel verschlüsselt und nach der Konvertierung mit dem öffentlichen Schlüssel entschlüsselt worden ist, wird mit einem nach der Konvertierung erzeugten Komprimat nicht übereinstimmen. Nach der Konvertierung können die elektronischen Signaturen deshalb nicht mehr verifiziert werden. Hinzu kommt, dass in der Fachwelt von einer regelmäßigen Nachsignierung innerhalb von 10 bis 15 Jahren ausgegangen wird. Außerdem erfordert eine qualifizierte elektroni-

sche Unterschrift nach dem Signaturgesetz die Einschaltung von Zertifizierungsstellen, die auch von nicht-öffentlichen Stellen eingerichtet werden können. Diese Beteiligung erscheint, auch wenn es sich nur um einen Teilbereich der standesamtlichen Beurkundung handelt, nicht vertretbar. Zudem benötigt jeder Standesbeamte aus Datensicherheitsgründen erfahrungsgemäß alle ein bis drei Jahre eine neue Signatur. Selbst bei großzügiger Auslegung ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur maximal 10 bis 12 Jahre als sicher und verifizierbar gelten kann.

Für den Ordnungsgeber muss daher eine Ermächtigung aufgenommen werden, mit der die Voraussetzungen für die Zugriffsberechtigung des zuständigen Standesbeamten geregelt werden kann. Eine verbindliche Festlegung, welches Modell für die standesamtlichen Beurkundungszwecke geeignet ist, ist durch den Ordnungsgeber zu treffen. Es sind mehrere Modelle denkbar:

Die verantwortliche Dienststelle, welche das elektronische Personenstandsregister führt, muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (der Behörde) die beurkundeten Daten beglaubigen. Die verantwortliche Dienststelle hat zuvor zu prüfen, ob die abgebende Person ein berechtigter Standesbeamter ist. Hierfür ist die fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz ausreichend. Die elektronische Signatur der verantwortlichen Dienststelle (auch Treuhänder genannt) kann erneuert werden, ohne den Charakter der Daten zu verändern. Ein weiterer Vorteil dieser Vorgehensweise ist die Verwendung der kostengünstigeren fortgeschrittenen Signatur bei den Standesbeamten.

Nach § 126 Abs. 3 der Grundbuchordnung ist die Datenverarbeitung im Auftrag, darunter fallen z. B. in Bayern auch Verfahren zur Überprüfung der Unterschriften von Urkundsbeamten der Grundbuchämter, nur durch staatliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig. Zur Überprüfung elektronischer Unterschriften werden bei den Grundbuchämtern in Bayern eigene Verfahren eingesetzt, die den Vorgaben des § 76 der Grundbuchverordnung entsprechen.

In der Schweiz werden die elektronischen Beurkundungen nicht unterschrieben, eine Beurkundung kann von einem Zivilstandsbeamten nur vorgenommen werden, wenn seine Berechtigung gegeben und überprüft ist.

#### 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 3 – neu – PStG)

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Bei elektronischer Führung muss eine Beurkundung jederzeit mit Hilfe eintragungsbestimmender Suchparameter gefunden werden können; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.“

#### Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Durch reguläre Datenbankfunktionen und/oder ggf. entsprechende Programmroutinen muss jederzeit sowohl eine detaillierte statistische Auswertung über Jahresbestände oder den

Gesamtbestand, als auch die Suche nach einzelnen Beurkundungsfällen mit entsprechenden Suchkriterien (Tag, Familienname, etc.) möglich sein.

#### 7. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 PStG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 nach dem Wort „getrennt“ die Wörter „und vor unberechtigtem Zugriff geschützt“ einzufügen.

#### Begründung

Bei den Personenstandsdaten handelt es sich um höchst sensibles individuelles Datenmaterial der Bürger. Eine Datenzerstörung von außen sowie die Datenmanipulation von innen muss daher ausgeschlossen sein.

#### 8. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 PStG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „sind“ ist durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „anzubieten“ ist durch die Wörter „angeboten werden“ zu ersetzen.

#### Begründung

Kleinere Gemeinden verfügen oft nicht über ein organisatorisch selbstständiges Archiv, das in der Lage ist, die Benutzung archivierter Unterlagen des Standesamts nach den Vorschriften des Archivgesetzes sicherzustellen. In solchen Gemeinden sind oft nur ehrenamtliche Archivpfleger bestellt. Die Vorgabe, die eine Anmietung von Unterlagen der Standesämter an die Archive nur zulässt, ist zweckmäßiger, da die Archivierung dann flexibler handhabbar ist.

#### 9. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist dem § 10 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Sie haben auch für statistische Zwecke erforderliche Angaben nach Maßgabe des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung der Bevölkerungsstandes zu machen.“

#### Begründung

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Zählkarten von den nach Artikel 1 §§ 20 und 30 zur Anzeige verpflichteten Einrichtungen auszufüllen (Artikel 2 Abs. 8 Nr. 1). Bei mündlichen Anzeigen werden die Zählkarten von den Standesämtern ausgefüllt. Angaben über Wohnort und Religion (nur auf Wunsch) sind künftig in den Personenstandsregistern nicht mehr enthalten, werden aber für die Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik benötigt. Da eine Rechtsgrundlage fehlt, welche die Anzeigepflichtigen zur Angabe der erforderlichen statistischen Daten verpflichtet, ist fraglich, ob die Standesbeamten diese Angaben, die für das Ausfüllen der statistischen Zählblätter benötigt werden, noch erhalten. In Artikel 1 § 10 sollte daher eine allgemeine Verpflichtung aufgenommen werden, wonach auch Angaben für statistische Zwecke nach Maßgabe des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung der Bevölkerungsstandes zu machen sind.

10. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist § 13 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegen steht.“

b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „vorgenommen werden kann“ die Wörter „; die Mitteilung ist für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich“ einzufügen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Eheschließenden sind verpflichtet, Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen; die Mitteilung nach Satz 1 wird entsprechend geändert oder aufgehoben.“

**Begründung**

In den Fällen, in denen die Anmeldung der Eheschließung und die Eheschließung selbst bei zwei verschiedenen Standesämtern erfolgen, werden nach der Entwurfsfassung die Ehevoraussetzungen zweimal in vollem Umfang kostenpflichtig geprüft. In der ganz überwiegenden Mehrzahl ist dieser doppelte Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht erforderlich, weil sich die Verhältnisse zwischen der Anmeldung und der Eheschließung nicht ändern.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll erreicht werden, dass die Ehevoraussetzungen von dem „Anmeldungs-“Standesamt abschließend geprüft werden. Die Mitteilung, die auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit von dem Standesbeamten vorgenommen werden muss, ist für das „Eheschließungs-“Standesamt verbindlich. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die für die Beurteilung der Ehevoraussetzungen von Bedeutung sind, lösen eine Meldepflicht der Anzeigenden aus, die das „Anmeldungs-“Standesamt in die Lage versetzt, die Mitteilung zu aktualisieren oder aufzuheben.

11. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PStG)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.“

**Begründung**

Der Vorschlag ergänzt den Änderungsantrag zu § 13 PStG-E. Die Befragung ist auch in den Regelfällen sinnvoll, in denen die Eheschließung bei dem Standesamt erfolgt, das auch die Anmeldung bearbeitet hat.

12. **Zu Artikel 1** (§ 20 Satz 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 20 Satz 1 sind die Wörter „die Einrichtung“ durch die Wörter „der Träger der Einrichtung“ zu ersetzen.

b) In § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sind jeweils die Wörter „als Einrichtung“ zu streichen.

**Begründung**

Der Entwurf will die bußgeldbewehrte (vgl. § 70 Abs. 2 PStG-E) Anzeigepflicht unspezifisch „der Einrichtung“ übertragen. Dies erscheint problematisch. Denn der Normadressat wird aus der Regelung nicht hinreichend deutlich. Anzeigepflichtig nach § 20 Abs. 1 Satz 1 PStG-E kann nur der Träger der Einrichtung sein (juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person). Die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit trifft dann die in § 9 OWiG aufgeführten vertretungsberechtigten Personen.

Im Hinblick darauf, dass der Normadressat in der Gebotsnorm bereits genannt ist, bedarf es dessen Wiederholung in der Sanktionsnorm des § 70 PStG-E nicht mehr. Zudem ist „die Einrichtung“ nicht selbst handlungsfähig.

13. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 1 Satz 4 PStG)

In Artikel 1 ist § 34 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Antragsberechtigt sind die Ehegatten; sind beide verstorben auch deren Eltern und Kinder.“

**Begründung**

Bei im Ausland geschlossenen Ehen ist, zumindest solange einer der Ehegatten noch lebt, eine Antragsberechtigung von Abkömmlingen bzw. Vorfahren nicht erforderlich. Diese Einschränkung würde dazu beitragen, Doppelbeurkundungen zu vermeiden.

14. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 4 PStG)

In Artikel 1 § 34 Abs. 4 sind nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und 2“ einzufügen.

**Begründung**

Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen sollte das beim Standesamt I in Berlin geführte Verzeichnis zu den nachbeurkundeten Eheschließungen auch Eheschließungen gemäß Artikel 1 § 34 Abs. 2 umfassen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3 PStG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die nach Artikel 1 § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 zu führenden Verzeichnisse allen Standesämtern als geschlossene Benutzergruppe online zugänglich sind, um zeitraubende Rückfragen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

**Begründung**

Nach Artikel 1 §§ 34 ff. soll künftig für die Beurkundung von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen im Ausland grundsätzlich jedes Standesamt zuständig sein, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Antragsberechtigt sind nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren Vorfahren und Abkömmlinge. Dies kann zur Folge haben, dass an unterschied-



lichen Orten Anträge gestellt und auch Beurkundungen vorgenommen werden müssen. Für diese Fälle ist jedoch kein Ablehnungsgrund wegen Doppelbeurkundung vorgesehen. Dies kann zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen muss das beim Standesamt I in Berlin geführte Verzeichnis für alle Standesämter als geschlossene Benutzergruppe online zugänglich sein, um zeitraubende Rückfragen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Bescheinigungen über eine Namensänderung könnten beispielsweise sonst nur mit Verzögerung ausgestellt werden. Dadurch würde die in der Gesetzesbegründung betonte Absicht zunichte gemacht, durch die Schaffung dezentraler Zuständigkeiten das Standesamt I in Berlin zu entlasten und kurze Wege für den Bürger zu schaffen.

16. **Zu Artikel 1** (§ 35 Abs. 1 Satz 1 PStG)

In Artikel 1 ist § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „eine“ ist das Wort „eingetragene“ einzufügen.
- b) Die Wörter „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ sind zu streichen.

**Begründung**

Zutreffend führt die Gesetzesbegründung (S. 48) aus, dass die Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft unter Beteiligung eines Deutschen nicht dazu führt, dass Deutschland zum Registerführenden Staat wird, dessen Sachrecht gemäß Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB hinsichtlich der Begründung, der allgemeinen und der güterrechtlichen Wirkungen sowie der Auflösung einer Lebenspartnerschaft maßgebend ist.

Damit kann es sich bei den in § 35 Abs. 1 Satz 1 PStG-E in Bezug genommenen Lebenspartnerschaften nicht um solche „im Sinne des [deutschen] Lebenspartnerschaftsgesetzes“, sondern nur um ähnliche Institute einer ausländischen Rechtsordnung handeln. Der Begriff der „Lebenspartnerschaft“ muss daher in § 35 Abs. 1 Satz 1 PStG-E ebenso weit verstanden werden wie in Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB, der unter der Voraussetzung der Eintragung auch solche Verbindungen zweier gleichgeschlechtlicher Personen erfasst, die dem Institut der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (nur) funktional vergleichbar sind.

17. **Zu Artikel 1** (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist § 36 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „antragsberechtigte“ durch die Wörter „im Ausland geborene“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

**Begründung**

Die Zuständigkeit für die Nachbeurkundung soll grundsätzlich an den Wohnsitz der im Ausland geborenen Person geknüpft werden. Diese Einschränkung trägt dazu bei, Doppelbeurkundungen zu vermeiden.

18. **Zu Artikel 1** (§ 38 Abs. 2 Satz 3 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist dem § 38 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 4 Abs. 1 gelten nicht.“

**Begründung**

Auf Grund des besonderen Auftrags des Sonderstandesamts Bad Arolsen ist eine Verpflichtung, die dortigen Register ausschließlich in elektronischer Form zu führen, nicht zweckmäßig. Der Aufwand für eine entsprechend spezialisierte IT-Ausstattung kann derzeit mangels detaillierter Spezifikationen noch nicht belastbar eingeschätzt werden; er dürfte jedoch beträchtlich sein. Andererseits ist die Sonderaufgabe der Beurkundung von Sterbefällen in Konzentrationslagern keine Daueraufgabe mit einem Kommunikationsbedarf, wie er sich im Verhältnis von klassischen Standesämtern mit anderen Behörden und Standesämtern stellt.

In einer Gesamtschau spricht dies dafür, dass von der genannten Verpflichtung vorerst abgesehen wird und das Bundesministerium des Innern von seiner in § 73 Nr. 15 PStG-E vorgesehenen Ermächtigung auch zu dem Zweck Gebrauch macht, Beurkundungsvorgaben für eine Registerführung in Papierform zu machen.

19. **Zu Artikel 1** (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 2 PStG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die nach Artikel 1 § 41 Abs. 2 Satz 4, § 42 Abs. 2 Satz 4, § 45 Abs. 2 Satz 4 zu führenden Verzeichnisse allen Standesämtern als geschlossene Benutzergruppe online zugänglich gemacht werden können, um zeitraubende Rückfragen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

**Begründung**

Nach Artikel 1 §§ 41 ff. soll künftig zur Entgegennahme von Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern, deren Eheschließung bzw. deren Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Register beurkundet ist, und von Kindern, deren Geburt nicht in einem deutschen Register beurkundet ist, grundsätzlich jedes Standesamt zuständig sein, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise das Standesamt I in Berlin. Dies kann zur Folge haben, dass an unterschiedlichen Orten Erklärungen entgegengenommen werden. Für diese Fälle ist jedoch kein Ablehnungsgrund wegen bereits abgegebener Namensklärung vorgesehen. Dies kann zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Zur Vermeidung von Doppelklärungen müssen daher die beim Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnisse über die entgegengenommenen Namensklärungen für alle Standesämter als geschlossene Benutzergruppe online zugänglich sein, um zeitraubende Rückfragen mit erhöhtem Ver-



waltungsaufwand zu vermeiden. Andernfalls würde auch die in der Gesetzesbegründung betonte Absicht zu nichte gemacht, durch die Schaffung dezentraler Zuständigkeiten das Standesamt I in Berlin zu entlasten und kurze Wege für den Bürger zu schaffen.

20. **Zu Artikel 1** (§ 47 Abs. 1a – neu – PStG)

In Artikel 1 ist in § 47 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Wurde ein Personenstandsfall in den Personenstandsregistern mehrerer Standesämter beurkundet (Doppelbeurkundung), kann der jüngere Eintrag gelöscht werden.“

**Begründung**

Insbesondere im Hinblick auf die möglichen Mehrfachzuständigkeiten bei Auslandspersonenstandsfällen (vgl. Artikel 1 § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 2) sollte die Berichtigungsbefugnis des Standesbeamten um eine Löschungsbefugnis bei Doppelbeurkundungen für den jüngeren Eintrag erweitert werden.

21. **Zu Artikel 1** (§ 51 Abs. 1 Satz 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist dem § 51 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Standesämter und Aufsichtsbehörden sind von Gerichtskosten befreit.“

**Begründung**

Bei den gerichtlichen Verfahren nach den §§ 48 ff. PStG-E handelt es sich der Sache nach um eine den Besonderheiten des Personenstandswesens entsprechende atypische Ausgestaltung des Aufsichtswesens; für die Inanspruchnahme dieser sozusagen „innerbehördlichen Qualitätskontrolle“ sollen keine Kosten erhoben werden. Darüber hinaus werden die in Rede stehenden staatlichen Aufgaben auch in Zukunft von Kommunalbehörden wahrgenommen, so dass auch der Konnexitätsgedanke für die Kostenbefreiung spricht.

22. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 1 Satz 3 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist dem § 61 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Entscheidung über die Benutzung trifft der örtlich zuständige Standesbeamte.“

**Begründung**

Im sensiblen Bereich der Benutzung der Personenstandsregister muss der weisungsfreie Standesbeamte entscheidungsbefugt bleiben. Die Entscheidung über die Benutzung der Personenstandsbücher und Sammelakten muss daher der Standesbeamte treffen. Die Beschränkung auf den örtlich zuständigen Standesbeamten erscheint notwendig, um Zweifel auszuschließen. Nur in den Fällen des Artikels 1 § 67 sollen andere Standesbeamte Auskunft und Personenstandsurkunden erteilen können. Ergänzend wird auf § 12c Abs. 1 Nr. 1 der Grundbuchordnung verwiesen, wonach die entsprechenden Entscheidungen den Urkundsbeamten des Grundbuchamtes vorbehalten sind.

23. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 3 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist dem § 61 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Aufsichtsbehörden über die Standesämter dürfen Personenstandsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

**Begründung**

Die Führung bzw. Behandlung der Zweitbücher ist bisher in § 44 PStG geregelt. Im Gesetzentwurf fehlt eine entsprechende Regelung. Nach dem Gesetzentwurf wäre es den Aufsichtsbehörden über die Standesämter beispielsweise verwehrt, die elektronischen Personenstandsregister durchzusehen. Damit die zuständigen Aufsichtsbehörden ihren Aufgaben weiterhin uneingeschränkt nachkommen können, muss eine Regelung über die Benutzung der Register durch die Aufsichtsbehörden getroffen werden.

24. **Zu Artikel 1** (§ 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 PStG)

In Artikel 1 ist § 62 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Lebenspartnern“ die Wörter „einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ einzufügen.

b) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Lebenspartner“ die Wörter „einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ einzufügen.

**Begründung**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

25. **Zu Artikel 1** (§ 64 Abs. 1 PStG)

In Artikel 1 ist § 64 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Hat eine Person gegenüber dem Standesamt das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, so wird auf ihren Antrag zu diesem Eintrag für die Dauer von drei Jahren ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneuert; seine Wirkung erlischt mit dem Tod der Betroffenen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen auf Anordnung des Gerichts Personenstandsurkunden erteilt sowie Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag gewährt werden, wenn es zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist; die §§ 50 bis 53 gelten entsprechend.“

**Begründung**

Der Entwurf legt dem Standesamt hinsichtlich der Gefährdungstatsachen eine Pflicht zur Amtsermittlung auf, mit der die Behörde überfordert würde; statt dessen soll ein Antragsteller das Vorliegen entsprechender Tatsachen glaubhaft machen (Satz 1). Sofern die Voraussetzungen für die Eintragung eines Sperrvermerks nach Ablauf von drei Jahren weiter vorliegen, ist er zu erneuern; für eine Ermessensbetätigung ist insoweit kein Raum (Satz 2).

Die Benutzung eines gesperrten Personenstandseintrags setzt eine umfassende Abwägung zwischen den dem Sperrvermerk zugrunde liegenden Gefahren und der drohenden Beweisnot voraus; diese Entscheidung soll ausschließlich dem Personenstandsgericht vorbehalten bleiben.

26. **Zu Artikel 1** (§ 65 Abs. 1 Satz 1 PStG)

In Artikel 1 ist § 65 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Behörden und Gerichten dürfen Personenstandsurkunden erteilt sowie Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag gewährt werden, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat oder
3. die Benutzung der Personenstandsregister der Feststellung der Richtigkeit und der Aktualisierung von Daten dient, die der ersuchenden Behörde oder dem Gericht bereits vorliegen.“

**Begründung**

Die Regelung des Artikels 1 § 65 Abs. 1 Satz 1 beschränkt die Voraussetzungen der Datenübermittlung darauf, dass diese zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden oder Gerichte liegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleichzeitig soll unter diesen Voraussetzungen die Datenübermittlung nicht mehr fakultativ, sondern zwingend erfolgen. Über die Erforderlichkeit hinaus sind keine weiteren Voraussetzungen mehr zu beachten. Damit wird der Anwendungsbereich der Vorschrift unverhältnismäßig ausgeweitet. Umso problematischer erscheint dies, als den Standesämtern auch kein Ermessen mehr zusteht, sondern diese zur Auskunft- bzw. Einsichtserteilung verpflichtet sind. Die vorgeschlagene Änderung kehrt zur Formulierung des von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ erarbeiteten Vorentwurfs vom September 2003 zurück.

27. **Zu Artikel 1** (§ 65 Abs. 3 PStG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit einer Benutzungsregelung für ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen im Inland (Artikel 1 § 65 Abs. 3) nochmals zu prüfen.

**Begründung**

Die Regelung nach Artikel 1 § 65 Abs. 3, wonach ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen für ihre Angehörigen Urkunden verlangen können, erscheint problematisch. Bei auch deutschen Betroffenen erscheint dies nicht vertretbar bzw. nur nach Vorliegen einer Einwilligung desjenigen, auf den sich der Eintrag bezieht. Insbesondere für vormalig Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge, die diesen Status auf Grund einer Einbürgerung nicht mehr besitzen, könnte die uneingeschränkte Datenübermittlung an den Ursprungsstaat, dessen Staatsangehörigkeit oft gar nicht abgelegt werden kann, zu Problemen führen. Dem Standesamt ist zudem im Regelfall nur die Staatsangehörigkeit bzw. „Flüchtlingseigenschaft“ im Zeitpunkt der Be-

urkundung bekannt. Spätere Änderungen, z. B. durch Einbürgerung oder Anerkennung als Asylberechtigter, können nicht berücksichtigt werden, so dass der Vorbehalt in Artikel 1 § 65 Abs. 3 Satz 2 nicht in jedem Fall berücksichtigt werden kann.

28. **Zu Artikel 1** (§ 68 Abs. 2 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist § 68 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut ist als Absatz 1 zu bezeichnen.
- b) Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:
 

„(2) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung der Datenempfänger, der Art der zu übermittelnden Daten und des Zwecks der Übermittlung bestimmt wird.“

**Begründung**

Der Entwurf enthält keine bereichsspezifischen Regelungen für automatisierte Abrufverfahren („Online-Anschlüsse“) anderer öffentlichen oder privaten Stellen aus den Personenstandsregistern. Es gelten daher dafür die – recht großzügigen – Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollten aber automatisierte Abrufverfahren im Personenstandswesen wie im Melderecht nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zugelassen werden.

29. **Zu Artikel 1** (§ 69 PStG)

In Artikel 1 ist in § 69 die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die jetzige Obergrenze von 500 Euro führt in den meisten Fällen zur Wirkungslosigkeit einer Zwangsgeldfestsetzung und steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Die Obergrenze des Zwangsgeldes sollte daher auf 1 000 Euro erhöht werden.

30. **Zu Artikel 1** (§ 70 Abs. 1a – neu – PStG)

In Artikel 1 ist in § 70 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Ordnungswidrig handelt auch, wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Eheschließenden vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.“

**Begründung**

Der derzeitige Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 67 PStG wird nicht für entbehrlich gehalten. Die Sicherung des zeitlichen Vorrangs der obligatorischen Zivilehe sollte auch weiterhin im Personenstandsrecht zum Ausdruck kommen, auch wenn die Vorschrift gegenwärtig keine große praktische Bedeutung haben mag. Zwar ist im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen nicht zu erwarten, dass sie eine solche wieder erlangen könnte. Entsprechendes kann jedoch für die – tendenziell an Bedeutung gewinnenden – anderen

zwischenzeitlich in Deutschland verbreiteten Religionsgemeinschaften nicht festgestellt werden.

**31. Zu Artikel 1** (§ 72 Abs. 3 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist in § 72 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Für Amtshandlungen der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften erfolgt eine Kostenerhebung nach Maßgabe von Landesrecht; Absatz 2 gilt insoweit nicht.“

**Begründung**

Im Hinblick darauf, dass die Aufgaben im Personenstands Bereich ganz überwiegend unter Länderverantwortung durch die Kommunen wahrgenommen werden, sollen die Modalitäten der Kostenerhebung einschließlich der Festlegung der kostenpflichtigen Tatbestände sowie der Tarife durch Landesrecht erfolgen.

**32. Zu Artikel 1** (§ 73 Nr. 8 PStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die für die Mitteilungen in Artikel 1 § 73 Nr. 8 vorgesehene Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG nochmals zu prüfen.

**Begründung**

Die für die Mitteilungen in Artikel 1 § 73 Nr. 8 vorgesehene Verordnungsermächtigung entspricht nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss zumindest die Grundzüge, unter denen eine regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, selber festlegen. Hierunter fallen neben dem Datenempfänger auch Anlass und Zweck der Datenübermittlung, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung und den Übermittlungsweg.

**33. Zu den Artikeln 1 und 5** (§ 73 Nr. 24, § 75 Satz 1, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1 PStG und Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 73 Nr. 24, § 75 Satz 1, § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe „1. Juli 2008“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2010“ zu ersetzen.

bb) In § 76 Abs. 1 ist die Angabe „30. Juni 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ zu ersetzen.

b) In Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe „1. Juli 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ zu ersetzen.

**Begründung**

Während der Zeit zwischen Verkündung des Gesetzes und Inkrafttreten müssen die entsprechenden Verordnungen auf Bundes- und auf Landesebene und Ausführungsbestimmungen erlassen werden, an denen sich die Standesämter, Systembetreuer, Softwarehersteller usw. orientieren müssen. Hinzu kommt die notwendige

Schulung der Standesbeamten. Dezentrale und zentrale Systeme (bei Inanspruchnahme der hierfür vorgesehenen Länderöffnungsklausel) müssen rechtzeitig einsetzbar sein. Bei Einführung einer – gleich ob ereignis- oder personenbezogenen – elektronischen Registerführung muss zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes daher ein längerer Zeitraum liegen, damit die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und diejenigen Standesämter, die dies wollen, die Voraussetzungen für eine elektronische Registerführung bereits bis zum Inkrafttreten auch wirklich schaffen können. Der bisher vorgesehene Zeitraum bis zum 1. Juli 2008 ist hierfür zu kurz.

Außerdem sollte ein derart gravierender Systemwechsel nicht während eines Kalenderjahres erfolgen. Die Personenstandsbuchführung war bisher stets auf Jahrgänge und einen jahrgangsweisen Abschluss abgestellt, so dass der Jahreswechsel für sämtliche Beteiligte der geeignetste Zeitpunkt ist.

**34. Zu Artikel 1** (§ 74 Abs. 1 Nr. 01 – neu – und Abs. 2 PStG)

In Artikel 1 ist § 74 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) zu bestimmen,“.

b) In Absatz 2 ist nach dem Wort „Nummern“ die Angabe „01,“ einzufügen.

**Begründung**

Gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 beurkunden die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden die Personenstandsfälle. Da in dieser Formulierung keine ausreichende Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Landesregierung zu sehen ist, bedeutet dies, dass für die Zuständigkeitsbestimmung ein Landesgesetz erlassen und ein Normsetzungsverfahren angestrengt werden muss, das gegenüber einer Bestimmung durch Verordnung ungleich aufwändiger und Zeit raubender ist. Artikel 1 § 74 Abs. 1 soll daher um eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 1 § 1 Abs. 2 zu Gunsten der Landesregierungen ergänzt werden. Den Landesregierungen soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Ermächtigung ggf. weiter übertragen zu können (Artikel 1 § 74 Abs. 2).

**35. Zu Artikel 1** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2a – neu – und Abs. 2 PStG)

In Artikel 1 ist § 74 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Ausnahmen von der schriftlichen Anzeigepflicht von Geburten und Sterbefällen durch Einrichtungen nach den §§ 20 und 30 Abs. 1 zu bestimmen,“.

b) In Absatz 2 ist nach der Angabe „2,“ die Angabe „2a,“ einzufügen.

**Begründung**

In Hebammenstationen mit ausschließlich ambulanten Geburten halten sich die Frauen nur wenige Stunden auf. Es ist deshalb den Hebammenstationen nicht zuzumuten, eine schriftliche Geburtsanzeige abzugeben. So genannte Hospizeinrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten, werden meist von ehrenamtlich Tätigen geführt und sind kleinere Einrichtungen. Insoweit ist eine schriftliche Sterbefallanzeigespflicht nicht vertretbar. Artikel 1 § 74 Abs. 1 soll daher um eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen ergänzt werden, um Einrichtungen der genannten Art bei Bedarf von der schriftlichen Anzeigepflicht ausnehmen zu können. Den Landesregierungen soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Ermächtigung ggf. weiter übertragen zu können (Artikel 1 § 74 Abs. 2).

36. **Zu Artikel 1** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4a – neu – und Abs. 2 PStG)

In Artikel 1 ist § 74 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. die elektronische Erfassung und Fortführung der Personenstandsbücher (§ 76 Abs. 5) zu regeln.“

- b) In Absatz 2 ist nach der Angabe „4“ die Angabe „4a“ einzufügen.

**Begründung**

Nach Artikel 1 § 76 Abs. 5 können die bis zum 1. Juli 2008 angelegten Personenstandsbücher auch elektronisch erfasst und fortgeführt werden. Es bleibt damit dem jeweiligen Standesbeamten überlassen, welche Beurkundungen rückerfasst werden. Da der Nutzen elektronisch gespeicherter Personenstandsdaten erst dann eintritt, wenn ein ausreichend umfangreicher Datenbestand vorhanden ist, sollte eine landesrechtliche Ermächtigung zur Regelung der Rückerfassung vorgesehen werden.

Den Landesregierungen soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Ermächtigung ggf. weiter übertragen zu können (Artikel 1 § 74 Abs. 2).

37. **Zu Artikel 1** (§ 75 Satz 4 – neu – PStG)

In Artikel 1 ist dem § 75 folgender Satz 4 anzufügen:

„Die Übergangsbeurkundungen können auch nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Vorschriften vorgenommen werden.“

**Begründung**

Für Beurkundungen in der Übergangszeit, die nicht elektronisch, sondern noch in Papierform vorgenommen werden, soll bereits das neue Recht gelten. Damit wären auch die Papierregister bereits nach den neuen Vorschriften zu führen. Dies würde eine Softwareumstellung einschließlich der Neubeschaffung aktueller Vordrucke notwendig machen, die bisherigen Systeme und Ressourcen könnten nicht weiterverwendet werden. Zudem müssten zunächst bestehende Beurkundungsverfahren auf das neue Recht umgerüstet und später auf

das elektronische System umgestellt werden (doppelte Systemumstellung), was eine nicht vertretbare zusätzliche Kostenbelastung bedeuten würde. Abgesehen davon wären sämtliche Standesämter betroffen, die aus technischen oder zeitlichen Gründen noch nicht auf eine elektronische Beurkundung umstellen könnten. Es ist deshalb unumgänglich, bei Einführung elektronischer Register zumindest die Möglichkeit vorzusehen, das Beurkundungssystem nach bisherigem Recht in der Übergangszeit beizubehalten, wobei eine spätere Nachbeurkundung nicht ausgeschlossen erscheint.

38. **Zu Artikel 1** (§ 75 Satz 5 und 6 – neu – PStG)

In Artikel 1 sind dem § 75 folgende Sätze 5 und 6 anzufügen:

„Die Papierregister sind nach der Übernahme als ungültig zu kennzeichnen. Für die Aufbewahrung und die Anbietet dieser Register gegenüber den zuständigen öffentlichen Registern gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; die Sicherungsregister können vernichtet werden.“

**Begründung**

Es fehlt eine Regelung, wie die Übergangsbeurkundungen im Falle einer elektronischen Nacherfassung behandelt werden müssen.

39. **Zu Artikel 1** (§ 77 Abs. 2 und 3, § 78 Abs. 1 und 2 PStG)

In Artikel 1 ist § 77 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Familienbücher werden nach dem 31. Dezember 2009 als Heiratseinträge fortgeführt; die bisherigen Heiratseinträge in den Heiratsbüchern werden nicht mehr fortgeführt. § 16 gilt entsprechend. Die Familienbücher sind bis spätestens zum 31. Dezember 2013 an das Standesamt abzugeben, das den Eintrag im Heiratsbuch für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so verbleibt das Familienbuch als Heiratseintrag bei dem zuletzt für die Führung zuständigen Standesamt.“

- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Aus den Familienbüchern, die als Eheeintrag fortgeführt werden (Absatz 2), werden Eheurkunden (§ 57) ausgestellt.“

Als Folge sind

§ 78 Abs. 1 und in Abs. 2 die Wörter „und nach Absatz 1 zu verfahren“ zu streichen.

**Begründung**

Eine erhebliche finanzielle Belastung wird aus den vorgesehenen Übergangsvorschriften resultieren. Der personelle Bedarf für die Rückführung der Familienbücher zum Heiratsstandesamt und v. a. die Übertragung in die Heiratsbücher ist immens. Die Übertragung der im Familienbuch eingetragenen Fortführungsvermerke (Spalten 8 und 10) in die Heiratsbücher ist vom Arbeitsaufwand her nicht zu leisten. Für den Bürger führt dies mit Sicherheit zu erheblichen Wartezeiten, wenn er eine Eheurkunde benötigt, beispielsweise im Rahmen einer Geburts- oder Sterbefallbeurkundung oder einer neuen



Eheschließung bzw. nachfolgenden Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Vertretbar erschiene es hingegen, die Familienbücher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des PStRG als Eheeintrag fortzuführen und zu benutzen, wie dies Artikel 1 § 77 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 für nach § 15a PStG angelegte Familienbücher vorsieht. Dies hätte zur Folge, dass die in Eheeinträge „umbenannten“ Familienbücher nur noch entsprechend Artikel 1 § 16 fortgeführt werden und dass sie als Grundlage für die Ausstellung von Eheurkunden dienen können.

#### 40. **Zu Artikel 1** (§ 79 – neu – PStG)

Dem Artikel 1 ist folgender § 79 anzufügen:

„§ 79  
Zuständige Behörde

Soweit nicht nach § 1 Abs. 2 durch Landesrecht eine anderweitige Zuständigkeit getroffen wird, nehmen die Gemeinden die Aufgaben des Standesamts zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

##### Begründung

Die bisherige Zuständigkeitsregelung, wonach die dem Standesbeamten obliegenden Aufgaben den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen sind, hat sich bewährt und ist historisch verfestigt. Allerdings wäre eine Öffnungsklausel für diejenigen Länder sinnvoll, die die Angelegenheit des Personenstandswesens anderweitig organisieren wollen.

Es sollte möglichst vermieden werden, die Frage des eigentlich geregelten Aufgabenvollzuges in den Ländern durch ein auf Grund der neuen Rechtslage erforderliches „Ausführungsgesetz“ auch im Hinblick auf die Kostenkonnexität zu problematisieren. Die bisherige Aufgabenwahrnehmung bei den Kommunen ist nicht nur bürgernah und kompetent, sondern hat sich in der Praxis sehr bewährt, so dass sie in dem neuen Regelwerk fortgeschrieben werden sollte.

#### 41. **Zu Artikel 2 Abs. 10 Nr. 2** (§ 34a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und 3 – neu –, Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes)

In Artikel 2 Abs. 10 Nr. 2 ist § 34a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „so hat der Notar das“ die Wörter „für den Geburtsort des Erblassers“ einzufügen sowie die Wörter „oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ zu streichen.

bb) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Hat der Erblasser keinen inländischen Geburtsort, ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu richten. Eine Abschrift der Mitteilung ist bei der Urkunde aufzubewahren.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind vor dem Wort „Nachlassgericht“ die Wörter „gemäß § 73 Abs. 1 bis 3 des Geset-

zes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige“ einzufügen.

bb) In Satz 2 sind vor dem Wort „Nachlassgericht“ die Wörter „gemäß § 73 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen“ einzufügen.

##### Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Klarstellung, wonach sich die Zuständigkeit des zu benachrichtigenden Standesamts richtet. Schließlich soll die Vorschrift um eine § 20 Abs. 2 Satz 2 DoNot entsprechende Regelung, nach der eine Abschrift des Benachrichtigungsschreibens bei der Urkunde aufzubewahren ist, ergänzt werden. Dies erscheint erforderlich, um die erfolgten Benachrichtigungen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachvollziehen zu können.

Zu Buchstabe b

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 73 FGG (Anfügung der Absätze 4 und 5) fallen unter den Begriff „Nachlassgericht“ auch die nach § 73 Abs. 4 FGG-E für die Verwahrung der Verfügung von Todes wegen zuständigen Gerichte. Deshalb ist der Verweis auf § 73 Abs. 1 bis 3 FGG erforderlich.

#### 42. **Zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3** (§ 73 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FGG)

In Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 § 73 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 ist jeweils das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

##### Begründung

Eine Regelung zur sachlichen Zuständigkeit ist wie in § 73 Abs. 4 Nr. 1 und 2 auch in § 73 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FGG-E nicht erforderlich, da sich diese bereits aus § 72 FGG ergibt. Zur Vermeidung von Verwirrungen sollte eine einheitliche Terminologie („Gericht“ statt „Amtsgericht“) gewählt werden.

#### 43. **Zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4** (§ 82a Abs. 4 Satz 4 FGG)

In Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 § 82a Abs. 4 Satz 4 FGG ist das Wort „Nachlassgericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

##### Begründung

Zwar dürfte die Bezeichnung „Nachlassgericht“ in § 82a Abs. 4 Satz 4 FGG-E unter Berücksichtigung von § 72 FGG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 FGG-E formell korrekt gewählt sein. Um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Bezeichnung dennoch schlicht „Gericht“ lauten.

#### 44. **Zu Artikel 2 Abs. 13 und 14** (FGG/KostO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Begründung einer Kostenpflicht für standesamtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Testamentskartei zu prüfen.

**Begründung**

Die standesamtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Testamentskartei sollen kostenpflichtig sein. Da es sich dabei nicht um Amtshandlungen auf der Grundlage des Personenstandsgesetzes handelt, scheidet § 72 PStG-E bzw. entsprechendes Landesrecht als Ermächtigungsgrundlage aus. Es wird gebeten, die Möglichkeit einer Ergänzung des § 127 KostO zu prüfen.

**45. Zu Artikel 2 Abs. 13 (Änderung des FGG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Einführung eines zentralen Testamentsregisters zu prüfen.

**Begründung**

Die Notare haben es sich im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs schon länger zur Aufgabe gemacht, mit dem Aufbau einer hohen IT-Kompetenz einen wesentlichen Beitrag auch zur Entlastung der Justiz und der Verwaltung zu leisten. Sichtbares Zeichen hierfür ist die Akkreditierung der Bundesnotarkammer als Zertifizierungsstelle im Sinn des Signaturgesetzes. Aktuell hervorzuheben ist insbesondere der Online-Betrieb des Zentralen Vorsorgeregisters bei der Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag (§§ 78a ff. BNotO) und unter der Rechtsaufsicht der Justiz. Vor diesem Hintergrund wäre die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Testamentsdatei in Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 PStRG-E (§§ 82a, 82b FGG-E) und Artikel 2 Abs. 10 Nr. 2 (§ 34a BeurkG-E) grundsätzlich begrüßenswert. Die Einführung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Benachrichtigungen in Nachlasssachen greift indes zu kurz. Das Benachrichtigungssystem in Nachlasssachen über die Informationskette Standesbeamter (der den Todesfall beurkundet) – Standesbeamter (der das Geburtenbuch führt) – Nachlassgericht bzw. Notar (wo Testament bzw. Erbvertrag verwahrt werden) – Nachlassgericht (das für das Nachlassverfahren zuständig ist) ist schwerfällig und selbst in den Fällen, in denen die eingeschalteten Stellen nicht wie das Amtsgericht Schöneberg „chronisch“ überlastet sind, zeitaufwändig. Die rasche Klärung der Erbrechtslage ist Voraussetzung für die zügige Abwicklung von Nachlässen, vermeidet Rechtsstreitigkeiten zwischen Erbprätendenten und entlastet damit die Justiz. Auch für den internationalen Rechtsverkehr ist ein transparentes Informationssystem Voraussetzung. Das Notariat fordert daher seit langem die Zentralisierung der Datenerfassung durch Einführung eines zentralen, elektronisch geführten Testamentsregisters, auf das die Nachlassgerichte direkten Zugriff haben. Das zentrale Testamentsregister würde die Zwischenschaltung der Geburtsstandesämter entbehrlich machen – und damit diese wesentlich entlasten.

In diesem Zusammenhang ist auf die europäische Dimension dieser Frage aufmerksam zu machen: Die Bundesrepublik Deutschland hat zwar das Baseler Europäische Übereinkommen über die Errichtung einer Organisation zur Registrierung von Testamenten vom 16. Mai 1972 gezeichnet, aber bislang nicht ratifiziert. Nun hat die EU-Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, am 1. März 2005 ein Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht (KOM 2005, 65 (end.)) herausge-

geben (vgl. Bundesratsdrucksache 174/05), das u. a. die nachfolgenden Fragen aufwirft:

**„6. REGISTRIERUNG VON TESTAMENTEN**

Die Suche nach Testamenten bereitet ein mitunter unüberwindliches Hindernis, vor allem bei im Ausland errichteten Testamenten.

Frage 36: Sollte in allen Mitgliedstaaten ein System zur Registrierung von Testamenten eingeführt werden? Sollte ein Zentralregister eingerichtet werden?

Frage 57: Welche Modalitäten sind vorzusehen, um den Zugang der mutmaßlichen Erben und zuständigen Behörden (auch von ihrem eigenen Mitgliedstaat aus) zu den den einzelstaatlichen Angaben vorbehaltenen Teilen des Registers oder zum Zentralregister zu erleichtern?“

In die jetzigen Überlegungen sollte daher unbedingt einbezogen werden, dass die europäische Rechtspolitik in absehbarer Zeit schnelle und transparente Informationsmöglichkeiten für im Ausland lebende Erben wie auch ausländische Nachlassgerichte bzw. -behörden einfordern wird. Zur Einführung eines zentralen Testamentsregisters kann auf die Vorarbeiten der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) – Arbeitsgruppe „Zentrale Testamentskartei“ zurückgegriffen werden. Die Überarbeitung des Personenstandsrechts und die Verrechtlichung des Meldewesens in Nachlasssachen ist daher der geeignete Zeitpunkt, die früheren Überlegungen wieder aufzugreifen und das Projekt eines zentralen Testamentsregisters umzusetzen. Hierbei können insbesondere die von den Notaren bereits gesammelten Erfahrungen mit dem Zentralen Vorsorgeregister Gewinn bringend eingebracht werden, in welchem innerhalb von nur 15 Monaten ca. 250 000 notarielle Vorsorgevollmachten (mit Patientenverfügungen) registriert wurden und das seit dem 1. März 2005 auch für die Registrierung privatschriftlicher Vollmachten geöffnet ist. Für die Übernahme der zentralen Registrierung von Testamenten und Erbverträgen bietet sich das deutsche Notariat an und kann dabei auf Referenzen in den europäischen Nachbarländern verweisen (z. B. Österreich). Die einmalige Gebühr der Registrierung einer Vorsorgevollmacht beläuft sich bei elektronischer Meldung auf lediglich 8 Euro. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass auch bei einer Elektronisierung des derzeitigen Meldewesens schon wegen der Zwischenschaltung der Geburtsstandesämter der Aufwand nicht in vergleichbar niedrigem Rahmen gehalten werden kann.

**46. Zu Artikel 2 Abs. 15 (Artikel 10 Abs. 1a und 1b – neu – sowie Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EGBGB)**

Artikel 2 Abs. 15 ist wie folgt zu fassen:

„(15) Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben, können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
2. die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt,
3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihres Vornamens annehmen,
4. Vor- und Familienname annehmen, sofern sie bisher keine entsprechenden Namen führen.

Wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie werden zusammen mit der Einbürgerung wirksam.

(1b) Für Personen, die die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) genießen, gilt Absatz 1a entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärungen mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Asylverfahren wirksam werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.“

Als Folge sind

in der Überschrift zu Artikel 1 § 43 die Wörter „von Vertriebenen und Spätaussiedlern“ zu streichen sowie

in Absatz 1 nach dem Wort „Bundesvertriebenengesetzes“ die Wörter „und nach Artikel 10 Abs. 1a und 1b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ einzufügen.

**Begründung**

Die mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verbundene Änderung des Personalstatuts führt nicht zu einer Änderung des Namens; dies gilt auch für die Fälle des Erwerbs der Flüchtlingseigenschaft. Der Übergang zu deutschen Namensformen löst in der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten aus, weil ohne ausreichende Rechtsgrundlage versucht wird, zu Namensangleichungen zu kommen, ohne den Weg über eine öffentlich-rechtliche Namenserklärung gehen zu müssen. Auf die Entwicklung im Aussiedler- und Vertriebenenrecht, die mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom

17. Februar 1993 (StAZ 1993 S. 190) und dem gesetzlichen Erklärungsrecht nach § 94 BVFG ihren Abschluss gefunden hat, wird verwiesen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Interesse der Rechtssicherheit in Artikel 10 EGBGB ein dem § 94 BVFG nachgebildetes Erklärungsrecht zu schaffen, das es bei einem Wechsel in deutsches Personalstatut erlaubt, deutschsprachige Namen anzunehmen. Die Erklärungen sind gegenüber dem Standesamt abzugeben.

47. **Zu Artikel 2 Abs. 18 Nr. 4** (§ 22 Überschrift und Absatz 2 – neu – LPartG)

In Artikel 2 Abs. 18 Nr. 4 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Abgabe von Vorgängen“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ zu ersetzen.
- b) Der bisherige Text ist als Absatz 1 zu bezeichnen und folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Namensrechtliche Erklärungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts nach § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 vor der nach Landesrecht für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörde abgegeben worden sind, gelten als wirksam abgegeben.“

**Begründung**

Durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) und das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsrechts vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203) sind neue Erklärungsmöglichkeiten geschaffen worden, für die die Länder bisher keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung vorgesehen haben. Die Praxis behilft sich mit einer weiten Auslegung der Landesgesetze zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Um Zweifel an der materiell-rechtlichen Wirksamkeit abgegebener Erklärungen auszuschließen, wird vorgeschlagen, vorsorglich eine Heilungsbestimmung in den als Übergangbestimmung konzipierten § 22 LPartG-E aufzunehmen.

48. **Zu Artikel 3 Abs. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19** (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen, § 8 Abs. 2 Nr. 1 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, § 6 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und me-

dizinische Bademeister, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)

In Artikel 3 ist in Absatz 8 § 4 Abs. 2, Absatz 9 § 8 Abs. 2, Absatz 10 § 4 Abs. 2, Absatz 11 § 4 Abs. 2, Absatz 12 § 4 Abs. 2, Absatz 13 § 4 Abs. 2, Absatz 14 § 5 Abs. 2, Absatz 15 § 6 Abs. 2, Absatz 16 § 4 Abs. 2, Absatz 17 § 4 Abs. 2, Absatz 18 § 4 Abs. 2 und Absatz 19 § 4 Abs. 2 die Nummer 1 jeweils wie folgt zu fassen:

„1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,“.

#### Begründung

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für nichtakademische Heilberufe (Artikel 3 Abs. 8 bis 19) betreffen die Zulassung zur Prüfung und die vorzulegenden Nachweise. Die Formulierungen sind nicht einheitlich. Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sollten zu einer Rechtsbereinigung genutzt werden.

Die Ehe- und die Lebenspartnerschaftsurkunden sind weder für die Zulassung zur Prüfung noch für die Durchführung der Prüfung noch für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses notwendig; der Personenstand ist irrelevant. Dies gilt auch für die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen: Das Zeugnis über die staatliche Prüfung und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung enthalten (nur) Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort.



## Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1; § 1 Abs. 3 PStG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Überführung der vom Standesamt I in Berlin und dem Sonderstandesamt Bad Arolsen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungszuständigkeit des Bundes ab.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung nach dem Vorbild des geltenden Rechts vorgesehene Einbettung der Sonderstandesämter in die Behörden-Organisationsstruktur des jeweiligen Landes entspricht der im Grundgesetz als Regelzuständigkeit vorgesehenen Ausführung der personenstandsrechtlichen Vorschriften durch die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 GG). Die dieser Regelzuständigkeit entsprechende Trägerschaft durch die Länder ist zudem die ökonomischste Form der Aufgabenwahrnehmung durch die öffentliche Hand. Bereits frühere Prüfungen einer möglichen Änderung der Organisationsstruktur haben ergeben, dass die Übernahme der Aufgaben der Sonderstandesämter durch den Bund auch deswegen ausscheidet, weil sie den Aufbau einer Bundesoberbehörde mit allen damit verbundenen vorbereitenden und begleitenden Arbeiten (z. B. Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung geeigneten Fachpersonals) voraussetzt. Zudem müsste zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufsicht über dieses neue Sonderstandesamt und spezieller weiterer Aufgaben eine Aufsichtsbehörde eingerichtet werden.

Zur Entlastung des Standesamts I sieht der Entwurf – soweit fachlich vertretbar – eine Dezentralisierung durch Übertragung von Aufgaben auf die Standesämter am Wohnsitz der Beteiligten vor. Der finanzielle Aufwand des Landes Berlin für das Standesamt I reduziert sich dadurch erheblich.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1; § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Satz 2 – neu –, § 35 Abs. 4 – neu –, § 42 Abs. 3 – neu –, § 45 Abs. 3 – neu – PStG; Artikel 2 Abs. 18 Nr. 5 – neu –; § 23 LPartG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Entsprechend der Anregung der Gegenäußerung zu Nummer 33 wären die auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bezogenen Zeitpunkte in dem Vorschlag für einen neuen § 23 LPartG anzupassen (Absatz 1 Satz 1: 1. Januar 2009; Absatz 2 Satz 1: 31. Dezember 2008).

**Zu Nummer 3** (Artikel 1; §§ 3 und 4 PStG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, in dem Entwurf die Möglichkeit vorzusehen, bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein zentrales Landesregister nach § 67 PStG-E zu erproben. Hingegen kann einer Aufteilung des Reformgesetzes in zwei Teilgesetze unter Ausklammerung der Vorschriften über die elektronische Registerführung

im ersten Gesetz nicht zugestimmt werden, weil hierdurch das Kernanliegen der Reform auf einen fernen Zeitpunkt verschoben würde.

Dem Anliegen des Bundesrates könnte durch eine Änderung des § 67 PStG-E und ein vorgezogenes Inkrafttreten dieser Vorschrift wie folgt Rechnung getragen werden:

1. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Einrichtung eines zentralen Registers auf der Grundlage dieses Gesetzes zum Zwecke der Erprobung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit ist bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Artikel 1“ die Angabe „§ 67 Abs. 4,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig treten das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., und § 67 Abs. 4 dieses Gesetzes außer Kraft.“

Für die Erprobung der elektronischen Registerführung in einem zentralen Register würde ein Zeitraum von etwa zwei Jahren zur Verfügung stehen, da dies der Mindestzeitraum ist, der wegen der notwendigen IT-Einrichtung in den Standesämtern zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten (1. Januar 2009) angenommen wurde. Würde sich die Verkündung verschieben, wäre der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen. Im Übrigen wird die elektronische Registerführung nach § 75 PStG-E ohnehin erst zum 1. Januar 2013 obligatorisch.

Im Falle der Erprobung der elektronischen Registerführung muss die technische Machbarkeit im Mittelpunkt stehen. Einer nochmaligen ergebnisoffenen Diskussion des Beurkundungssystems wird nicht zugestimmt; ein entsprechender Antrag Bayerns ist im vorbereitenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates mit klarer Mehrheit (2:12:2) abgelehnt worden.

Die Beurkundungskonzeption des Entwurfs sieht die anlassbezogene Beurkundung am Ereignisort vor. Bei der eingehenden Erörterung der Frage der Organisation des Personenstandswesens mit den Länderinnenministerien konnte sich diese Organisationsform auf eine breite Mehrheit stützen. Bereits bei den Vorarbeiten an dem Entwurf durch eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe bestand Übereinstimmung in dieser Grundfrage. An der dezentralen Aufgabenwahrnehmung durch die örtlichen Standesämter sollte insbesondere deshalb festgehalten werden, weil die Befassung des Standesamts des „Ereignisortes“ bei der Geburt, der Eheschließung und dem Tod eines Menschen durch die deutsche Behördenorganisation vorgegeben ist.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1; §§ 3 und 4 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Kostenübernahme durch den Bund wäre mit finanzverfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren.

Nach dem Konnexitätsgrundsatz des Artikels 104a Abs. 1 GG folgt die Kostenlast der Wahrnehmungslast, d. h. wer nach der verfassungsrechtlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern eine Aufgabe wahrzunehmen hat, hat die sich daraus ergebenden Ausgaben aus seinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Dabei sind die Kommunen Glieder der Länder; ihre Aufgaben und Ausgaben werden denen des jeweiligen Landes zugerechnet.

Demgegenüber kommt es nicht darauf an, wer eine Ausgabe veranlasst hat. Der Bund hat nicht generell die Lasten der Bundesgesetze zu tragen, sondern nur dann, wenn er sie selbst auszuführen hat oder wenn ihm das Grundgesetz die Finanzlast in besonderen Regelungen auferlegt. Andernfalls haben die Länder die Lasten der Bundesgesetze zu tragen.

Nach dem PStG-E führen die Länder das PStG gemäß Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit aus. Hieraus und aus Artikel 104a Abs. 5 Satz 1 GG folgt, dass sie die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben zu tragen haben. Hierzu gehört auch die Ausstattung von Standesämtern mit elektronischen Registern.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1; § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 73 Nr. 4a – neu – PStG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Regelung der Anforderungen an die elektronischen Verfahren, mittels deren die Identität des zuständigen Standesbeamten, der die Eintragung vornimmt, erkennbar ist, dem Verordnungsgeber überlassen werden kann.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 PStG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein.“

Die entsprechende Verordnungsermächtigung könnte dann in § 73 Nr. 3 einbezogen werden, der wie folgt gefasst werden sollte:

„3. die Anforderungen an elektronische Verfahren

- a) zur Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Aufbewahrung dieser Register einschließlich der Anforderungen an Anlagen und Programme sowie deren Sicherung (§§ 3 und 4),
- b) mittels derer die Identität der Person, die die Eintragung vorgenommen hat, erkennbar ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3),“.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1; § 3 Abs. 2 Satz 3 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Da § 3 Abs. 2 Satz 1 PStG-E die elektronische Führung der Personenstandsregister bereits obligatorisch vorschreibt, kann auf die Worte „Bei elektronischer Führung“ verzichtet werden. Die Formulierung „eintragungsbestimmender Suchparameter“ könnte aber zu Verständnisproblemen führen. Die Bundesregierung schlägt daher vor, den neuen Satz 4 (Satz 3 im Vorschlag wird zu Satz 4; vgl. Gegenäußerung zu Nummer 5) wie folgt zu fassen:

„Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.“

**Zu Nummer 7** (Artikel 1; § 7 Abs. 1 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 8** (Artikel 1; § 7 Abs. 3 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Entwurfsfassung ist auf Vorschlag der Archivverwaltungen der Länder den archivrechtlichen Vorschriften der Länder angepasst worden.

**Zu Nummer 9** (Artikel 1; § 10 Abs. 1 Satz 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten ist bereits durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 309) gegeben.

**Zu Nummer 10** (Artikel 1; § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 11** (Artikel 1; § 14 Abs. 1 Satz 1 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 12** (Artikel 1; § 20 Satz 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PStG)

Dem Vorschlag zu Buchstabe a wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zu Buchstabe b wird nicht zugestimmt.

In den Bußgeldvorschriften des § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PStG-E geht es darum, Teilbewehrungen vorzunehmen (Einrichtungen nach § 20 Satz 1 sollen in die Bewehrung, solche nach § 20 Satz 2 hingegen nicht). Deshalb ist der Normadressat in der Bußgeldvorschrift aufzuführen. Unbedenklich wäre es, auch in § 70 Nr. 2 und 5 die Wörter „als Träger einer Einrichtung“ zu verwenden.

**Zu Nummer 13** (Artikel 1; § 34 Abs. 1 Satz 4 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 14** (Artikel 1; § 34 Abs. 4 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 15** (Artikel 1; § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3 PStG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Dem Anliegen könnte durch folgende erweiterte Fassung der Ermächtigungsgrundlage in § 73 Nr. 9 des Entwurfs, auf Grund derer das Bundesministerium des Innern die Organisation und Nutzung der Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin regeln kann, Rechnung getragen werden:

„9. die Übertragung von besonderen Aufgaben auf das Standesamt I in Berlin, die sich daraus ergeben, dass diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in einem Personenstandsregister zu beurkunden wären, sowie die Organisation und Nutzung der nach diesem Gesetz beim Standesamt I in Berlin zu führenden Verzeichnisse, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Standesämtern,“.

**Zu Nummer 16** (Artikel 1; § 35 Abs. 1 Satz 1 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Wortwahl „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ verweist auf die Personenkonstellation, auf die das Lebenspartnerschaftsgesetz Anwendung findet. Es kommt deutlich zum Ausdruck, dass es sich nicht um Lebenspartnerschaften „nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ handelt, sondern um eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft. Außerdem wird klargestellt, dass es sich um eine Lebenspartnerschaft handelt, die auf Grund der Personenkonstellation als solche hier anerkannt wird und in das Lebenspartnerschaftsregister eingetragen werden kann. Eine Streichung der Wörter „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ würde deshalb angesichts verschiedener in ausländischen Rechtsordnungen denkbaren „Lebenspartnerschaften“ zu Unklarheiten führen. Das Gewollte käme durch das Wort „eingetragene Lebenspartnerschaft“ nicht zum Ausdruck.

**Zu Nummer 17** (Artikel 1; § 36 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 18** (Artikel 1; § 38 Abs. 2 Satz 3 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 19** (Artikel 1; § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 2 PStG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Dem Anliegen könnte durch die bei Nummer 15 der Gegenäußerung vorgeschlagene Neufassung der Ermächtigungsgrundlage in § 73 Nr. 9 Rechnung getragen werden.

**Zu Nummer 20** (Artikel 1; § 47 Abs. 1a – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Regelung. Doppelbeurkundungen sind bereits nach geltendem Recht (z. B. bei auf Antrag angelegten Familienbüchern) möglich. In diesen in der Praxis gelösten Fällen wird z. B. das später angelegte Familienbuch für gegenstandslos erklärt (vgl. § 247 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA).

**Zu Nummer 21** (Artikel 1; § 51 Abs. 1 Satz 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 22** (Artikel 1; § 61 Abs. 1 Satz 3 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu den Amtshandlungen des Standesamts gehört auch die Entscheidung über Benutzungersuchen. Es liegt folglich in der Natur der Sache, dass das zur Führung der Register seines Bezirks zuständige Standesamt alleine über die Benutzung der Register entscheidet und nur bei Ablehnung durch das Gericht zur Gewährung der Benutzung angewiesen werden kann (§ 49 PStG-E). Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es daher nicht.

**Zu Nummer 23** (Artikel 1; § 61 Abs. 3 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um einen bereits im allgemeinen Datenschutzrecht verankerten Grundsatz, der in den Fachgesetzen keiner Wiederholung bedarf. Bei der Aufgabenbeschreibung der Standesämter in Kapitel 1 PStG-E konnte daher ebenfalls auf entsprechende Regelungen verzichtet werden.

**Zu Nummer 24** (Artikel 1; § 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Einer ergänzenden Klarstellung bedarf es nicht, weil sowohl im LPartG als auch im PStG-E die Bezeichnung „Lebenspartner“ für eine Person nur dann verwendet wird, wenn – wie bei der Bezeichnung „Ehegatten“ im Zusammenhang mit dem Institut der „Ehe“ – ein entsprechender personenstandsrechtlicher Status erfüllt ist. In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Lebenspartner“ zudem zusammen mit dem Wort „Lebenspartnerschaftsregister“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 17) verwendet.

**Zu Nummer 25** (Artikel 1; § 64 Abs. 1 PStG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Anfang des Satzes 1 wie folgt gefasst wird:

„Sind dem Standesamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde ...“.

**Zu Nummer 26** (Artikel 1; § 65 Abs. 1 Satz 1 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er zielt darauf ab, die Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Behörden und Gerichte nicht nur davon abhängig zu machen, dass diese Übermittlung zur Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist, sondern von weiteren Vorgaben, um somit die Datenübermittlung einzuschränken.

Die Vorgaben nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 – die alternativ vorliegen müssen – verdrängen jedoch die Vorgabe der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung, so dass es auf letztere nicht mehr ankommt:

Denn Nummer 1 stellt auf Rechtsvorschriften ab, die eine Übermittlung „vorsehen oder voraussetzen“. Wenn jedoch eine Rechtsvorschrift die Übermittlung an die Behörde oder das Gericht erlaubt, kann es auf die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ankommen. Nummer 2 stellt zu-

sätzlich zur Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung auf die Einwilligung des Betroffenen ab. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich her, dass die Einwilligung des Betroffenen eine Übermittlung rechtfertigt. Dass eine öffentliche Stelle nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig werden darf, ergibt sich bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip. Insofern ist diese Vorschrift deklaratorisch und damit entbehrlich. Und nach Nummer 3 wäre eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle erforderlich ist und der Berichtigung von Daten dient. Damit würde der Übermittlungszweck auf die Berichtigung von Daten reduziert. Es käme nur noch darauf an, dass die Übermittlung zur Berichtigung der Daten erforderlich ist.

Eine Übermittlung wäre also nach dem Vorschlag nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt, der Betroffene eingewilligt hat oder sie der Berichtigung von Daten dient.

Damit aber würde keine Regelung zur Datenübermittlung getroffen, sondern nur Grundsätze des Datenschutzrechts wiederholt. Die Rechtsvorschrift, die eine Datenübermittlung erlaubt, soll aber gerade geschaffen werden.

Bei dieser Rechtsvorschrift auf die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung abzustellen, ist nicht unverhältnismäßig. Die anfragende Stelle, auf deren Ersuchen Daten übermittelt werden, hat eine Abwägung zu treffen zwischen dem Grundrecht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und ihrem Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung trägt die ersuchende Stelle. Das Standesamt hat zu prüfen, ob sich die Anforderung im Rahmen der Aufgaben der anfragenden Stelle hält. Dem Standesamt darüber hinaus ein Ermessen einzuräumen, erscheint systemwidrig.

#### **Zu Nummer 27** (Artikel 1; § 65 Abs. 3 PStG)

Die nochmalige Prüfung gibt aus der Sicht der Bundesregierung keinen Anlass zu einer Änderung oder zu einem Verzicht auf die Vorschrift. Die Begründung zur Prüfbitte berücksichtigt nicht, dass die Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen nur dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Benutzung durch Behörden und Gerichte) erfüllt sind. Außerdem scheidet bei deutsch-ausländischen Doppelstaaten wegen des vorrangigen deutschen Statuts eine Benutzung von vornherein aus.

#### **Zu Nummer 28** (Artikel 1; § 68 Abs. 2 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nummer 29** (Artikel 1; § 69 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nummer 30** (Artikel 1; § 70 Abs. 1a – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass „andere in Deutschland vertretene Religionsgemeinschaften“ trotz wiederholten Hinweises durch verschiedene deutsche Stellen nicht dazu bewegt werden konnten, ihre Eheschließungspraxis nach den

§§ 67, 67a PStG auszurichten. Es sollte daher bei dem Wegfall der im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen nicht erforderlichen und sonst offenbar wirkungslosen Vorschrift verbleiben.

#### **Zu Nummer 31** (Artikel 1; § 72 Abs. 3 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird im Grunde zugestimmt.

Im Hinblick darauf, dass es keine Bundesbehörden gibt, bei denen für Amtshandlungen nach dem PStG-E Gebühren oder Auslagen erhoben werden, sollte § 72 wie folgt gefasst werden:

„§ 72

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben.“

#### **Zu Nummer 32** (Artikel 1; § 73 Nr. 8 PStG)

Die Bundesregierung wird die Verordnungsermächtigung prüfen und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag einbringen.

#### **Zu Nummer 33** (Artikel 1; § 73 Nr. 24, § 75 Satz 1, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1 PStG; Artikel 5 Inkrafttreten)

Die Bundesregierung hält den vom Bundesrat vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der weiteren mit diesem Datum korrespondierenden Zeitpunkte angesichts der Dringlichkeit der Einführung elektronischer Personenstandsregister als zu weit gesetzt (zu den Gründen vgl. im Einzelnen die Gegenäußerung zu Nummer 3).

Der Anregung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar zu legen, sollte aber gefolgt werden. Die Bundesregierung schlägt daher als neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 2009 vor mit der Folge, dass

- a) in § 73 Nr. 24, § 75 Satz 1, § 77 Abs. 1 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Satz 1 jeweils die Angabe „1. Juli 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2009“,
- b) in § 75 Satz 1 und § 77 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“,
- c) in § 76 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 Satz 1 jeweils die Angabe „30. Juni 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“,
- d) in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „1. Juli 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2009“

zu ersetzen ist.

#### **Zu Nummer 34** (Artikel 1; § 74 Abs. 1 Nr. 01 – neu – und Abs. 2 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag korrespondiert mit dem Vorschlag Nummer 40, dem ebenfalls nicht zugestimmt wird. Nach der Konzeption des Entwurfs liegt die Hoheit über die Organisation der Behörde „Standesamt“ bei den Ländern (§ 1 Abs. 2).



**Zu Nummer 35** (Artikel 1; § 74 Abs. 1 Nr. 2a – neu – und Abs. 2 PStG)

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht zugestimmt.

Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage ist zu unbestimmt. Die Einrichtungen, für die eine Ausnahme möglich sein soll, müssen entsprechend der vom Bundesrat gegebenen Begründung (Hebammenstationen mit ausschließlich ambulanten Geburten, kleine Hospizeinrichtungen, die von ehrenamtlich Tätigen geführt werden) präzisiert werden.

**Zu Nummer 36** (Artikel 1; § 74 Abs. 1 Nr. 4a – neu – und Abs. 2 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 37** (Artikel 1; § 75 Satz 4 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf vermeidet bewusst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Parallelgeltung von altem Recht für die Übergangsbeurkundungen und neuem Recht für die Beurkundungen durch Standesämter, die bereits mit elektronischen Registern ausgestattet sind. Andernfalls wäre die für die Führung der Personenstandsregister erforderliche reibungslose Kommunikation der Standesämter untereinander gefährdet, weil z. B. im Falle der Beurkundung eines Personenstandes nicht bekannt ist, welche Angaben hierüber andere Standesbeamte für ihre Folgearbeiten benötigen. Da die zu beurkundenden Kerndaten weitgehend unverändert bleiben, dürfte sich der Umstellungsaufwand zudem in tolerierbaren Grenzen halten. Auch die spätere Übernahme der Übergangsbeurkundungen in die elektronischen Register ist erleichtert möglich, wenn der Inhalt der Beurkundung nicht mehr verändert werden muss. Insgesamt ist es wichtig, dass alle Standesämter vom Inkrafttreten des Gesetzes an dasselbe Recht anwenden, die Bürger bei der Anzeige eines Personenstandsfalls gleiche Angaben zu machen haben und die aus dem jeweiligen Personenstandsregister ausgestellten Personenstandsurkunden ebenfalls identisch sind.

**Zu Nummer 38** (Artikel 1; § 75 Satz 5 und 6 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entsprechende Regelungen, in die auch die Fälle des § 76 Abs. 5 PStG-E einzubeziehen sind, sollen im Rahmen der nach § 73 Nr. 1, 23 und 24 PStG-E zu erlassenden Ausführungsverordnung getroffen werden.

**Zu Nummer 39** (Artikel 1; § 77 Abs. 2 und 3, § 78 Abs. 1 und 2 PStG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt; entsprechend der Gegenäußerung zu Nummer 33 ist in der für § 77 Abs. 2 vorgeschlagenen Fassung die Angabe „31. Dezember 2009“ in „31. Dezember 2008“ zu ändern. Im Übrigen wird dem Vorschlag ohne Einschränkung zugestimmt.

**Zu Nummer 40** (Artikel 1; § 79 – neu – PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag korrespondiert mit dem Vorschlag Nummer 34, dem ebenfalls nicht zugestimmt wird; auf die dazu gegebene Begründung wird verwiesen.

**Zu Nummer 41** (Artikel 2 Abs. 10 Nr. 2; § 34a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und 3 – neu –, Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er zielt auf die Übernahme von Detailvorschriften aus der AV über die Mitteilungen in Nachlasssachen. Durch den vorgesehenen § 34a BeurkundG soll jedoch lediglich die gesetzliche Grundlage für das Mitteilungsverfahren begründet werden. Die detaillierte Regelung des Mitteilungsverfahrens bedarf keiner gesetzlichen Festlegung, sondern soll weiterhin der AV vorbehalten bleiben – ggf. ergänzt durch die Durchführungsordnung zur Notarordnung.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Klarstellung erscheint angesichts von Sinn und Zweck der Vorschrift (Ergänzung zu § 2259 Abs. 2, § 2300 BGB, die ebenfalls die Ablieferungspflicht gegenüber dem Nachlassgericht betreffen) nicht notwendig.

**Zu Nummer 42** (Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3; § 73 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In § 73 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FGG soll bewusst der Begriff „Amtsgericht“ verwendet werden, um Missverständnisse hinsichtlich der funktionalen Zuständigkeit zu vermeiden. Wenn nur von „jedem Gericht“ oder einem „anderen Gericht“ die Rede wäre, könnte der Eindruck entstehen, dass Hinterlegungen beispielsweise auch bei den Land- oder Oberlandesgerichten möglich seien.

**Zu Nummer 43** (Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4; § 82a Abs. 4 Satz 4 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 44** (Artikel 2 Abs. 13 und 14 – FGG/KostO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Gebührenbestimmung für die Aufgaben des Standesamts im Zusammenhang mit der Testamentskartei scheidet aus, weil in der Kostenordnung ausschließlich Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden. Im Übrigen bestehen grundsätzlich Bedenken, wenn jetzt schon für Mitteilungen, die von Amts wegen vorzunehmen sind (vgl. § 82a Abs. 4 Satz 4 FGG-E), besondere Gebühren eingeführt werden sollen.

**Zu Nummer 45** (Artikel 2 Abs. 13 – Änderung des FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Angesichts der erst vor wenigen Jahren mit den Ländern geführten Diskussion sollte – wie jetzt im PStRG-E vorgesehen – zunächst die notwendige gesetzliche Grundlage für

das derzeitige System geschaffen und die Frage nach einem zentralen Testamentsregister davon unabhängig beantwortet werden.

Mit dem Personstandsrechtsreformgesetz wird auf Anregung der Länder im FGG eine rechtliche Grundlage für die in der Praxis bereits existierenden Testamentskarteien geschaffen. Bayern will mit einem zentralen Testamentsregister über die bisherige Praxis hinausgehen. Nach mehrjährigen Diskussionen wurden von den Ländern Ende 2000 erhebliche Bedenken gegen die Einführung einer zentralen Testamentsdatei geäußert. Mit diesem Votum ist der Prüfbitte bereits entsprochen worden.

Außerdem hat sich durch den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17. November 2005 eine neue Sachlage ergeben: Danach soll die Bundesnotarkammer als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei die Hauptkartei für Testamente übernehmen. Auch insoweit bleibt zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

Bei diesem Sachstand ist in absehbarer Zeit nicht mit der Realisierung einer zentralen Testamentskartei zu rechnen. Zusätzlich ist zu bedenken, dass alle Systeme sicherstellen sollten, dass jedes Testament eröffnet wird (vgl. § 2259 BGB). Dies ist für hinterlegte Testamente im derzeitigen dezentralen System gesichert.

**Zu Nummer 46** (Artikel 2 Abs. 15; Artikel 10 Abs. 1a und 1b – neu – sowie Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EGBGB)

Dem Vorschlag wird im Grunde zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung erfasst aber nur eingebürgerte Personen, ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte. Das Problem der namensrechtlichen Angleichung besteht aber auch noch im Verhältnis zu anderen Personengruppen (Ausländer, auf die nach Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB deutsches Namensrecht Anwendung findet; in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; ausländische Kinder, für die gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB deutsches Namensrecht gilt; Vertriebene und Spätaussiedler, für die derzeit eine entsprechende Regelung in § 94 BVFG getroffen ist). Insbesondere die standesamtliche Praxis drängt auf eine Regelung, die allen von namensrechtlichen Angleichungsproblemen betroffenen Personen die Möglichkeit der Namensintegration eröffnet. Die Bundesregierung schlägt daher vor, das Problem der namensrechtlichen Angleichung umfassend zu regeln. Da die hierzu erforderliche Regelung nicht die Bestimmung des anwendbaren Rechts betrifft, sondern die Geltung des deutschen Namensrechts voraussetzt, soll sie jedoch nicht in Artikel 10 EGBGB, sondern in ein neues drittes Kapitel des EGBGB („Angleichung“) eingestellt werden. Wegen der bereichsspezifischen Besonderheiten bleibt § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, der für Vertriebene und Spätaussiedler bereits Regelungen zur Namensangleichung vorsieht, unberührt.

Artikel 2 Abs. 15 PStRG-E wäre danach wie folgt zu fassen:

„(15) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994

(BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.
2. Nach Artikel 46 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Drittes Kapitel  
Angleichung

Artikel 47  
Vor- und Familiennamen

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.

Ist der Name Ehefrau, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist.

(3) § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.“

Folgeänderung in § 43 PStG-E

In § 43 PStG-E werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Erklärungen zur Namensangleichung

(1) Die Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

Begründung

Artikel 47 EGBGB

Ist auf eine Person, die ihren Namen nach einem anwendbaren ausländischen Recht rechtmäßig erworben hat, nunmehr deutsches Namensrecht anwendbar, so zeigen sich in der Praxis oftmals erhebliche Schwierigkeiten. Derzeit wird ohne ausreichende Rechtsgrundlage versucht, zu Namensanglei-

chungen zu kommen, ohne den Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung gehen zu müssen.

Das Problem der namensrechtlichen Angleichung stellt sich jedoch in vielen Konstellationen und nicht nur bei einem Wechsel des Namensstatuts durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. So können z. B. ausländische Ehegatten nach Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB bei der Bestimmung ihres Ehenamens deutsches Recht wählen, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Für Kinder, die mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder für die die sorgeberechtigte Person bestimmt, dass sich der Name nach deutschem Recht richtet (Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB), können Namen in Betracht kommen, auf die deutsches Namensrecht nicht „passt“, weil der Name z. B. nicht in Vor- und Familienname untergliedert werden kann.

Der vorgeschlagene Artikel 47 EGBGB soll nunmehr für alle Fälle, bei denen deutsches Namensrecht gilt, der Name aber nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben ist oder auf diesem beruht, die Möglichkeit eröffnen, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine für das deutsche Namensrecht passende Namensform zu wählen.

#### Absatz 1

Absatz 1 erfasst den Fall eines Statutenwechsels zum deutschen Namensrecht, wobei die betreffende Person bereits nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen rechtmäßig erworben hat.

Absatz 1 Nr. 1 hat die Fälle vor Augen, bei denen der ausländische Name (z. B. ein mehrgliedriger arabischer wie Mohammed abdel Hassan ibn Achmed al Karim) nicht zwischen Vor- und Familiennamen unterscheidet. Hier kann der Betroffene selbst verbindlich festlegen, welcher Teil nun Vor- und welcher Familienname sein soll.

Absatz 1 Nr. 2 soll die Fälle regeln, in denen eine Person nur einen Namen führt, z. B. Björn. Hier kann die Person bestimmen, ob dieser Name Vor- oder Familienname sein soll und darüber hinaus den „fehlenden“ Vor- oder Familiennamen wählen.

Absatz 1 Nr. 3 will insbesondere die Fälle erfassen, in denen ein Name dem deutschen Recht unbekannt Bestandteile enthält, z. B. Mittel- oder Vatersnamen (Iwanowna oder Iwanowitsch). Derartige Namen soll der Betroffene künftig ablegen können.

Absatz 1 Nr. 4 ermöglicht es gerade für Personen mit slawischen Namen, die Form des Namens anzunehmen, die nicht nach dem Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt ist. So kann eine Frau Romanowa eine Frau Romanow werden.

Absatz 1 Nr. 5 ermöglicht es den Betroffenen, den Namen auf Wunsch „einzudeutschen“. Aus Piotr Meierow könnte Peter Meier werden.

#### Absatz 2

Absatz 2 erfasst den Fall einer erstmaligen Namensbildung nach deutschem Recht. Die Vorschrift betrifft damit z. B. die

Fälle, in denen der Familienname eines Kindes, das die deutsche Staatsangehörigkeit hat, aus dem Namen eines ausländischen Elternteils abgeleitet werden soll. Des Weiteren hat die Vorschrift die Fälle des Artikels 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 EGBGB vor Augen. Es sollen die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden wie nach Absatz 1.

#### Absatz 3

Durch die Vorschrift sollen Namensänderungen der Eltern unter den dort im Einzelnen dargestellten Voraussetzungen auf Kinder überwirken.

#### Absatz 4

Die vorgeschriebene öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung dient der Rechtssicherheit.

#### § 43 PStG-E

Es handelt sich hier um notwendige Folgeänderungen.

#### Zu Nummer 47 (Artikel 2 Abs. 18 Nr. 4; § 22 Überschrift und Abs. 2 – neu – LPartG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist Aufgabe der Länder, ihre Ausführungsgesetze den Änderungen des Lebenspartnerschaftsrechts anzupassen. Dabei war und ist es ihnen insbesondere unbenommen, durch entsprechende Gestaltung der einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften die Erforderlichkeit von Anpassungen kleinzuhalten.

Der Vorschlag des Bundesrates gibt aber Anlass zu dem Hinweis, dass folgende Änderung des LPartG veranlasst ist:

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen finden die für den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

#### Begründung

Der Vorschlag enthält eine Generalverweisung auf die Regelung über die Bewertung, das Verfahren und den Ausgleich von Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters und bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie macht eine detaillierte Aufzählung der auf verschiedene Gesetze verteilten Vorschriften des Versorgungsausgleichs entbehrlich. Sofern nicht bereits – etwa in der Alterssicherung der Landwirte – spezialgesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen, gelten im Ergebnis damit für den Ausgleich der während der Lebenspartnerschaft erworbenen Anrechte die §§ 1587a bis 1587p des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Barwert-Verordnung, das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz sowie § 25a des Abgeordnetengesetzes.

#### Zu Nummer 48 (Artikel 3 Abs. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19; Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

